

Regionales Windenergiekonzept

Fachkonzept

Dokumentation und inhaltliche Begründung für die Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zur planerische Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Regionalplan Region Chemnitz

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| Tabellenverzeichnis | 4 |
| Anlagenverzeichnis | 4 |
| Kartenverzeichnis | 5 |
| Vorbemerkung | 6 |
| 1 Fachliche und Rechtliche Rahmenbedingungen | 7 |
| 1.1 Allgemeine Entwicklungen auf Ebene des Bundes | 7 |
| 1.2 Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 (EKP) i. Z. m. LEP 2013 | 8 |
| 1.3 Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) | 9 |
| 1.4 Windenergieanlagen als Vorhaben im Baurecht | 10 |
| 1.5 Privilegierung und Planvorbehalt | 11 |
| 1.6 Möglichkeit der Entprivilegierung | 12 |
| 1.7 Harte und weiche Tabuzonen | 13 |
| 1.8 Verhältnis gesamträumliche überörtliche Planung und einzelfallbezogene Genehmigung | 14 |
| 1.9 Umgang mit bereits bestehenden Anlagen und bestehenden VREG Wind | 15 |
| 1.10 Substantialität | 17 |
| 1.11 Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen | 18 |
| 2 Planvorbehalt | 19 |
| 2.1 Anforderungen | 19 |
| 2.1.1 Hauptziele und Arbeitsschritte | 19 |
| 2.1.2 Derzeitige Nutzung der Windenergie in der Region | 20 |
| 2.1.3 Referenzanlagen | 20 |
| 2.2 Bestimmung von harten und weichen Tabuzonen | 21 |
| 2.2.1 Siedlung | 21 |
| 2.2.2 Wald | 25 |
| 2.2.3 Infrastruktur | 28 |
| 2.2.3.1 Straßen | 28 |
| 2.2.3.2 Eisenbahnstrecken | 29 |
| 2.2.3.3 Hochspannungsfreileitungen | 30 |
| 2.2.4 Wasser | 31 |
| 2.2.4.1 Oberirdische Gewässer | 31 |
| 2.2.4.2 Wasserschutzgebiete | 31 |
| 2.2.4.3 Heilquellenschutzgebiete | 32 |
| 2.2.5 Hochwasser | 33 |
| 2.2.5.1 Überschwemmungsgebiete | 33 |
| 2.2.5.2 Hochwasserentstehungsgebiete (HWEG) | 34 |
| 2.2.6 Luftverkehr und Landesverteidigung | 35 |
| 2.2.6.1 Luftverkehr | 35 |
| 2.2.6.2 Landesverteidigung | 36 |
| 2.2.7 Gewinnung von Rohstoffen (oberflächennah) | 37 |
| 2.2.8 Geschützte Teile von Natur und Landschaft | 38 |
| 2.2.8.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG i.V.m. § 14 SächsNatSchG) | 39 |
| 2.2.8.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) | 39 |
| 2.2.8.3 Naturpark (§ 27 BNatSchG i.V.m. § 17 SächsNatSchG) | 40 |
| 2.2.8.4 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG i.V.m. § 18 SächsNatSchG) | 41 |
| 2.2.8.5 Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG i.V.m. § 19 SächsNatSchG) | 41 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| 2.2.8.6 | Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG) | 42 |
| 2.2.8.7 | Natura 2000 | 42 |
| 2.2.9 | Besonderer Artenschutz | 43 |
| 2.2.9.1 | Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung..... | 45 |
| 2.2.9.2 | Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse | 46 |
| 2.2.10 | Kulturlandschaft | 47 |
| 2.2.10.1 | Historische Kulturlandschaften besonderer Eigenart | 48 |
| 2.2.10.2 | Archäologische Sachzeugen | 48 |
| 2.2.10.3 | Regional bedeutsame Kulturdenkmale | 49 |
| 2.2.10.4 | Abstand von Potenzialgebieten untereinander..... | 49 |
| 2.2.11 | Technische Kriterien..... | 50 |
| 2.2.11.1 | Windpotenzial | 50 |
| 2.2.11.2 | Mindestgröße von Potenzialgebieten | 50 |
| 2.3 | Abwägung mit anderen Raumfunktionen bzw. konkurrierenden Raumnutzungen..... | 52 |
| 2.3.1 | Flächennutzungs- und Bebauungspläne | 52 |
| 2.3.2 | Wasser- und Gashochdruckleitungen | 53 |
| 2.3.3 | Wasserschutzgebiete Zone III | 54 |
| 2.3.4 | Heilquellenschutzgebiete Zone III | 54 |
| 2.3.5 | Gewinnung von Rohstoffen (untertage); Abgrabungen nach Fachrecht..... | 54 |
| 2.3.6 | Besonderer Artenschutz | 55 |
| 2.3.6.1 | Avifauna..... | 56 |
| 2.3.6.2 | Fledermäuse..... | 57 |
| 2.3.7 | Kulturlandschaft | 57 |
| 2.3.7.1 | Montanregion Erzgebirge | 57 |
| 2.3.7.2 | Regional bedeutsame Kulturdenkmale | 58 |
| 2.3.7.3 | Regional bedeutsame Aussichtspunkte und Aussichtsbereiche..... | 59 |
| 2.3.7.4 | Landschaftsprägende Erhebungen | 60 |
| 2.3.7.5 | Technogene (Vor-)Belastung der Landschaft | 61 |
| 2.3.8 | Regionalplan..... | 61 |
| 2.3.9 | Netzeinspeisung; Verknüpfungspunkt..... | 62 |
| 2.3.10 | Umweltbericht | 63 |
| 2.3.10.1 | Umweltprüfung, Berücksichtigung der Empfehlungen | 63 |
| 2.3.10.2 | FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung, Beachtung der Maßgaben | 63 |
| 2.4 | Nachweis der Substantialität | 64 |
| 3 | Festlegung der VREG Wind | 67 |
| 3.1 | Plansätze für Windenergieanlagen, die dem Planvorbehalt unterfallen | 67 |
| 4 | Plansätze für Windenergieanlagen außerhalb des Anwendungsbereiches des Planvorbehaltes..... | 70 |
| | Abkürzungsverzeichnis..... | 70 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|-------------------------|--|-----|
| Tabelle 1 | Referenzanlagen (RA) entsprechend dem Handlungsleitfaden SMWA 2015..... | 20 |
| Tabelle 2 | Kriterienkatalog- Übersicht zu den harten und weichen Tabuzonen..... | 73 |
| Tabelle 3 | Naturschutzgebiete mit Schutzanordnung..... | 76 |
| Tabelle 4 | Landschaftsschutzgebiete mit Schutzanordnung und einem Auszug aus der Verordnung, der zur Zuordnung des Landschaftsschutzgebiets zu harten Tabuzonen führt..... | 81 |
| Tabelle 5 | Einstweilig sichergestellte Schutzgebiete in der Region Chemnitz..... | 87 |
| Tabelle 6 | Fachlich empfohlene Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten entsprechend Tabelle 2 LAG VSW 2015..... | 88 |
| Tabelle 7 | Historische Kulturlandschaften besonderer Eigenart (TU DRESDEN 2014) | 89 |
| Tabelle 8 | Übersicht zu den Raumfunktionen und -nutzungen, mit denen die Potenzialgebiete Wind abzuwägen waren | 93 |
| Tabelle 9/0 | Standortbezogenes Datenblatt für festzulegende VREG Wind - Legende | 94 |
| Tabelle 9/1-9/56 | Standortbezogene Datenblätter für die einzelnen festzulegenden VREG Wind..... | 95 |
| Tabelle 10 | Übersicht zu den dem Planungsträger vorliegenden Bauleitplanungen der Gemeinden mit Planinhalten zur Windenergie; Flächennutzungspläne (F-Pläne)..... | 155 |
| Tabelle 11 | Übersicht zu den dem Planungsträger vorliegenden Bauleitplanungen der Gemeinden mit Planinhalten zur Windenergie; Bebauungspläne (B-Pläne)..... | 156 |
| Tabelle 12 | Übersicht zur Betroffenheit der festzulegenden VREG Wind mit anderen Raumnutzungen/-funktionen des Regionalplanes..... | 157 |

Anlagenverzeichnis

| | |
|------------------------|--|
| Anlage 1 | Handlungsleitfaden über die Berechnung der Ertragsprognosen für Windkraftanlagen |
| Anlage 2 | Berechnung der Ertragsprognose für Windkraftanlagen in ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebieten Wind des Regionalplanes Region Chemnitz |
| Anlage 3/1-3/56 | Kartendarstellung zur Ertragsprognose für die einzelnen festzulegenden VREG Wind |

Kartenverzeichnis

- Karte 1:** Siedlung; Kap. 2.2.1
- Karte 2:** Wald; Kap. 2.2.2
- Karte 3:** Infrastruktur; Kap. 2.2.3
- Karte 4:** Oberirdische Gewässer; Kap. 2.2.4.1
- Karte 5:** Wasser- und Heilquellenschutzgebiete; Kap. 2.2.4.2, Kap. 2.2.4.3
- Karte 6:** Hochwasser; Kap. 2.2.5
- Karte 7:** Luftverkehr und Landesverteidigung; Kap. 2.2.6
- Karte 8:** Gewinnung von Rohstoffen (oberflächennah); Kap. 2.2.7
- Karte 9:** Geschützte Teile von Natur und Landschaft – harte Tabuzonen; Kap. 2.2.8
- Karte 10:** Gesetzlich geschützte Biotope – harte Tabuzonen; Kap. 2.2.8.6
- Karte 11:** Geschützte Teile von Natur und Landschaft – weiche Tabuzonen; Kap. 2.2.8
- Karte 12:** Besonderer Artenschutz – Avifauna; Kap. 2.2.9.1
- Karte 13:** Besonderer Artenschutz – Fledermäuse; Kap. 2.2.9.2
- Karte 14:** Historische Kulturlandschaft besonderer Eigenart; Kap. 2.2.10.1
- Karte 15:** Archäologische Sachzeugen; Kap. 2.2.10.2
- Karte 16:** Windpotenzial; Kap. 2.2.11.1
- Karte 17:** Wasser- und Gashochdruckleitungen; Kap. 2.3.2
- Karte 18:** Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete Zone III; Kap. 2.2.3 und 2.2.4
- Karte 19:** Gewinnung von Rohstoffen (untertage); Abgrabungen, Kap. 2.3.5
- Karte 20:** Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse (Endwertstufen I und II); Kap. 2.3.6.2
- Karte 21:** Montanregion Erzgebirge, Kap. 2.3.7.1
- Karte 22:** Regional bedeutsame Kulturdenkmale; Kap. 2.3.7.2
- Karte 23:** Aussichtspunkte bzw. -bereiche; Kap. 2.3.7.3
- Karte 24:** Landschaftsprägende Erhebungen; Kap. 2.3.7.4
- Karte 25:** Festzulegende VREG Wind; Kap. 3.1

Vorbemerkung

Die Nutzung der Windenergie durch den Menschen ist nicht eine Erfindung des 21. Jahrhunderts. Bereits im Altertum wurde die Windenergie für die Verrichtung von mechanischer Arbeit u. a. in Windmühlen oder auch in Wasserhaltungsanlagen genutzt. Moderne Windenergieanlagen und damit die Nutzung der Windenergie zur Erzeugung von elektrischem Strom erfolgte zunehmend jedoch erst seit den 1980-er Jahren. Diese Entwicklung wurde insbesondere durch die Ölkrisen in den 1970-er Jahren sowie die weltweite Suche nach alternativen Methoden zur Energieerzeugung forciert. Sie wurde nicht zuletzt auch von einem immer weiter zunehmenden Umweltbewusstsein getragen.

In Deutschland war die Nutzung der Windenergie zur Erzeugung von elektrischem Strom bis zur Einführung des Stromeinspeisungsgesetzes 1990 nicht relevant. Mit diesem Gesetz wurden die Betreiber der Stromnetze erstmals zur Abnahme des in Erneuerbaren-Energien-Anlagen erzeugten Stroms zu gesetzlich definierten Preisen verpflichtet. Seitdem fand nicht nur eine beispiellose technische Entwicklung der Anlagen statt, sondern es erfolgte auch eine umfangreiche Entwicklung in Bezug auf die Rechtssetzung und die Rechtsprechung des Rechts der Erneuerbaren Energien allgemein und speziell auch zu Windenergieanlagen.

Endgültig zu einem Massenphänomen wurden Windenergieanlagen, als der Gesetzgeber im Ergebnis der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16. Juni 1994 (BVerwG 4 C 20.08) mit einer Novellierung des Baugesetzes im Jahr 1996 reagierte. Seitdem sind Windenergieanlagen Bestandteil des Kataloges der im bauplanerischen Außenbereich privilegierten Vorhaben.

Die ersten Windenergieanlagen wurden in der Region in den Jahren 1992/93 mit einer Gesamthöhe von 45 Metern und einer Nennleistung von 250 kW errichtet. Demgegenüber weisen die aktuell genehmigten Anlagen der gegenwärtigen Generation bereits eine Gesamthöhe von 200 Metern bei einer installierten Nennleistung von 3 bis 3,3 MW auf. Auch im Geltungszeitraum dieses Konzeptes ist eine Weiterentwicklung dieser Anlagenparameter, wenn auch möglicherweise mit einer geringeren Dynamik, sehr wahrscheinlich.

Heute sind Windenergieanlagen aus unserer Lebenswirklichkeit nicht mehr wegzudenken. Sie sind zu einer unsere Landschaft teilweise großflächig prägenden und fast allgegenwärtigen Massenerscheinung geworden. Mit der in der Vergangenheit erfolgten erheblichen Zunahme sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch der technischen Parameter der errichteten Windenergieanlagen wandelte sich auch die öffentliche Wahrnehmung zu den Anlagen selbst. Mittlerweile gehört die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen zu den in der Öffentlichkeit stark wahrgenommenen und äußerst kontrovers diskutierten Themen.

Das vorliegende regionale Windenergiekonzept dient als Fachkonzept der Dokumentation der Herleitung und inhaltlichen Begründung der Festlegung von Zielen der Raumordnung im Regionalplan der Region Chemnitz. Mit diesen Zielen erfolgt im Regionalplan ausschließlich eine planerische Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen. Unabhängig davon ist für die Zulassung und damit letztendlich die Realisierung dieser Anlagen immer und zwingend eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

1 Fachliche und Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Allgemeine Entwicklungen auf Ebene des Bundes

Seit dem schnellen Gesetzgebungsverfahren des Gesetzespakets zur Energiewende im Sommer 2011 (am 6. Juni im Kabinett, am 30. Juni im Bundestag, am 8. Juli im Bundesrat, ausgefertigt am 22. Juli, in Kraft im Wesentlichen noch im August 2011, In-Kraft-treten des EEG zum 1. Januar 2012) mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), des Gesetzes zur Stärkung der klimagerechten Entwicklung in den Städten und Gemeinden und des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) beschränkten sich die weiteren Aktivitäten der Bundesregierung im zweiten Halbjahr 2011 und im Jahr 2012 auf die Einberufung von Energiegipfeln und die Diskussionen zu den Auswirkungen des EEG vor dem Hintergrund steigender Energiepreise sowie zum Stromnetzausbau. Nach der Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22. September 2013 und mit der Ernennung des Kabinetts Merkel III wurde das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kraft Organisationserlass per 17. Dezember 2013 in Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) umbenannt und damit alle Abteilungen der Energiepolitik im Bundesministerium für BMWi gebündelt. Am 26. Juni 2014 veröffentlichte das BMWi die „10-Punkte-Energie-Agenda“. Es handelt sich hier um eine Fortschreibung, die die zentralen Vorhaben der Energiewende in der 18. Legislaturperiode enthält. Zusätzlich zu den Projekten im Stromsektor enthält sie auch die wichtigsten Vorhaben bei der Energieeffizienz, im Gebäudereich sowie unsere Gasversorgungsstrategie. Durch die Agenda werden die einzelnen Handlungsfelder inhaltlich und zeitlich miteinander verzahnt. In den kommenden Jahren sollen die erneuerbaren Energien zur dominierenden Stromquelle werden. Damit beginnt eine neue Phase der Energiewende. Daraus ergibt sich die Herausforderung für eine optimale und kostengünstige Integration der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien mit einer flexiblen Stromerzeugung aus fossilen Energien, der Nutzung anderer Flexibilitätsoptionen auf der Erzeugungs- und Nachfrageseite sowie den Ausbau der Netze. Dafür wurden u. a. mit dem Weißbuch für den Strommarkt wichtige Voraussetzungen geschaffen.

Die im Mai 2011 erstmals zusammengetretene Bund-Länder-Initiative zur Ausweisung von Flächen für neue Windenergiegebiete (BLWE) tagte bisher siebzehnmals (letzte Sitzung am 19. September 2015). Es wurden zwar eine breite Palette von Themen diskutiert (Abstandsregelungen, Höhenbegrenzungen, Tabukriterien, Windenergienutzung im Wald u. a.) und bestehende einzelne Länderregelungen synoptisch aufbereitet, der anfängliche Wille des Bundes, nämlich gemeinsam mit den Ländern pauschale, „starre“ Abstands- und Höhenbegrenzungen durch bundesweit (einheitliche) Kriterien für die Anwendung von sachgerechten Abstands- und Höhenbegrenzungen im Einzelfall zu ersetzen, wurde jedoch nicht umgesetzt.

Einen Überblick zu den landesplanerischen Abstandsempfehlungen für die Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergiegebieten (Stand Mai 2013) gibt die durch die Bund-Länder-Initiative Windenergie zusammengestellte Übersicht (http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Berichte/2013_05_01_ueberblick_zu_den_landesplanerischen_abstandsempfehlungen_fuer_die_regionalplanung_zur_ausweisung_von_windenergiegebieten.pdf?blob=publicationFile&v=4, letzter Zugriff: 01.07.2015). Allerdings erfolgt in dieser Übersicht nicht, wie von der Rechtsprechung gefordert (siehe dazu auch Kap. 1.7), eine Trennung von harten und weichen Tabuzonen.

Die Bundesregierung sieht im Übrigen keine Notwendigkeit für einen gesamtdeutschen Raumordnungsplan mit verbindlichen Flächenvorgaben für erneuerbare Energien für die einzelnen Bundesländer. Dies erklärte die Bundesregierung in ihrer Antwort (Bundestags-Drucksache 17/7752 vom 17. November 2011) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Bundestags-Drucksache 17/7573 vom 31. Oktober 2011). Eine verbindliche Vorgabe durch den Bund sei in der Praxis schon deshalb nicht sachgerecht, weil für ein effizientes Raummanagement die örtlichen Gegebenheiten der einzelnen Regionen in Ansatz gebracht werden müssten.

1.2 Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 (EKP) i. Z. m. LEP 2013

Die sächsische Staatsregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 12. März 2013 das gemeinsam vom SMWA und SMUL erarbeitete Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 (Freistaat Sachsen 2013)¹ (EKP) verabschiedet. Danach soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch im Freistaat Sachsen bis zum Jahr 2020 auf 28 % steigen.

In Sachsen ergeben sich Ausbaumöglichkeiten für erneuerbare Energien im Bereich der Stromerzeugung vor allem für die Nutzung der Solarenergie, der Bioenergie und der Windenergie. Dementsprechend wird angenommen, dass die aus solarer Strahlungsenergie wirtschaftlich sinnvoll bereitgestellte Strommenge in den nächsten zehn Jahren von derzeit 900 GWh/a auf rund 1.800 GWh/a gesteigert werden kann. Für aus Biomasse erzeugten Strom wird hingegen ein Anstieg der Strommenge von derzeit 1.385 GWh/a auf 1.800 GWh/a als realistisch angesehen.

In Bezug auf die Windenergie sieht es die Sächsische Staatsregierung als möglich an, in den nächsten zehn Jahren die Stromerzeugung von derzeit 1.700 GWh/a auf 2.200 GWh/a zu steigern. Es wird eingeschätzt, dass diese Steigerung im Wesentlichen auf den bereits durch die Regionalplanung festgelegten Flächen bzw. durch eine moderate Erweiterung dieser Flächen, durch sensibles Repowering bestehender Anlagen und die zurückhaltende Erschließung neuer Standorte erreichbar sein wird. Dabei wird es als unerlässlich angesehen, dass die Bürger nicht nur bei neuen Standorten sondern auch beim Repowering frühzeitig und umfassend in die Planungen einbezogen werden. Denn auch Repowering-Anlagen können durch ihre Größe und die damit verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Umwelt und den Menschen zu vielen Problemen führen. Deshalb müssen bei der Errichtung von Windenergieanlagen die lokale Akzeptanz, der Schutz der betroffenen Anwohner, die Beachtung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Einhaltung hinreichend großer Abstandsflächen zur umgebenden Wohnbebauung Priorität haben. Darüber hinaus müssen Aspekte des Wertverlustes betroffener Nachbargrundstücke in die Abwägung zur Ausweisung neuer Standorte einbezogen werden (EKP, S. 37).

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen in § 4 Abs. 1 Satz 3 SächsLPIG, nachdem die Regionalpläne sich in die angestrebte Entwicklung des Landes einfügen müssen, wie sie sich auch aus den für die Raumordnung und Landesentwicklung bedeutsamen Entscheidungen der Staatsregierung und der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde ergeben, sind diese Rahmensetzungen gegenwärtig und unabhängig von verbindlichen Festlegungen im LEP 2013 durch die Regionen zu beachten. Der Planungsverband Region Chemnitz hatte sich in seiner Stellungnahme im Rahmen der Novellierung des SächsLPIG allerdings ausdrücklich gegen diese gesetzliche Regelung ausgesprochen (siehe dazu auch Beschluss des PV RC Nr. 13/2009, bzw. 3. Sitzung der Verbandsversammlung am 2. November 2009, TOP 10, S. 4-5).

Auf die Benennung eines angestrebten Flächenanteils der Vorrang-/Eignungsgebiete an der Landesfläche wird im Freistaat Sachsen verzichtet. Vielmehr sollen in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung entsprechend des Flächenanteils der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen über den regionalen Mindestenergieertrag gesichert und über den Ertragsnachweis erbracht werden (Z 5.1.3 LEP 2013). Dazu wurde in Z 5.1.3 LEP 2013 ein dynamischer Verweis (Sicherung des regionalen Mindestenergieertrages entsprechend des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung) integriert. Der Planungsverband Region Chemnitz hat sich in seinen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung bei der Erarbeitung des LEP 2013 ausdrücklich gegen diese Regelung ausgesprochen (siehe dazu auch Beschlüsse des PV RC Nr. 06/2012 bzw. 03/2013).

Mit dem In-Kraft-treten des LEP 2013 am 31. August 2013 sind die Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan als geltende verbindliche landesweite Ziele der Raumordnung durch den Planungsverband als Planungsträger bei der Erstellung des Regionalplanes und somit auch dieses Konzeptes aber zu beachten.

¹ Freistaat Sachsen. Energie- und Klimaprogramm Sachsen. Dresden, 2013

1.3 Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013)

Zur Windenergie existieren im Landesentwicklungsplan 2013 nachfolgende Plansätze (siehe S. 146/147 LEP 2013).

Z 5.1.3 In den Regionalplänen sind die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen, des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern.

Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung² nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren.

Z 5.1.4 Die Träger der Regionalplanung können vom regionalen Mindestenergieertrag nach Ziel 5.1.3 Satz 1 abweichen, soweit gewährleistet ist, dass das Ausbauziel bezogen auf die Windenergie landesweit eingehalten wird.

G 5.1.5 Bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie sollen unter anderem

- die Windhöffigkeit der Gebiete,
- bestehende technogene Vorbelastungen der Landschaft, insbesondere Autobahnen und andere Infrastrukturtrassen sowie die durch den Braunkohlenabbau geprägten Gebietsregionen,
- Lagen, welche nicht in besonderer Weise die Kulturlandschaft prägen
- die Möglichkeiten der Netzeinspeisung,
- die lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen³, auch im Hinblick auf einen hinreichenden Abstand zu Wohngebieten

berücksichtigt werden.

Die Nutzung von Waldgebieten soll grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen.

G 5.1.6 Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass Altanlagen, deren Energieertrag außer Verhältnis zu den von ihnen ausgehenden störenden Auswirkungen steht, durch neue Windenergieanlagen an geeigneten Standorten ersetzt werden.

Dazu sollen in den Regionalplänen Vorrang- und Eignungsgebiete der Teilflächen solcher Gebiete festgelegt werden, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen nur zulässig ist, wenn bestimmte, außerhalb der festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete errichtete Windenergieanlagen zurückgebaut werden.

Die Inhalte dieser landesplanerisch festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind durch den Planungsträger im Rahmen dieses Konzeptes bzw. darauf aufbauend dann im Regionalplan selbst entsprechend § 4 Abs. 1 ROG zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dies erfolgt wie nachfolgend dargestellt:

² Anmerkung des Planungsträgers des Regionalplanes:

Der Planungsträger des Regionalplanes unterliegt grundsätzlich keinem planerischen Erschöpfungsgebot. Entsprechend der Regelungen zum Planvorbehalt im Baugesetzbuch wäre es auch zulässig, weiße Bereiche entstehen zu lassen, in denen Windenergieanlagen nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Absatz 3 Satz 1 BauGB zulässig sein sollen oder die der (abschließenden) Standortsteuerung den Gemeinden durch die Flächennutzungsplanung zugänglich gemacht werden sollen (Gatz 2013, RdNr. 730). Mit der Bestimmung einer flächendeckenden abschließenden Planung als landesplanerisches Ist-Ziel besteht diese Möglichkeit im Freistaat Sachsen nicht (mehr).

³ Anmerkung des Planungsträgers des Regionalplanes:

Was der Planungsträger des LEP sich unter lokaler Akzeptanz von Windenergieanlagen über den hier dargestellten hinreichenden Abstand zu Wohngebieten hinaus vorstellt, ist nicht ersichtlich. Nach Auffassung des Planungsträgers des regionalen Windenergiekonzeptes ist lokale Akzeptanz kein planungsrechtlicher Begriff. Die lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen kann nur in einem positiven Sinn in die Planung eingestellt werden (siehe dazu auch Dr. Gatz in Anhörung des Innenausschusses des Sächsischen Landtages vom 28. Februar 2013, Protokoll, Drs 5/10471, S. 24 und 36)

Die Umsetzung von Z 5.1.3 Abs. 2 LEP 2013 erfolgt mit dem Vorschlag für die Festlegung von VREG Wind in Kap. 3.1. Der Nachweis der Erfüllung des regionalen Mindestenergieertrages (Z 5.1.3 Abs. 1 LEP 2013) wird in Kap. 2.4 geführt. Aufgrund des in Kap. 2.4 erfolgreich geführten Nachweises ist eine Inanspruchnahme von Z 5.1.4 LEP 2013 nicht erforderlich. Die Berücksichtigung von G 5.1.5, 1. Tired LEP 2013 erfolgt in Kap. 2.2.11.1, von G 5.1.5, 2. Tired LEP 2013 in Kap. 2.3.7.5, von G 5.1.5, 3. Tired LEP 2013 in Kap. 2.2.10, von G 5.1.5, 4. Tired LEP 2013 in Kap. 2.3.9 sowie von G 5.1.5, 5. Tired LEP 2013 in Kap. 2.2.1. Die Anforderungen von G 5.1.5 Satz 2 LEP 2013 werden in Kap. 2.2.2 berücksichtigt.

In Bezug auf die rechtssichere Umsetzung der in G 5.1.6 LEP 2013 enthaltenen landesplanerischen Anforderungen hatte der Planungsverband Region Chemnitz sich in seinen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung bei der Erarbeitung des LEP 2013 ausdrücklich gegen diese Regelung ausgesprochen (siehe dazu auch Beschlüsse des PV RC Nr. 06/2012 bzw. 03/2013). Die dort enthaltenen Bedenken bestehen weiterhin⁴. Insofern verzichtet der Verband als Planungsträger auch auf eine entsprechende Festlegung.

1.4 Windenergieanlagen als Vorhaben im Baurecht

Windenergieanlagen stellen bauplanungsrechtlich eine bauliche Anlage im Sinne des BauGB dar. Für Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, gelten die §§ 30-37 des Baugesetzbuches (BauGB). Die Zulassung von Windenergieanlagen kann damit bauplanungsrechtlich grundsätzlich den Regelungsstatbeständen eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB oder dem unbeplanten Außenbereich nach § 35 BauGB unterfallen. Im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) sind raumbedeutsame Windenergieanlagen (zur Raumbedeutsamkeit siehe Kap. 1.11) regelmäßig ausgeschlossen, da sie sich in einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil naturgemäß nicht in die nähere Umgebung einfügen.

Im Außenbereich gelten für Windenergieanlagen die Regelungsstatbestände des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (Nebenanlagen als mitgezogene Nutzung) und des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (privilegierte Anlagen). Ausschließlich privilegierte Anlagen i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB unterliegen dem Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Die Methodik und letztendlich planerische Steuerung von raumbedeutsamen, im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen in der Region im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB durch die Inanspruchnahme des Planvorbehaltes, ist in diesem Konzept in den Kapiteln 2 und 3 dargestellt.

Nicht raumbedeutsame Anlagen sind durch den Planungsträger aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen auch nicht über die Ausweisung von VREG Wind (vgl. § 8 Abs. 7 Nr. 1 und 3 ROG) steuerbar.

Regelungen für Windenergieanlagen im beplanten Innenbereich und für Windenergieanlagen als untergeordnete Teile eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgen in Kapitel 4 des Konzeptes.

⁴ Auszug aus dem Beschluss des PV RC Nr. 03/2013 zu G 5.1.6 LEP 2013 (Entwurf):

„Obwohl dem Protokoll der dritten Sitzung der Bund-Länder-Initiative zur Ausweisung von Flächen für neue Windenergiegebiete am 28. September 2011 zu entnehmen ist, dass „eine Erstreckung des § 249 BauGB auf die Raumordnung nicht zweckmäßig sei“ wird genau mit diesem Plansatz eine Übertragung dieser Regelung auf die Planungsverbände beabsichtigt. Weiter dazu im Protokoll. „Darüber hinaus könne und dürfe durch die Raumordnung keine Handlungsverpflichtung zum Rückbau von Altanlagen erfolgen. Die Raumordnung könne außerdem im Bereich Repowering lediglich eine „Angebotsplanung“ darstellen. Auch die derzeitigen Erkenntnisse aus dem laufenden Forschungsvorhaben (einschließlich Workshop) zum Thema ließen es nicht zu, eine Empfehlung für rechtssichere bzw. gerichtsfeste raumplanerische Festlegungen in Raumordnungsplänen zum Repowering auszusprechen.“ Dementsprechend ist G 5.1.6 nach wie vor zu streichen.“

1.5 Privilegierung und Planvorbehalt

Mit der Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) 1996 wurden Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, explizit in den Katalog des § 35 Abs. 1 BauGB der privilegierten Vorhaben im Außenbereich neu aufgenommen. Sie sind entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB somit im Außenbereich prinzipiell zulässig, soweit sie der öffentlichen Stromversorgung dienen, die Erschließung gesichert ist und ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Gleichzeitig mit dieser Privilegierung hat der Gesetzgeber mit dem Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aber auch ein Korrektiv eingeführt. Dieses eröffnet grundsätzlich sowohl den Gemeinden als auch den Regionen als Träger der Flächennutzungs- bzw. Regionalplanung die Möglichkeit, durch die Festlegung geeigneter Flächen sowohl eine Konzentration von Windenergieanlagen innerhalb dieser Flächen als auch gleichzeitig den Ausschluss von WEA außerhalb dieser Flächen und damit im übrigen Planungsraum zu erreichen. Der Planvorbehalt umfasst ausschließlich Windenergieanlagen, die den Tatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfüllen.

Die landesplanerische Vorgabe in Z 5.1.3 LEP 2013 (siehe Kap. 1.3) führt dazu, dass die Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen abschließend in den Regionalplänen erfolgt und diese darüber hinaus nicht etwa über sachliche Teilflächennutzungspläne der Gemeinden gesteuert werden können. Gleichwohl bestehen in den Kommunen aufgrund der bisher bestehenden Rechtslage dazu bereits gegenwärtig auch Bauleitpläne. Diese gemeindlichen Planungen sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG im Rahmen der Abwägung (zur Einbeziehung in das Konzept siehe dazu auch Kap. 2.3.1) zu berücksichtigen. Gleichzeitig besteht für die Kommunen im Wege des Gegenstromprinzips eine Anpassungspflicht an geltende Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB.

Die Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB enthalten keine Pflicht, sondern nur das Recht, den Planvorbehalt anzuwenden. Die Planungsträger sind somit aufgrund der bundesdeutschen Vorgaben in ihrer Entscheidung grundsätzlich frei, ob sie überhaupt eine solche Planung für erforderlich halten bzw. auch wann sie diese durchführen. Allerdings hat der Freistaat Sachsen im Landesentwicklungsplan, erstmals bereits mit dem LEP 2003, dort Ziel 11.4, nunmehr inhaltlich damit übereinstimmend im LEP 2013 mit Ziel 5.1.3 bestimmt, dass in den Regionalplänen der Planvorbehalt zwingend anzuwenden und durch die regionalen Planungsträger eine abschließende, flächendeckende Planung vorzunehmen ist. Im Ergebnis wird mit dieser Festlegung den Regionen und Kommunen einerseits die durch den Bund grundsätzlich eröffnete Wahlmöglichkeit für oder gegen die Inanspruchnahme des Planvorbehaltes verwehrt und andererseits verpflichtend den Planungsverbänden der Auftrag zur Erarbeitung eines abschließenden Windenergiekonzeptes und damit die Ordnung, Steuerung und letztendlich auch Kontingentierung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen erteilt.⁵

Als Planungsinstrument für die Erstellung eines abschließenden und flächendeckenden Windenergiekonzeptes ist von den Trägern der Regionalplanung in Sachsen auf der Grundlage von § 8 Abs. 7 Nr. 1 und 3 ROG und in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 SächsLPlG, wonach Eignungsgebiete nur in Verbindung mit Vorranggebieten ausgewiesen werden dürfen, ausschließlich die Ausweisung von Vorrang-/Eignungsgebieten (VREG) vorzunehmen. Damit wird regelmäßig der Vorrang der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des ausgewiesenen Gebietes mit dem Ausschluss von Windenergieanlagen außerhalb dieses Gebietes kombiniert. Somit muss die durch den Planungsträger getroffene planerische Entscheidung nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten. Die positive und die negative Komponente der festgelegten Konzentrationszonen bedingen einander. Im Ergebnis werden im Regionalplan Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie (kurz: VREG Wind) festgelegt.

⁵ Für einen Überblick zu den gegenwärtig in den einzelnen Bundesländern verwendeten Gebietskategorien zur Nutzung der Windenergie siehe http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Berichte/2013_05_01_ueberblick_zu_den_landesplanerischen_abstandsempfehlungen_fuer_die_regionalplanung_zur_ausweisung_von_windenergiegebieten.pdf?blob=publicationFile&v=4, letzter Zugriff: 01.07.2015).

1.6 Möglichkeit der Entprivilegierung

Nach Vorbringen und Diskussion verschiedener Gesetzesentwürfe durch die Länder Sachsen (Gesetzesantrag des Freistaates Sachsen, BR-Drs. 206/13) und Bayern/Sachsen (Gesetzesantrag der Freistaaten Bayern und Sachsen, BR-Drs. 569/13) wurde im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD vom 16. Dezember 2013 vereinbart, eine sogenannte Länderöffnungsklausel (LÖK) auf Bundesebene gesetzlich zu verankern. Demensprechend beschloss das Bundeskabinett am 8. April 2014 einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Einführung einer LÖK zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen. Dieser Gesetzentwurf wurde auf Empfehlung des Umweltausschusses (BT-Drs. 18/1900) durch den Deutschen Bundestag am 27. Juni 2014 (BT-Drs. 18/1310) angenommen. Mit Wirkung vom 1. August 2014 gelten damit die neuen Sonderregelungen zur Windenergie des in das Baugesetzbuch eingefügten § 249 Absatz 3 BauGB: „Die Länder können durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhalten. Die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Die Länder können in den Landesgesetzen nach Satz 1 auch Abweichungen von den festgelegten Abständen zulassen.“

Die Länder haben somit zeitlich befristet die Möglichkeit für eine Gesetzgebung, die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, die dem Regelungsstatbestand des § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB unterfallen, nicht anzuwenden, soweit diese Anlagen nicht einen durch Landesgesetz bestimmten Mindestabstand zu baulichen Nutzungen, zu dem Abweichungen festgelegt werden können, einhalten.

Die LÖK wurde bisher nur im Freistaat Bayern durch die am 21. November 2014 in Kraft getretene Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft in Anspruch genommen. Entsprechend der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 17/2137) soll damit ein angemessener Interessenausgleich zwischen den Anforderungen der Energiewende und den zu berücksichtigenden Interessen der örtlichen Wohnbevölkerung geschaffen werden. Mit der Gesetzesänderung wurden u. a. im Artikel 82 der BayBO die nachfolgenden Absätze 1 und 2 eingefügt: „(1) § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) - sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind - und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten. (2) Höhe im Sinn des Abs. 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude, das im jeweiligen Gebiet im Sinn des Abs. 1 zulässigerweise errichtet wurde bzw. errichtet werden kann.“

Im Freistaat Sachsen ist unter Bezug auf den zwischen der CDU Sachsen und der SPD Sachsen für die sechste Legislaturperiode einer sächsischen Staatsregierung für den Zeitraum von 2014 bis 2019 geschlossenen Koalitionsvertrag vom 10. November 2014 eine Inanspruchnahme der LÖK nicht vorgesehen (siehe dazu Koalitionsvertrag S. 42, Abs. 3 [http://www.sachsen.de/assets/Koalitionsvertrag_CDU_SPD_2014-2019\(2\).pdf](http://www.sachsen.de/assets/Koalitionsvertrag_CDU_SPD_2014-2019(2).pdf), letzter Zugriff 02. Juli 2015). Allerdings erfolgte durch die CDU-Fraktion des Sächsischen Landtages am 18. Juni 2015 ein Beschluss zum Thema „Energiepolitik für Sachsen - Verlässlich, Bezahlbar und Nachhaltig“. In diesem Zusammenhang wird auch darüber diskutiert, Regelungen zu Abständen von Windenergieanlagen zu benachbarten Siedlungsbereichen in den am 16.06.2015 durch das Sächsische Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung der Sächsischen Bauordnung aufzunehmen.

Aufgrund der Ergebnisse des am 06.10.2015 stattgefundenen fachlichen Austausches zur Steuerung der Windenergie zwischen Vertretern der Fraktionen von CDU und SPD im Sächsischen Landtag und den vier Regionalen Planungsverbänden Sachsens in Anwesenheit von Vertretern des SMI und des SMWA sowie unter Berücksichtigung des Statements von Herrn MdL Vieweg, Sprecher für Energiepolitik der SPD-Fraktion im Sächsischen Landtag auf der 17. Sitzung des Planungsausschusses des PV RC am 27. Oktober in Plauen ist von einer gesetzlichen Regelung zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen nicht mehr auszugehen.

1.7 Harte und weiche Tabuzonen

Bundesweit wird gegenwärtig eine breite und noch nicht abgeschlossene Diskussion zu harten und weichen Tabukriterien und -zonen geführt (vgl. u. a. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13. Dezember 2012 zum sachlichen Teil-FNP der Gemeinde Wustermark, BVerwG 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11 und die Eröffnungsveranstaltung der Koordinierungsstelle Windenergierecht in Braunschweig am 11. Januar 2013).

Die Unterscheidung bzw. Differenzierung in harte und weiche Kriterien bzw. Tabuzonen wird in der Rechtsprechung und Literatur erst seit dem Jahr 2009 [vgl. GATZ (2009)⁶; BVerwG 4 BN 25.09, Beschluss vom 15. September 2009] vorgenommen. Zuvor wurden im fachlichen Sprachgebrauch weitgehend synonym Begriffe mit der ersten Worthälfte Ausschluss-, Restriktions-, Abstands- und Tabu- und der zweiten Worthälfte -flächen, -gebiete, -bereiche und -zonen sowie den damit möglichen verschiedenen Wortkombinationen gebildet und verwendet.

Gegenwärtig ist die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung der Auffassung, dass ein Planungsträger ausdrücklich zwischen harten und weichen Tabuzonen zu differenzieren hat (so BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az.: 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11, zuvor OVG Berlin-Brandenburg, Urteile von 24.2.2011, Az.: 2 A 24.09 und 2 A 2.09).

Harte Tabuzonen sind dabei die Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen von vornherein ausgeschlossen sind. Sie sind einer regionalplanerischen Abwägung nicht zugänglich.

Weiche Tabuzonen sind demgegenüber Bereiche des Plangebiets, in denen nach dem Willen des Planungsträgers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen "von vornherein" ausgeschlossen werden "soll". Somit sind zwar auch weiche Tabuzonen anhand einheitlicher Kriterien zu ermitteln und dürfen vorab ausgeschieden werden, bevor in einem zweiten Schritt diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung eines Gebietes für die Windenergie sprechen. Während harte Tabuzonen jedoch kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Planungsträger seine Entscheidung für weiche Tabuzonen, die der regionalplanerischen Abwägung unterliegen, aber rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d. h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az.: 4 CN 2.11). Dementsprechend hat der Planungsträger zu ermitteln und zu dokumentieren, welcher Teil eines angewendeten Kriteriums - z. B. einer Abstandszone - tatsächlich immissionschutzrechtlich (z. B. zur Einhaltung der TA Lärm) geboten ist (entspricht dem harten Tabukriterium) und welcher aus Gründen des vorbeugenden Immissionschutzes (entspricht dem weichen Tabukriterium) darüber hinausgeht.

Unabhängig davon war durch den Planungsträger auch zu beachten, dass nach den Vorgaben der Rechtsprechung sowohl harte als auch weiche Tabuzonen im gesamten Plangebiet ausschließlich „abstrakt definiert und einheitlich“ anzuwenden sind. Für eine differenzierte „ortsbezogene“ Anwendung der Tabuzonen ist bei der Ermittlung der Potenzialflächen kein Raum (BVerwG, Beschluss vom 15.09.2009, Az.: 4 BN 25.09).

Die sich nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ergebenden Potenzialflächen waren entsprechend der Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 11.04.2013, Az.: 4 CN 2.12) in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen bestehenden konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Somit sind dementsprechend öffentliche Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Nach der Rechtsprechung kann der Planungsträger somit im ersten Schritt seiner Untersuchung (also beim Abzug der harten und weichen Tabuzonen) zunächst relativ große Pufferzonen um bestimmte Nutzungen herum zugrunde legen. Wenn er als Ergebnis dieser Untersuchung jedoch erkennt, dass mit der gewählten Methode der Windenergie nicht ausreichend substanziell Raum geschaffen wird, hat er sein Auswahlkonzept nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls auch abzuändern. Dabei ist

⁶ Gatz, Stephan Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis. Bonn: VHW - Dienstleistung GmbH, 2009.

das gewählte methodische Vorgehen umso mehr zu hinterfragen, je kleiner die für die Windenergienutzung verbleibenden Flächen ausfallen und dementsprechend im Ergebnis zu prüfen, ob mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse auch kleinere Pufferzonen als Schutzabstand genügen.

Diese von der Rechtsprechung vorgegebenen Arbeitsschritte hat der Planungsträger bei der Anwendung des Planvorbehaltes und in dessen Ergebnis bei der Festlegung der VREG Wind zu Grunde gelegt und abgearbeitet (siehe dazu insgesamt Kap. 2 und 3 bzw. zu den einzelnen Arbeitsschritten Kap. 2.1.1; zur Frage der Substantialität auch Kap. 1.10 bzw. zum Nachweis dieser Kap. 2.4 bzw. als Übersicht zur Unterscheidung der harten und weichen Tabuzone auch Tabelle 2.)

1.8 Verhältnis gesamträumliche überörtliche Planung und einzelfallbezogene Genehmigung

Der Planungsträger sichert im Ergebnis der Erarbeitung des regionalen Windenergiekonzeptes durch die Ausweisung von VREG Wind ausschließlich Gebiete, in denen die Windenergienutzung Vorrang vor allen anderen Raumnutzungen hat. Die Art und Anzahl der tatsächlich zu errichtenden Windenergieanlagen einschließlich der konkreten Standorte dieser Anlagen in diesen Gebieten sind dem Planungsträger dabei jedoch nicht bekannt. Sie sind durch diesen auch nicht vorhersehbar. Insofern ist auf der regionalen Planungsebene eine konkrete anlagenbezogene Prüfung der Auswirkungen des Standortes z. B. in Bezug auf Geräuschimmissionen und Schattenwurf, wie sie im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens im Einzelfall durch entsprechende Schallimmissions- und Schattenwurfprognosen durchzuführen sind, nicht möglich. Die Inanspruchnahme des Planvorbehaltes kann somit weder rechtlich noch tatsächlich das Zulassungsverfahren für raumbedeutsame Windenergieanlagen an sich ersetzen oder aber gar das Ergebnis dieses Verfahrens vorwegnehmen. Die umfassende Übereinstimmung der beantragten Windenergieanlagen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen zum Zeitpunkt der Genehmigung und im Umfang des § 13 BImSchG wird erst aufgrund der im Ergebnis der mit dem positiven Abschluss eines dem regionalen Windenergiekonzept zeitlich und standortkonkret nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erteilenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (ggf. mit Nebenbestimmungen entsprechend § 12 BImSchG) bestätigt.

Die festgelegten VREG Wind sind Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und somit verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Planungsträger abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Die rechtsverbindliche zeichnerische Festlegung der VREG Wind erfolgt ausschließlich in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes im Maßstab von 1 : 100.000.

Öffentliche Belange, die bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar waren und durch den Planungsträger dort auch abgearbeitet und in der Weise abschließend abgewogen worden sind, dass sie einer Ausweisung eines VREG Wind nicht entgegenstanden, können der Errichtung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch nicht mehr entgegengehalten werden. Eine nach Satzungsbeschluss zum Regionalplan geänderte Sach- und/oder Rechtslage wie z. B. etwaige neue naturschutzfachliche Erkenntnisse, sind jedoch bei der konkreten Standortentscheidung im Genehmigungsverfahren zu beachten. Gleiches gilt für öffentliche Belange, die aufgrund des großen Maßstabs der Regionalplanung bei der Inanspruchnahme des Planvorbehaltes auf der regionalen Ebene unberücksichtigt geblieben sind.

1.9 Umgang mit bereits bestehenden Anlagen und bestehenden VREG Wind

Der Planungsträger hat unter Beachtung der ihm durch die Anwendung des Planvorbehaltes vorgegebenen gesetzlichen Anforderungen grundsätzlich die Befugnis, mit der Neuerstellung seines Windenergiekonzeptes auch eine völlig neue Über- bzw. Bepanung der Region durchzuführen. Im Ergebnis können einerseits somit nicht nur bisher bereits bestehende VREG Wind erneut und bisher nicht für die Windenergie genutzte Gebiete als neue VREG Wind festgelegt werden sondern andererseits auch bisher bereits bestehende VREG Wind ganz oder teilweise entfallen.

Windenergieanlagen außerhalb von festgelegten VREG Wind genießen nur im Rahmen ihrer bereits erteilten Genehmigungen Bestandsschutz. Die Genehmigung von neuen, weiteren Anlagen sowie die wesentliche Änderung von bestehenden Anlagen außerhalb der festgelegten VREG Wind ist unzulässig.

Diese Rechtslage gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Gemeinde in der Vergangenheit einen durch die Regionalplanung nunmehr überplanten Standort im Rahmen der Bauleitplanung sachlich und räumlich ausgeformt hat. Innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes richtet sich die Zulässigkeit eines Vorhabens zwar ausschließlich nach den Festsetzungen des Planes selbst und der gesicherten Erschließung (§ 30 BauGB), allerdings sind nach § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese Norm begründet somit für die Gemeinden auch eine aktive Anpassungspflicht an die VREG Wind als Ziele der Raumordnung. Soweit die Gemeinden hier ihrer gesetzlich bestehenden Anpassungspflicht nicht sach- und/oder zeitgerecht nachkommen, kann dies mit kommunalrechtlichen Mitteln durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde durchgesetzt werden.

Der Weiterbetrieb von bestandsgeschützten Anlagen unterliegt unter Beachtung der Anforderungen der §§ 16, 18 BImSchG keinen zeitlichen Beschränkungen. Insofern können bestandsgeschützte Anlagen, soweit für diese durch den Eigentümer nicht vorher der Betrieb eingestellt wird, grundsätzlich bis zum Zeitpunkt ihrer längsten technisch möglichen Nutzungsdauer weiterbetrieben werden. Vom Bestandsschutz eingeschlossen sind dabei alle bis zu diesem Zeitpunkt an den Anlagen notwendigen Wartungs- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die an ihnen ggf. auch erforderlichen unwesentlichen Änderungen. Insoweit kann deshalb die tatsächliche Lebens- und Nutzungsdauer einer Windenergieanlage auch deutlich mehr als 20 Jahre und damit länger als die Zeitdauer betragen, in der durch das EEG eine Einspeisevergütung gesetzlich bestimmt und garantiert wird.

Die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind, sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne und damit auch bei der Festlegung von VREG Wind gegeneinander und untereinander abschließend abzuwägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ROG). Die Berücksichtigung von bereits bestehenden Anlagen und bestehenden VREG Wind bei einer Neuplanung ergibt sich sowohl aus öffentlichen Interessen als auch dem besonderen privaten Interesse von betroffenen Anlagenbetreibern, Genehmigungsinhabern, Grundeigentümern und Anwohnern wie nachfolgend dargestellt:

- Die bestehenden Anlagen und bestehenden VREG Wind gehören durch die in der Vergangenheit in ihnen erfolgten Anlagengenehmigungen zu den bestuntersuchtesten Standorten für die Errichtung von Windenergieanlagen. Die in Zusammenhang mit der Genehmigung der konkreten Anlage erfolgte Einzelfallprüfung hat gezeigt, dass an diesem Standort die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt werden. Da die Anlagen auch gegenwärtig betrieben werden, ist durch den Planungsträger davon auszugehen, dass auch aktuell und somit nach wie vor tatsächlich an diesen Standorten grundsätzlich⁷ diese Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden. Ansonsten hätten durch die zuständige Behörde entsprechende nachträgliche Anordnungen, Untersagungen bzw. ggf. auch der Widerruf von Genehmigungen nach §§ 17, 20 und 21 BImSchG erlassen werden bzw. erfolgen oder aber entsprechende Anordnungen nach anderem Fachrecht getroffen werden müssen. Insofern können zukünftige Vorhaben für die Errichtung von WEA auch auf die für diese Standorte schon bestehenden umfangreichen Kenntnisse z. B. hinsichtlich umweltrelevanter Themen aufbauen und diese nachnutzen. Das kann in Folge auch zu einem unkomplizierteren, effizienteren sowie kosten- und zeitsparenderen Genehmigungsverfahren beitragen.
- Entsprechend § 11 EEG hat der Netzbetreiber den durch Windenergieanlagen erzeugten gesamten Strom vorbehaltlich des § 14 EEG unverzüglich vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. Die Pflicht zur Sicherstellung der vorrangigen Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms besteht auch dann, wenn dafür das Erfordernis der Optimierung, Verstärkung und des

⁷ Grundsätzlich deshalb, weil dies nur für die im Gebiet bereits vorhandene Anlagenkonfiguration zutrifft und weil neuere, z.B. naturschutzfachliche Erkenntnisse unter Umständen auch zu einem anderen Ergebnis führen können.

Ausbaus des Netzes entsprechend § 12 Abs. 1 und 3 EEG unter Beachtung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit besteht. Die Kosten sowohl für die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stromes als auch für den Netzausbau sind Bestandteil des durch den Endverbraucher zu zahlenden Strompreises. An Standorten bereits vorhandenen Anlagen sind die wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkte in das Netz nicht nur bereits ermittelt, sondern diese werden auch genutzt und die bestehende Netzinfrastruktur erfüllt grundsätzlich die erforderlichen Einspeisungs- und Anschlussvoraussetzungen für die Anlagen. Insofern können an diesen Standorten vorhandene Leitungsinfrastrukturen in der Regel vergleichsweise einfach weiter- oder aber auch mitgenutzt werden, ohne dass die Netzinfrastruktur ggf. (noch) weiter optimiert, verstärkt oder auch ausgebaut werden muss. Dies gilt auch für Leitungsinfrastrukturen, mit denen die Ableitung des durch die Anlagen erzeugten Stromes bis zum wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt sichergestellt wird, soweit der Betreiber der Anlage auch Eigentümer der Leitungen ist bzw. er Dritten auch die Nutzung dieser gestattet.

- Die sich durch das Repowering und den Planvorbehalt allgemein und insbesondere auch in Bezug auf das „Aufräumen der Landschaft“, d. h. den Ersatz von Einzelanlagen im planerischen Ausschlussbereich durch neue, leistungsfähigere Anlagen in den festgelegten VREG Wind, erhofften Effekte sind so in der Vergangenheit tatsächlich jedoch nicht eingetreten. Die Ursachen dafür sind vielschichtig. So liegt die Entscheidung für ein Repowering ausschließlich beim Eigentümer der Anlage. Der Planungsträger hat somit keinerlei Einfluss und überhaupt keine Steuerungsmöglichkeit auf die Entscheidung des Eigentümers, ob, wann, wo und in welcher Art und Weise dieser tatsächlich das Repowering einer Anlage beabsichtigt. Auch in Bezug auf die Genehmigung ist es unerheblich, ob es sich um ein Vorhaben des Repowering handelt. Der mit dem § 30 EEG 2012 noch bestehende Bonus für Repoweringanlagen in Bezug auf eine erhöhte Anfangsvergütung ist mit dem EEG 2014 entfallen. Insofern besteht tatsächlich auch ein sehr geringer gesetzlich bestimmter Anreiz, Vorhaben des Repowerings zu realisieren. Darüber hinaus stellt die, im Gegensatz zu Standorten, die durch einen Eigentümer beplant und betrieben werden, in der Region regelmäßig vorhandene heterogene Eigentümerstruktur von (Einzel-)Anlagen an vorhandenen Standorten ein wesentliches Hemmnis für ein Repowering dar.
- In den Nachweis der Erbringung des Regionalen Mindestenergieertrages (siehe dazu Kap. 2.4) sind ausschließlich nur die Windenergieanlagen bzw. ihre Standorte einzubeziehen, die durch die Festlegung der VREG Wind auch künftig (weiterhin) gesichert werden. Sowohl umweltpolitische Erfordernisse als auch allgemein anerkannte Planungsprinzipien sprechen somit grundsätzlich dafür, bei der Festlegung der zukünftigen VREG Wind auch die bisher bereits bestehenden VREG Wind bzw. Anlagenstandorte (Altstandorte)⁸ auf ihre weiterhin vorhandene Eignung bzw. mögliche räumliche Erweiterung hin zu prüfen und diesen Sachverhalt mit dem entsprechenden erheblichen Gewicht im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.

Im Ergebnis sprechen nach Auffassung des Planungsträgers somit insgesamt sowohl die öffentlichen Interessen als auch die Interessen der betroffenen Eigentümer/Betreiber der bisher in den Altstandorten vorhandenen Anlagen regelmäßig mehr für als gegen eine weitere Nutzung des Standorts für die Windenergie.

Aus den genannten Gründen und unter Berücksichtigung allgemeiner Abwägungsgrundsätze wurden deshalb für Altstandorte bei einzelnen Tabukriterien geringere pauschale Abstände als weiche Tabuzone zum Ansatz gebracht, als dies allgemein für die Bestimmung von neuen VREG Wind und somit VREG Wind, die außerhalb von Altstandorten liegen, erfolgte (siehe dazu auch Kap. 2.2).

⁸ Als Altstandorte werden alle VREG Wind bezeichnet, die Bestandteil der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge [auch in Kenntnis der Beschlüsse des OVG Bautzen vom 29. Juli 2015 Az.: 4 A 234/14 und Az.: 4 A 209/14 sowie vom 3. August 2015 (Az.: 4 A 250/14)] und des Regionalplanes Westsachsen 2008 sind bzw. des Regionalplanes Südwestsachsen 2008 waren. Darüber hinaus werden als Altstandorte auch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bzw. -standorte Wind des Regionalplans Südwestsachsen 2000 bezeichnet.

1.10 Substanzialität

Der Planungsträger ist bei der Festlegung von VREG Wind ungeachtet der Möglichkeit der Berücksichtigung von Schutz- und Vorsorgeabständen als weiche Tabuzonen verpflichtet, im Ergebnis seines Plankonzeptes der Windenergienutzung im Außenbereich substanzial Raum zu verschaffen (BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15.01). Die Bestimmung einer allgemein gültigen Formel, wann der Windenergienutzung substanzial Raum gegeben wird, ist, obwohl die Substanzialität seitdem zur ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gehört, bisher nicht erfolgt.⁹ Vielmehr sieht das Bundesverwaltungsgericht eine etwaige richterliche Festlegung eines bestimmten (prozentualen) Anteils, den die festgelegten VREG Wind im Vergleich zu den Potenzialgebieten erreichen müssen, damit die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eintritt, als unzulässig an (BVerwG, Ur. v. 13.12.2012, Az.: 4 CN 2.11 am Ende). Allerdings kommt diesem Verhältnis eine Indizwirkung in Bezug auf die Substanzialität zu. Dabei ist zu beachten, dass, je geringer der Anteil der festgelegten Vorranggebiete ist, desto gewichtiger die gegen eine weitere Festlegung von Vorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein müssen, damit es sich nicht um eine unzulässige "Feigenblattplanung" handelt.

Im Ergebnis bleibt die Frage, anhand welcher Kriterien die Frage der Substanzialität beurteilt wird, den Tatsachengerichten (hier dem Oberverwaltungsgericht) vorbehalten. In der Vergangenheit wurden dazu von den Gerichten verschiedene Modelle gebilligt (z. B. Beurteilung anhand der Flächenrelation, Orientierung am Bundes- bzw. Landesdurchschnitt etc.). Das der regionale Planungsträger in Sachsen sich bei seiner Konzentrationsflächenplanung an Mindestzielen (hier Umweltqualitätszielen) für die Deckung des Endenergieverbrauches in Sachsen aus erneuerbaren Energien orientiert und diese Vorgaben mit seinen raumplanerischen Instrumenten konkretisiert und umsetzt und somit auf den Mindestwert, den er ohne Limitierung nach oben nicht unterschreiten will, rückkoppelt, ist nach der Rechtsprechung des sächsischen Oberverwaltungsgerichtes nicht zu beanstanden (OVG Bautzen, 1 D 3/03 vom 25.10.2006 bzw. 1 D 10/06 vom 17.07.2007). Darüber hinaus wurde auch ein Anteil der durch einen regionalen Planungsträger festgelegten VREG Wind an der Gesamtfläche der Region von 0,25 % durch das sächsische OVG nicht beanstandet (OVG Bautzen- 1 D 2/03 vom 07.04.2005).

Insofern geht der Planungsträger davon aus, dass seine Orientierung sowohl an den Anforderungen des landesplanerisch festgelegten regionalen Mindestenergieertrages (siehe dazu auch Kap. 1.3 und 2.4) und die Erbringung des Nachweises der Erfüllung dieses Ertrages durch Windenergieanlagen in den festgelegten VREG Wind (siehe dazu ebenfalls Kap. 2.4 bzw. zu den einzelnen Gebieten die standortbezogenen Datenblätter für jedes Gebiet in den Tabellen 9/1 bis 9/56 in der Anlage) einerseits, als auch die Orientierung an dem Flächenanteil der festgelegten VREG Wind an der Gesamtfläche der Region und dem Nachweis dieses Anteils (siehe dazu auch Kap. 2.4) andererseits zumindest als Indizien für die Erfüllung der Substanzialität anzusehen sind.

⁹ „Eine solche Formel gibt es nicht, und sie wird vom Bundesverwaltungsgericht- leider aus meiner Sicht- auch nicht erlaubt, sondern es heißt in den Urteilen immer: Welcher Prozentsatz angemessen ist, um der Windenergienutzung substanzial Raum zu verschaffen oder eben nicht, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Dann fragt man sich: Was sind die Umstände des Einzelfalles? Das wissen die meisten auch nicht. Dann wird im Grunde letztlich eine Willensentscheidung getroffen.“ (Dr. Gatz, S. 31 Stenografisches Protokoll der öffentlichen Anhörung zum Antrag der Fraktion DIE LINKE des Sächsischen Landtages. „Energiewende voranbringen: Länderöffnungsklausel nicht in Anspruch nehmen.“ Drs. 6/466)

1.11 Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen

Gegenstand des regionalen Windenergiekonzeptes sind ausschließlich raumbedeutsame Windenergieanlagen. Nach der Legaldefinition in § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) ist ein Vorhaben raumbedeutsam, wenn es Raum in Anspruch nimmt oder die räumliche Entwicklung bzw. Funktion eines Gebietes beeinflusst. In der Rechtsprechung ist bislang nicht abschließend geklärt, ab welcher Größe, welcher Anlagenzahl und unter welchen Voraussetzungen Windenergieanlagen als raumbedeutsam anzusehen sind. Bei der Frage der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Vorhaben zur Windenergienutzung handelt es sich um eine im konkreten Einzelfall zu treffende Entscheidung (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 3. September 1999, 10 B 1283/99, Urteil des BVerwG vom 13. März 2003, 4 C 4.02). Um raumbedeutsam zu sein, müssen von einem Vorhaben Auswirkungen über seinen unmittelbaren Nahbereich hinausgehen.

Als Beurteilungskriterien für die Raumbedeutsamkeit können herangezogen werden:

1. die besondere Dimension der Windenergieanlage(n) (Höhe und Durchmesser des Rotors),
2. der Standort, die Lage der Windenergieanlage(n) und die damit verbundenen Sichtverhältnisse, auch im Hinblick auf vorhandenes Konfliktpotential,
3. die Auswirkungen auf bestimmte planerische Ziele der Raumordnung.

Im Rahmen des regionalen Windenergiekonzeptes wird unter Beachtung der in der Region vorhandenen Landschaftsräume eine einzelne Windenergieanlage ab 50 m Gesamthöhe als raumbedeutsam angesehen. Diese Höhe korrespondiert mit der immissionsschutzrechtlich Genehmigungsbedürftigkeit solcher Anlagen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz [(BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830)], i. V. m. Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Regelungsgegenstand des regionalen Windenergiekonzeptes sind somit regelmäßig alle Windenergieanlagen mit 50 und mehr Metern Gesamthöhe.

2 Planvorbehalt

Vorbemerkung

Der Planungsträger ist sich der erforderlichen Trennung von harten und weichen Tabuzonen entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung voll bewusst (siehe dazu schon Kapitel 1.7). Harte und weiche Tabuzonen unterliegen nicht demselben rechtlichen Regime (GATZ 2013 Rn. 79). Im vorliegenden Konzept macht der Planungsträger den Unterschied zwischen beiden Tabuzonen deutlich und dokumentiert diesen (siehe Kap. 2.2).

Die bisher im Entwurf des regionalen Windenergiekonzeptes für die Beteiligung an der Ausarbeitung nach § 6 (1) SächsLPlG vorgenommene Trennung von harten und weichen Tabuzonen in Einzelkapiteln wird in diesem überarbeiteten Konzept nicht mehr beibehalten. Die Untergliederung des Kapitels Planvorbehalt folgt vielmehr nun thematisch den einzelnen Tabukriterien selbst. Die Unterscheidung der Tabuzonen in Bezug auf ihren harten bzw. weichen Teil wird dementsprechend, soweit erforderlich, in den einzelnen Unterkapiteln vorgenommen. Durch diese Vorgehensweise ist die Darstellung der einzelnen Tabukriterien in einem inhaltlich fortlaufenden Zusammenhang möglich. Im Ergebnis wird für den Anwender das Lesen sowie das Verständnis und die Nachvollziehbarkeit des Konzeptes insgesamt erleichtert.

2.1 Anforderungen

2.1.1 Hauptziele und Arbeitsschritte

Die Inanspruchnahme des Planvorbehaltes nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB setzt die Erarbeitung eines schlüssigen und gesamträumlichen Planungskonzeptes für die Region voraus.

Mit der Erarbeitung dieses Konzeptes werden im Wesentlichen drei Hauptziele verfolgt:

1. Konzentration und planerische Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen, um einer sogenannten „Verspargelung der Landschaft“ durch planerisch ungesteuerte Standorte von (Einzel-)Anlagen vorzubeugen und örtliche Überlastungen zu vermeiden,
2. Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbildern in der Region, die von Windenergieanlagen freizuhalten sind und
3. Schaffung von Planungs- und Rechtssicherheit für Investoren und Kommunen durch die Festlegung von VREG Wind.

Die Standortplanung für Windenergieanlagen erfordert nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG Urteil in der Rechtssache Wustermark vom 13. Dezember 2012 BVerwG 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) eine gestufte Prüfungsabfolge. Danach hat der Planungsträger zunächst harte und weiche Tabuzonen zu ermitteln, die sich aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen (= harte Tabuzonen) oder aber aus planerischen Gründen (= weiche Tabuzonen) nicht für eine Windenergienutzung eignen. Bei den verbleibenden Potenzialflächen, die für die Darstellung von Konzentrationsflächen in Betracht kommen, hat der Planungsträger konkurrierende Nutzungen zur Windenergienutzung in Beziehung zu setzen, d. h. öffentliche Belange, die gegen eine Windenergienutzung sprechen, mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung gerecht wird. In einem weiteren Schritt hat der Planungsträger zu überprüfen, ob im Ergebnis seines Planungsprozesses der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geschaffen wurde. Erforderlichenfalls hat er sein Auswahlkonzept zu überprüfen und entsprechend zu ändern. Dementsprechend erfolgt die Ermittlung der VREG Wind in diesem Konzept auf der Grundlage von unterschiedlichen, aufeinander aufbauenden Arbeitsschritten:

1. Bestimmung von Ausschlussgebieten (harte und weiche Tabuzonen) einerseits und Potenzialräumen für die Nutzung von Windenergie andererseits sowohl unter Beachtung des Privilegierungstatbestandes von Windenergieanlagen und der windenergetischen Eignung (Windpotenzial) des Standortes als auch anderer, benachbarter Potenzialräume und bestehender Altstandorte (siehe Kap. 2.2),
2. Abwägung der Potenzialräume mit anderen Raumfunktionen bzw. konkurrierenden Raumnutzungen, Prüfung der Substantialität der beabsichtigten festzulegenden VREG Wind (siehe Kap. 2.3 und 2.4),
3. Überprüfung und Änderung der Arbeitsschritte, soweit der Windenergienutzung nicht in substantieller Weise Raum geschaffen wurde, d. h. der regionale Mindestenergieertrag bisher nicht gesichert und der Ertragsnachweis darüber nicht erbracht werden konnte bzw. der erforderliche Flächenanteil der planungsrechtlich für die Windenergienutzung zu sichernden Gebiete nicht nachgewiesen werden konnte (grundsätzlich zur Substantialität siehe auch Kap. 1.10 bzw. zum Nachweis dieser Kap. 2.4).

2.1.2 Derzeitige Nutzung der Windenergie in der Region

Ende 2014 (Stand 31.12. d.J.) waren in Sachsen 851 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 1.081 MW installiert. 333 Anlagen (39 %) mit einer Nennleistung von zusammen ca. 393 MW (36%) entfielen davon auf die Planungsregion Chemnitz (alle Angaben von Schlegel, Mail vom 09. Juli 2015). Die Anlagen der Region erbringen unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen entsprechend des Ertragsnachweises gegenwärtig einen Energieertrag von rund 570 GWh/a, was rund 73% des derzeit von der Region geforderten Mindestenergieertrages von 780 GWh/a im Jahr 2020 entspricht.

Von den 333 Windenergieanlagen der Region befinden sich gegenwärtig 173 Anlagen (52%) innerhalb der in den Regionalplänen festgelegten 41 Altstandorte mit einem aktuellen Anteil von 267 GWh/a (bzw. 47%) an der regionalen Stromproduktion. Bezogen auf den o. a. Mindestenergieertrag 2020 beträgt der Strombeitrag der VREG zurzeit sogar nur rund 34%.

2.1.3 Referenzanlagen

Anlage 1 Handlungsleitfaden über die Berechnung der Ertragsprognosen für Windkraftanlagen

Der Planungsträger sichert im Ergebnis der Erarbeitung des regionalen Windenergiekonzeptes durch die Festlegung der VREG Wind ausschließlich Gebiete, in denen die Windenergienutzung Vorrang vor allen anderen Raumnutzungen hat. Die Art und Anzahl der in diesen Räumen und Gebieten tatsächlich zu errichtenden Windenergieanlagen einschließlich der konkreten Standorte dieser Anlagen sind dem Planungsträger dabei jedoch nicht bekannt. Allerdings ist durch den Planungsträger im Ergebnis seines Konzeptes die Substanzialität zu sichern (siehe dazu Kap. 1.10 und 2.4).

Sowohl zur Bestimmung von harten und weichen Tabuzonen (siehe dazu z. B. Kap. 2.2) als auch zum Nachweis der Substanzialität (siehe Kap.2.4) ist es erforderlich, bestimmte Typen von Windenergieanlagen als Referenzanlagen zu definieren. Insoweit wird der Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Berechnung der Ertragsprognosen für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen vom 3. Juni 2015 (Handlungsleitfaden SMWA 2015) berücksichtigt. In diesem Handlungsleitfaden werden fünf Referenzanlagen (RA) mit Nennleistungen zwischen 2,0 und 3,2 MW sowie Gesamthöhen zwischen 100 und 200 m definiert. Die Werte für die Bestimmung des Typs der Referenzanlagen wurden dabei unter Berücksichtigung der Werte von Anlagentypen, die in den letzten Jahren im Freistaat Sachsen beantragt oder genehmigt wurden und für die somit Betriebserfahrungen vorliegen, bestimmt und diese wurden um zwei Anlagen, die die derzeitige Obergrenze der technischen Entwicklung der Anlagen an Land darstellen (V 126 und E 126), ergänzt.

Tabelle 1: Referenzanlagen (RA) entsprechend dem Handlungsleitfaden SMWA 2015

| Typ der Referenzanlage (RA) | Gesamthöhe in m | Nennleistung in Megawatt (MW) | Nabenhöhe in m | Rotordurchmesser in m | Referenzertrag in Gigawattstunden pro Jahr (GWh/a) |
|-----------------------------|-----------------|-------------------------------|----------------|-----------------------|--|
| RA 200 | 200 | 3,2 | 143 | 114 | 10,7 |
| RA 175 | 175 | 3,0 | 120 | 110 | 9,8 |
| RA 150 | 151 | 2,3 | 110 | 82 | 6,3 |
| RA 125 | 126 | 2,1 | 80 | 92 | 6,0 |
| RA 100 | 99,5 | 2,0 | 62 | 75 | 4,2 |

2.2 Bestimmung von harten und weichen Tabuzonen

Vorbemerkung

Tabelle 2 Die Tabelle enthält eine Übersicht (Kriterienkatalog) der in diesem Kapitel hergeleiteten harten und weichen Tabuzonen.

In der Region sind gegenwärtig schon eine Vielzahl von Windenergieanlagen an Altstandorten vorhanden (siehe dazu auch Kap. 2.1.2). Nach Auffassung des Planungsträgers sprechen mehrere und verschiedene Gründe (siehe dazu im Einzelnen Kap. 1.9) dafür, prioritär insbesondere auch Altstandorte in die Bestimmung der Potenzialgebiete mit einzubeziehen.

Soweit harte und weiche Tabuzonen nur durch Abstandswerte in Bezug auf Parameter von zu errichtenden Windenergieanlagen (Gesamthöhe bzw. Rotordurchmesser bzw. -radius) bestimmbar sind (siehe hierzu auch die Kapitel 2.2.1, 2.2.3.2, 2.2.3.3), wurden bei der Ermittlung des Abstandsmaßes zwar immer auch die Parameter der kleinsten bzw. größten Referenzanlage (siehe dazu Kap. 2.1.3) betrachtet, im Ergebnis der Bestimmung der Tabuzone aber nur der Wert für die kleinste Referenzanlage berücksichtigt.

Weiche Tabuzonen gehen entsprechend des Willens des Planungsträgers räumlich über die harten Tabuzonen hinaus (zur generellen Thematik dazu siehe Kap. 1.7). Soweit beide Arten von Tabuzonen vorhanden sind, ergibt sich somit der erforderliche Gesamtabstand einer Windenergieanlage von einem Schutzgut aus der Summe von harter und weicher Tabuzone. Tatsächlich hat sich gleichwohl die Praxis herausgebildet, dass in dem Abstandsmaß der weichen Tabuzone auch dasjenige der harten Tabuzone enthalten ist und somit das Abstandsmaß der weichen Tabuzone den erforderlichen Gesamtabstand einer Windenergieanlage von dem Schutzgut wiedergibt. Diese Praxis wird in diesem Konzept nachfolgend auch so beibehalten.

2.2.1 Siedlung

Karte 1 Der Siedlungsbestand sowie der räumliche Umgriff der pauschalen harten und weichen Tabuzone Siedlung sind in der Karte 1 dargestellt.

Rechtliche Situation

Im auf den Einzelfall bezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. Z. m. Nr. 3.2.1 der TA Lärm der Schutz der Siedlung und damit des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (= Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen - Nr. 2.1 TA Lärm) dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort (= Ort im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist - Nr. 2.3 TA Lärm) die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 der Richtlinie nicht überschreitet. Die Zuordnung des Immissionsortes zur Art der in Nummer 6.1 bezeichneten Gebiete und Einrichtungen und den damit verbundenen differenzierten Immissionsrichtwerten ergibt sich aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nummer 6.1 entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit zu beurteilen (siehe Nummer 6.6 TA Lärm).

Da Windenergieanlagen sowohl am Tag als auch in der Nacht betrieben werden und für die Nachtzeit entsprechende strengere Anforderungen an den Lärmschutz bestehen, kann die Beurteilung der Geräusche der Anlagen auf den Nachtzeitraum und die ungünstigste Nachtstunde beschränkt werden. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist durch den Antragsteller mittels einer anlagenbezogenen Schallimmissionsprognose nachzuweisen. Eine solche (einzelfallbezogene) Prognose ist durch den Planungsträger im Rahmen dieses regionalen Konzeptes nicht möglich (zu den Gründen dazu siehe schon Kap. 1.8).

Der Planungsträger ist vielmehr im Rahmen seines gesamträumlichen Konzeptes auf die Bestimmung eines Entfernungsmaßes zwischen der Windenergieanlage als Verursacher der Geräusche und dem maßgeblichen Immissionsort angewiesen. Allerdings bestehen hierzu keinerlei gesetzlichen Festlegungen. Nach der Rechtsprechung darf der Planungsträger bei der Prognose, welche Mindestabstände zur Einhaltung der Grenzwertregelungen der TA Lärm erforderlich sind, zwar auf Erfahrungswerte zurückgreifen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 24.2.2011, Az. OVG 2 A 2.09, juris-Rn. 65). Bundesweit einheitliche bzw. sächsische Abstandsempfehlungen zur Bestimmung dieses Abstandes sind indes nicht vorhanden.

Einer der wenigen Anhaltspunkte, allerdings auch hier einzelfallbezogen, für die Bestimmung eines metrischen Abstandes von Windenergieanlagen zur Siedlung als ein hartes Tabukriterium ist das Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 9. August 2006 (Az.: 8 A 3726/05) zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen. Das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme umfasst auch Fallkonstellationen, in denen von einem Bauvorhaben eine optisch bedrängende Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht. Ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Für diese Einzelfallprüfung lassen sich grobe Anhaltswerte prognostizieren. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windenergieanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls (so das OVG NRW im o. g. Urteil).

Unabhängig davon ist es dem Planungsträger jedoch nicht verwehrt, einen über den immissionschutzrechtlich zwingend gebotenen Schutzabstand (=hartes Tabu) hinausgehenden Abstand zur Siedlung aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes als weiche Tabuzone zu berücksichtigen.

Anhaltspunkt dafür ist der gemeinsame Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie vom 12. Juli 2013. Danach „soll die Regionalplanung von der ihr nach der Rechtsprechung zugebilligten - im EKP (Energie- und Klimaprogramm) ausdrücklich erwähnten - Befugnis Gebrauch machen, pauschale Mindestabstände zur Wohnbebauung als Auswahlkriterium bei der Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung zu Grunde zu legen und dabei künftig von einem Mindestabstand von 1.000 m zur bestehenden oder geplanten Wohnbebauung ausgehen.“ Darüber hinaus soll nach G 5.1.5, Satz 1, Tiert 6 LEP 2013 die lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen, auch im Hinblick auf einen hinreichenden Abstand zu Wohngebieten, berücksichtigt werden und dementsprechend laut der Begründung zu diesem Grundsatz (S. 152, Abs. 1 LEP 2013) zum Schutz der Wohnbevölkerung (vor den Auswirkungen von Windenergieanlagen) auch ein hinreichender Abstand zu Wohngebieten und zu entsprechenden ruhebedürftigen Einrichtungen, wie Krankenhäuser und Sanatorien, eingehalten wird. Die in der Praxis steigende Nabenhöhe von Windenergieanlagen, die zu größeren Siedlungsabständen führen kann, soll dabei berücksichtigt werden.

Fachliche Situation

Bestimmung und Typisierung des Siedlungsbestandes

Die Inanspruchnahme des Planvorbehaltes nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB umfasst ausschließlich Windenergieanlagen, die dem Regelungsstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unterfallen.

Einerseits kann die Festlegung des bauplanungsrechtlichen Außenbereichs durch die Gemeinden als Planungsträger in Ausfüllung ihrer kommunalen Planungshoheit durch die Bauleitplanung erfolgen. Valide und entsprechend digital nutzbare Daten, die die Abgrenzung des bauplanungsrechtlich bestimmten Außenbereichs beinhalten, sind im Freistaat Sachsen allerdings nicht vorhanden. Andererseits kann eine Abgrenzung des Außenbereichs auch im Einzelfall aufgrund der tatsächlich vorhandenen Situation erfolgen. Eine dazu erforderliche entsprechende flächendeckende regionsweise Prüfung war durch den Planungsträger auf der regionalen Ebene jedoch nicht realisierbar.

Darüber hinaus konnte durch den Planungsträger im Rahmen dieses Konzeptes auch nicht die Zuordnung des Siedlungsbestandes zu Arten der baulichen Nutzung entsprechend der Baunutzungsverordnung (Gebietstypik BauNVO) auf der Grundlage einer etwaigen Primärerfassung vor Ort und der Prüfung der tatsächlich vorhandenen besonderen Art der baulichen Nutzung im Einzelfall erfolgen.

Im Ergebnis erfolgte deshalb die erforderliche Bestimmung und Typisierung des Siedlungsbestandes auf der Grundlage von vorhandenen Datengrundlagen.

Datengrundlagen

Die Bestimmung und Typisierung des aktuellen Siedlungsbestandes der Region erfolgte auf der Grundlage der digitalen Daten des ATKIS-Basis-DLM, Stand 2010 und unter Berücksichtigung der genehmigten Bauleitplanungen gemäß des Raumordnungskatasters der Landesdirektion Sachsen

(Stand August 2011). Darüber hinaus wurden die im Rahmen des Anhörungsverfahrens bei der Ausarbeitung des Planes (Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPlG) erfolgten Hinweise in Bezug auf den Siedlungsbestand nach Einzelfallprüfung entsprechend berücksichtigt.

Die Bestimmung des aktuellen Siedlungsbestandes der an die Region angrenzenden Regionen in den Freistaaten Sachsen bzw. Thüringen und Bayern erfolgte auf der Grundlage der Daten des ATKIS-Basis-DLM, Stand 2010 bzw. 2015. Für die angrenzenden Regionen in der Tschechischen Republik liegen bisher keine Siedlungsdaten vor. Diese sind im Ergebnis der grenzüberschreitenden Beteiligung der Tschechischen Republik ggf. nachzutragen.

Die im digitalen Datensatz des ATKIS-Basis-DLM beinhalteten Informationen zu den Objektarten des Objektbereiches Siedlung umfassen ausschließlich nur Angaben in Bezug auf die Nutzung eines Gebietes mit baulichen Anlagen. Die Definition der Objektarten erfolgt jedoch nach eigenständigen Erfassungskriterien und unabhängig der tatsächlich vorhandenen besonderen Art der baulichen Nutzung oder entsprechend bestehenden bauplanungsrechtlichen Festlegungen auch hinsichtlich der Zuordnung der baulichen Anlagen zur Gebietstypik der BauNVO.

Um dennoch eine Differenzierung der Siedlung hinsichtlich ihrer unterschiedlichen Schutzwürdigkeit in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erzielen, erfolgte eine Typisierung des ermittelten Siedlungsbestandes in Bezug auf seine wesentlichsten Funktionen. Bestimmt wurden dementsprechend Siedlungsgebiete mit den Funktionen Wohnen/Erholen, Industrie/Gewerbe sowie Kur/Klinik.

Für Siedlungsgebiete mit der Funktion Wohnen/Erholen erfolgte darüber hinaus unter Größen- und Lagegesichtspunkten der Gebiete sowie unter Beachtung einer auch digital anwend- und umsetzbaren Flächengröße eine weitergehende Differenzierung in die Gebietstypen Flächensiedlung und isolierte Siedlung. Diese Differenzierung war erforderlich, um in Übereinstimmung mit dem unterschiedlichen Gebietstyp der Siedlungsgebiete und der daraus resultierenden entsprechend differenzierten Schutzbedürftigkeit auch dementsprechend abgestufte Abstandszonen als Tabuzonen bestimmen zu können.

Flächensiedlungen sind in Zusammenhang bebaute Siedlungsgebiete mit einer Fläche von mehr als 0,4 ha und somit einer Bebauung von einigem Gewicht. Für Flächensiedlungen wird damit typisierend angenommen, dass diese einen Siedlungsbestand enthalten, der dem Anwendungsbereich der §§ 30, 34 BauGB entspricht und somit regelmäßig auch dem Schutzniveau nach Ziffer 6.1 d TA Lärm (Allgemeine Wohngebiete), mindestens jedoch dem Schutzniveau nach Ziffer 6.1 c TA Lärm (Kern-, Dorf- und Mischgebiete) unterliegt.

Isolierte Siedlungen sind demgegenüber Siedlungsgebiete, die allein oder gemeinsam mit benachbarten Siedlungsgebieten eine Fläche von weniger als 0,4 ha aufweisen und von Flächensiedlungen mehr als 200 m entfernt sind. Für isolierte Siedlungen wird damit typisierend angenommen, dass diese einen Siedlungsbestand enthalten, der dem Anwendungsbereich des § 35 BauGB (Einzelhausbebauung bzw. Splittersiedlung) entspricht und somit höchstens dem Schutzniveau nach Ziffer 6.1 c TA Lärm (Kern-, Dorf- und Mischgebiete) unterliegt. Sie wurden damit unabhängig davon, ob in ihnen überhaupt ein Siedlungsbestand vorhanden ist, der für eine dauerhafte Wohnnutzung geeignet ist bzw. tatsächlich auch dazu genutzt wird bzw. genutzt werden darf, als Siedlungsflächen mit einer gegenüber Flächensiedlungen regelmäßig bestehenden geringeren Schutzpflicht und somit höheren Immissionsrichtwerten für den Beurteilungspegel für Lärm, angesehen. Sollte sich aus den Beteiligungsverfahren ergeben, dass entgegen der hiesigen Annahme tatsächlich keine Splittersiedlung/Einzelhausbebauung vorhanden ist, wird dies bei der weiteren Planerarbeitung entsprechend berücksichtigt.

Abstand zur Siedlung

Die Bestimmung des Abstandes von Windenergieanlagen zur Siedlung erfolgt unter Beachtung ihrer optisch bedrängenden Wirkung sowie den Geräuschimmissionen und dem Schattenwurf der Anlagen. Im Ergebnis wird als Abstand zur Siedlung und somit als Tabuzone hierbei der größte einzeln bestimmte Abstand beachtet bzw. zum Ansatz gebracht. Die Abstände sind somit nicht kumulativ.

Optisch bedrängende Wirkung

In Anwendung der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen reicht ein zwei- bis dreifacher Abstand der Gesamthöhe der Anlage vom maßgeblichen Immissionsort aus, um eine optisch bedrängende Wirkung dieser auszuschließen. Unter Beachtung der hinsichtlich ihrer Gesamthöhe größten bzw. kleinsten Referenzanlage von 200 bzw. 100 m (siehe Kap. 2.1.2) ist somit ein Abstand der Anlagen von minimal 400 bis maximal 600 m bzw. von 200 bis maximal 300 m zur nächstgelegenen Siedlung mit den Funktionen Wohnen/Erholen sowie Kur/Klinik ausreichend, um eine optisch- bedrängende Wirkung der Anlagen auszuschließen. Für Siedlungsgebiete mit der Funktion Industrie/ Gewerbe besteht eine optisch bedrängende Wirkung nicht.

In Bezug auf die optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen wird somit von einem Mindestabstand von 200 m zu Siedlungsgebieten mit den Funktionen Wohnen/Erholen sowie Kur/Klinik ausgegangen.

Geräuschimmissionen und Schattenwurf

Die sich aus der TA Lärm ergebenden gesetzlichen Mindestanforderungen in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind auch im Rahmen der Anwendung des Planvorbehaltes auf der regionalen Ebene zu beachten. Wie oben unter der rechtlichen Situation dargestellt, ist auf der Ebene der Region die pauschale Bestimmung eines metrischen Abstandsmaßes zu Geräuschimmissionen und Schattenwurf jedoch nicht möglich und gesetzliche Regelungen dazu bestehen nicht. Insofern hat und kann der Planungsträger sich hier auch auf Erfahrungswerte berufen.

Unter Beachtung des Abstandes von Altstandorten bzw. von Anlagen in diesen Standorten wird deshalb in Bezug auf die Geräuschimmissionen und den Schattenwurf von Windenergieanlagen von einem Mindestabstand von 250 m zu isolierten Siedlungen, von 300 m zu Flächensiedlungen und von 500 m zu Siedlungsgebieten mit der Funktion Kur/Klinik ausgegangen.

Bei der Bestimmung eines Abstandes von Windenergieanlagen zur Siedlung aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes unter Beachtung der Geräuschimmissionen und des Schattenwurfes der Anlagen können auch landesplanerische Empfehlungen als Orientierung dienen. Allerdings würde bei der Anwendung eines Abstandes von 1.000 m zur Siedlung entsprechend des Gemeinsamen Erlasses des SMI und des SMWA (siehe dazu auch oben) sich ein ganz überwiegender Teil der Region (mehr als 95,5 % der Fläche) bereits nur aufgrund der Anwendung dieses einzigen Kriteriums nicht mehr für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Das wäre nach Auffassung des Planungsträgers unter Beachtung der Substantialität (siehe dazu auch Kap. 2.4) nicht rechtskonform. Insofern wird durch den Planungsträger dieser Empfehlung auch nicht gefolgt.

In Bezug auf die Geräuschimmissionen und den Schattenwurf von Windenergieanlagen und unter Beachtung des differenzierten Schutzanspruches der verschiedenen Siedlungsgebiete wird aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes von einem Mindestabstand von 500 m zu isolierten Siedlungen, von 750 m zu Flächensiedlungen¹⁰ und von 1.200 m zu Siedlungsgebieten mit der Funktion Kur/Klinik ausgegangen.

Für Siedlungsgebiete mit der Funktion Industrie/Gewerbe wird in Bezug auf Geräuschimmissionen und Schattenwurf weder von einem Mindestabstand noch vom Erfordernis der Bestimmung eines Abstandes der Anlagen aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes ausgegangen. Dies erfolgt aufgrund des tatsächlich bestehenden geringen immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruches dieser Funktion, der räumlichen Lage dieser Siedlungsgebiete (regelmäßig in der Nähe bzw. räumlich unmittelbar angrenzend an Siedlungen mit den Funktionen Wohnen/Erholen, damit teilweise im Tabubereich dieser) sowie der ggf. grundsätzlich in diesen Gebieten auch zulässigen Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb des Anwendungsbereiches des Planvorbehaltes (siehe dazu auch Kap. 4).

¹⁰ Die in der durch den Planungsverband Südwestsachsen, einem Rechtsvorgänger des Planungsverbandes Region Chemnitz, in der ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südwestsachsen festgelegten VREG Wind wurden durch das Sächsische Obergericht mit Urteil vom 26. Juni 2012, Az. 1 C 40/11 für unwirksam erklärt. Ursache dafür war ein Verstoß gegen die Substantialität. Maßgeblich für diesen Verstoß war auch der im Plankonzept zum Ansatz gebrachte Siedlungsabstand von 850 m. Die durch den Plangeber in diesem regionalen Windenergiekonzept nunmehr zum Ansatz gebrachten Abstände zur Siedlung berücksichtigen auch diese Tatsache.

Der Plangeber ist sich bewusst, dass er einerseits sein Ermessen bei der Bestimmung der Abstände zu den Siedlungsgebieten aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes unter Beachtung der Anforderungen der Substantialität (siehe dazu auch Kap. 2.4) restriktiv auszuüben hatte (und dies auch so erfolgte), andererseits aber in den im Ergebnis des Plankonzeptes festzulegenden VREG Wind tatsächlich auch die Errichtung von Windenergieanlagen sicher möglich sein muss.

Angesichts der bisherigen Entwicklung der Anlagen in Bezug auf ihre Gesamthöhe und Nennleistung (siehe dazu auch Vorbemerkung, S. 6), die im Geltungszeitraum dieses Konzeptes auch wahrscheinliche Weiterentwicklung dieser Parameter der Anlagen, die Einbeziehung insbesondere von Altstandorten (siehe dazu auch Kap. 1.9) sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen des LEP 2013 im Hinblick auf einen hinreichenden Abstand zu Wohngebieten (G 5.1.5, Satz 1, Tired 6 LEP 2013 bzw. Begründung dazu auf S. 152, Abs. 1 LEP 2013) ist es deshalb erforderlich, eine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen zu bestimmen, soweit diese in den festzulegenden VREG Wind einen Abstand zur Flächensiedlung von weniger als 750 bzw. 1.000 m aufweisen (siehe dazu auch Kap. 3.1).¹¹

Harte Tabuzone

Ein Abstand von 250 m zu isolierten Siedlungen und von 300 m zu Flächensiedlungen sowie von 500 m zum Siedlungsgebiet Kur/Klinik ist als harte Tabuzone zu beachten.

Weiche Tabuzone

Ein Abstand von 500 m zu isolierten Siedlungen und von 750 m zu Flächensiedlungen sowie von 1.200 m zum Siedlungsgebiet Kur/Klinik wird als weiche Tabuzone zum Ansatz gebracht, soweit es sich nicht um Altstandorte handelt.

2.2.2 Wald

Karte 2 Der Bestand des Waldes und der räumliche Umgriff seiner harten und weichen Tabuzone sind in der Karte 2 dargestellt.

Rechtliche Situation

Entsprechend § 1 Abs. 1 Bundeswaldgesetz [BWaldG vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050)] ist Wald sowohl wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) als auch seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren. Auch nach § 1 Nr. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen [SächsWaldG vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) zuletzt geändert durch

¹¹Bereits im Regionalplan Westsachsen 2008 (in Kraft seit 25. Juli 2008 - SächsABl. Nr. 30/2008) bzw. in der Teilfortschreibung des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge bezüglich der Plansätze zur Nutzung der Windenergie (in Kraft seit 20. Oktober 2005 - SächsABl. Nr. 42/2005) erfolgte vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung der Windenergieanlagen eine Höhenbegrenzung mit entsprechenden Plansätzen.

Regionalplan Westsachsen

Z 11.3.3 Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung mit einem Abstand unterhalb von 750 m zur Wohnbebauung sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 100 m zulässig.

Z 11.3.4 Windenergieanlagen innerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung mit einem Abstand von 750 m bis unterhalb 1000 m zur Wohnbebauung sollen einen Abstand zur Wohnbebauung aufweisen, der das 10-Fache der Nabenhöhe nicht unterschreitet.

Teilfortschreibung Regionalplan Chemnitz Erzgebirge

Z 4.4.8.1 Innerhalb der Eignungs-/Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist die Errichtung von Windkraftanlagen in einem Abstand von unter 750 m gegenüber Siedlungsflächen mit Wohn- oder Erholungsfunktion regelmäßig nur bis zu einer Gesamthöhe von 100 m zulässig.

Z 4.4.8.2 In folgenden Eignungs-/Vorranggebieten für die Windenergienutzung, die den Abstand von 750 m gegenüber Siedlungsflächen mit Wohn- oder Erholungsfunktion auf dem überwiegenden Teil ihrer Fläche deutlich unterschreiten, sind Windkraftanlagen nur bis zu einer Gesamthöhe von 100 m zulässig:

- Jöhstadt / Gewerbegebiet
- Freiberg / Langenrinne
- St. Egidien / Callenberg

Der Anwendung dieser vorhandenen Regelungen zur Höhenbegrenzung unterfallen bereits heute 14 Altstandorte.

Art. 1 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 270)] ist Wald in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Pflanzen- und Tierwelt, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren. Dementsprechend ist auch die Rodung bzw. dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart entsprechend § 9 BWaldG i. Z. m. § 8 SächsWaldG genehmigungspflichtig. Soweit für eine Waldfläche in einem Bauleitplan eine anderweitige Nutzung festgesetzt werden soll, prüft die Forstbehörde, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Waldumwandlung vorliegen und erteilt, sowie diese in Aussicht gestellt werden kann, eine Umwandlungserklärung (siehe § 9 Abs. 1 und 2 SächsWaldG).

Nach § 7 Satz 1 SächsWaldG haben die Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, sowohl die Funktionen des Waldes als auch die Waldfunktionskarte nach den §§ 1 und 6a SächsWaldG zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist der Wald so zu bewirtschaften, dass seine Funktionen gemäß § 1 Nr. 1 SächsWaldG stetig und auf Dauer erfüllt werden (Nachhaltigkeit). Für alle Waldflächen mit einem speziellen Schutzstatus gilt zudem der damit verbundene rechtliche Schutz (siehe dazu auch nachfolgend unter Fachgrundlagen).

Fachliche Situation

Windenergieanlagen und Wald allgemein

Unabhängig der gesetzlichen Erfordernisse und der aktuellen Rechtsprechung gibt es zunehmend Bestrebungen, Wald ohne Schutz- und Erholungsfunktion sowohl im Rahmen von Planungen zur Steuerung von Windenergieanlagen nicht mehr als ein pauschales Tabukriterium anzusehen als auch konkrete Standorte für Windenergieanlagen in Wäldern planerisch vorzubereiten und diese auch zu realisieren. Diese Bestrebungen basieren auf nachfolgenden Beweggründen.

- Ein weiterer Ausbau der Windenergie auch auf dem Festland ist unumgänglich, um die umfassenden energiepolitischen Zielstellungen zu erfüllen.
- Die bisher durch Planungen zur Steuerung von Windenergieanlagen ausgewiesenen Gebiete zur Nutzung der Windenergie sind vielfach bereits (vollständig) belegt.
- Die in der Vergangenheit erfolgte Vergrößerung der Siedlungsabstände für Windenergieanlagen bewirkte eine erhebliche Verknappung von möglichen neuen Standorten im Offenland.
- Wald ist nicht gleich Wald. Er ist in weiten Teilen Kulturlandschaft mit unterschiedlichen Waldfunktionen. Dabei bestehen erhebliche Unterschiede sowohl in Bezug auf seine Waldfunktionen einschließlich der Überlagerungen als auch hinsichtlich seiner Anteile an der Flächennutzung der einzelnen Bundesländer bzw. Regionen.
- Moderne Windenergieanlagen gewährleisten neben einem ausreichend freien Luftraum über den Baumkronen auch einen wirtschaftlichen Betrieb im Wald.
- Waldeigentümer haben ein verstärktes Interesse an Windenergieanlagen im Wald und bieten zunehmend Standorte an.

Nach Kenntnis des Planungsträgers werden gegenwärtig in mehreren Bundesländern (z. B. im Freistaat Bayern, in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen) bereits Windenergieanlagen im Wald errichtet bzw. wird Wald nicht mehr generell als ein pauschales Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung angesehen. Zum Teil wird auch in der jüngsten Rechtsprechung eine differenzierte Betrachtung bei Waldflächen gefordert (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 24.2.2011, Az.: 2 A 24.09 und 2 A 2.09, OVG Thüringen, Urteil vom 8.4.2014, Az.: 1 N 676/12).

Windenergieanlagen und Wald im Freistaat Sachsen

In allen aktuell rechtskräftigen Regionalplänen im Freistaat Sachsen wird gegenwärtig Wald einschließlich einer zusätzlichen Abstandszone von in der Regel 200 Metern pauschal als ein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung angesehen. Vor dem Hintergrund der geplanten stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien spricht sich allerdings auch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) in seiner Eigenschaft als Oberste Forstbehörde für die Möglichkeit aus, zukünftig Windenergieanlagen auch in Sachsen auf Waldflächen errichten und betreiben zu können (siehe dazu Schreiben des Staatsbetrieb Sachsenforst vom 28. Dezember 2012 – Empfehlungen für die Regionalen Planungsverbände aus forstfachlicher Sicht für die Bewertung der Standorteignung von Waldflächen bei der Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie), soweit sowohl die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erfüllung der Waldfunktionen im Einzelfall nicht entgegenstehen. Unter Beachtung des in Sachsen im Vergleich zu

anderen Bundesländern unterdurchschnittlich hohen Waldanteils sollten dabei zunächst mögliche Standorte für Windenergieanlagen außerhalb des Waldes geprüft sowie die Möglichkeiten des Repowerings bestehender Anlagen genutzt werden. Soweit die Einbeziehung von Waldflächen geboten ist, sollten dabei vorrangig solche Gebiete ausgewählt werden, wo bereits eine technische bzw. infrastrukturelle Vorbelastung gegeben ist. Einen inhaltlich gleichlautenden Grundsatz enthält der LEP 2013 mit G 5.1.5 Satz 2 und 3. Demnach soll die Nutzung von Waldgebieten insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen grundsätzlich vermieden werden.

Unabhängig davon wird durch Z 4.2.2.1 Satz 2, 4. Tiert LEP 2013 auch bestimmt, dass in der Region der Waldanteil auf 32 % der Regionsfläche zu erhöhen ist. Dafür sind in den Regionalplänen neben den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Schutz des vorhandenen Waldes (Z 4.2.2.2 LEP 2013) auch Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Waldmehring (Z 4.2.2.1, Satz 3 LEP 2013) festzulegen. Gleichwohl sieht der LEP 2013 von einer entsprechenden Darstellung von landesweiten Schwerpunkten der Waldmehring wie bisher in der Karte 10 LEP 2003 ab.

Entsprechend der Stellungnahme des SMI zur Beteiligung an der Ausarbeitung des Planentwurfes nach § 6 (1) SächsLPIG ist durch das SMI in Abstimmung mit dem SMUL beabsichtigt, eine Handlungsempfehlung an die Regionalen Planungsverbände zur Einteilung in weiche und harte Tabukriterien für die Windenergienutzung im Wald zu erarbeiten. Die Handlungsempfehlung lag zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieses Konzeptes (31. August 2015) noch nicht vor.

Aufgrund der schon gesetzlich definierten, vielfältigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Funktionen des Waldes wird sowohl durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 - BVerwG 4 C 15.01) als auch durch die Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes (siehe OVG Sachsen, Urteil vom 7. April 2005 – 1 D 2/03) Wald gegenwärtig grundsätzlich als eine mögliche und zulässige (harte) Tabuzone angesehen.

Fachgrundlage

Fachgrundlage für die Ermittlung der Tabuzonen ist die Waldfunktionenkartierung. Die Waldfunktionenkartierung erfasst die gesamte Waldfläche unabhängig von Eigentumsarten und ist eine Stichtagsinventur. Gegenstand der Kartierung sind die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes. Diese werden in sieben unterschiedliche Kategorien differenziert und nach rechtlichen Gesichtspunkten in Waldfunktionen mit speziellem Schutzstatus (= Funktionen, die kraft Gesetzes bestehen bzw. durch Rechtsvorschrift unter Schutz gestellt werden) und ohne speziellen Schutzstatus (Wald mit besonderen, über das normale Maß hinausgehenden Funktionen, die gutachterlich bestimmt werden) unterschieden.

Als hartes Tabukriterium werden aus der Waldfunktionenkartierung nur Wälder mit einem speziellen Schutzstatus ermittelt, die Schutzwald nach § 29 SächsWaldG sind und demnach der Schutzstatus ausschließlich nur aus dem Sächsischen Waldgesetz selbst hergeleitet werden kann. Dies betrifft in der Region nur Schutzwald der Kategorie Bodenschutzwald sowie Naturwaldzellen entsprechend § 29 Abs. 1 bzw. 3 SächsWaldG.

Die Berücksichtigung der Waldfunktionen mit speziellem Schutzstatus außerhalb des Waldgesetzes (z. B. nach Wasser- oder Naturschutzrecht) erfolgt in diesem Konzept in Zusammenhang mit den Tabuzonen in Bezug auf Wasser (siehe Kap. 2.2.4) bzw. die geschützten Teile von Natur und Landschaft (siehe Kap. 2.2.8).

Wald, der nicht Schutzwald (Bodenschutzwald und Naturwaldzellen) ist, wird aufgrund seiner vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion (siehe dazu weiter oben unter Rechtliche Situation) als weiche Tabuzone zum Ansatz gebracht.

Harte Tabuzone

Als harte Tabuzone wird Schutzwald (Bodenschutzwald und Naturwaldzellen) beachtet.

Weiche Tabuzone

Wald, der nicht Schutzwald (Bodenschutzwald und Naturwaldzellen) ist, wird als weiche Tabuzone zum Ansatz gebracht, soweit es sich nicht um Altstandorte handelt.

2.2.3 Infrastruktur

2.2.3.1 Straßen

Karte 3 Der Bestand der Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie Staatsstraßen und Kreisstraßen sowie der räumliche Umgriff der harten und weichen Tabuzone ist in der Karte 3 dargestellt.

Rechtliche Situation

Gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06. August 1953 (BGBl. I S. 903), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist, dürfen längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Zustimmungsbedürftigkeit gilt entsprechend für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht anzeigepflichtig sind.

Gemäß § 24 Abs. 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 235) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten längs der Staatsstraßen oder Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Gemäß § 24 Abs. 2 SächsStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Staatsstraßen oder Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Zustimmungspflicht nach Satz 1 gilt entsprechend für bauliche Anlagen, die nach der Bauordnung zustimmungsbedürftig sind.

Für die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, wozu Windenergieanlagen gehören, besteht somit längs der Bundesautobahnen bzw. Bundesfernstraßen sowie Staats- und Kreisstraßen ein Anbauverbot bis zu 40 m bzw. 20 m. Diese Werte sind deshalb als harte Tabuzonen zu beachten. Die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, wozu Windenergieanlagen gehören, stehen längs der Bundesautobahnen bzw. Bundesfernstraßen sowie Staats- und Kreisstraßen bis in eine Entfernung von 100 m bzw. 40 m unter dem Zustimmungsvorbehalt der Straßenbaubehörden. Diese Werte sind deshalb als weiche Tabuzonen zu berücksichtigen.

Als durch das FStrG bzw. das SächsStrG bestimmte Ortsdurchfahrten wird die Flächensiedlung angesehen. Aufgrund der Maßstabebene der Regionalplanung werden die Grenzen des digital zur Verfügung stehenden Bestandsstraßennetzes als der gesetzlich bestimmte äußere Rand der befestigten Fahrbahn angesehen.

Unabhängig des Straßenbestandes sind auch die durch den LEP 2013 (siehe dort Kap. 3.2) als Trassen Neubau festgelegten Vorranggebiete zu beachten. Diese Trassen Neubau weisen auf Grund des erreichten Planungsstandes der Fachplanung (Planfeststellung, Vorentwurf) eine räumlich hinreichende Konkretetheit auf. Die von ihnen in Anspruch genommenen Gebiete stehen durch getroffene landesplanerische Letztentscheidung für die Windenergienutzung auf der regionalen Planungsebene nicht zur Verfügung und sind deshalb ebenfalls als harte Tabuzonen zu beachten.

Harte Tabuzone

Als harte Tabuzonen ist ein Abstand von Bundesautobahnen bzw. Bundesfernstraßen sowie Staats- und Kreisstraßen von 40 m bzw. 20 m zu beachten. Als harte Tabuzonen sind auch die im Kap. 3.2 des LEP 2013 als Trassen Neubau festgelegten Vorranggebiete zu beachten.

Weiche Tabuzone

Ein Abstand von 100 m bzw. 40 m längs der Bundesautobahnen bzw. Bundesfernstraßen sowie Staats- und Kreisstraßen wird als weiche Tabuzonen zum Ansatz gebracht.

2.2.3.2 Eisenbahnstrecken

Karte 3 Der Bestand der gewidmeten Eisenbahnstrecken sowie der räumliche Umgriff der weichen Tabuzone ist in der Karte 3 dargestellt.

Rechtliche Situation

Im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 120 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, sind im § 4 Sicherheitspflichten und Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes geregelt.

Gemäß § 4 Abs. 1 AEG sind die Eisenbahnen verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur, Fahrzeuge und Zubehör sicher zu bauen und in betriebssicherem Zustand zu halten. Sie sind auch verpflichtet, an Maßnahmen des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung mitzuwirken.

Gemäß § 4 Abs. 6 AEG obliegen Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen, Zulassungen, Genehmigungen und Überwachungen für Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Betriebsanlagen und für Schienenfahrzeuge von Eisenbahnen des Bundes auf Grund anderer Gesetze und Verordnungen ausschließlich dem Eisenbahn-Bundesamt.

Konkrete Abstände von baulichen Anlagen zur Eisenbahninfrastruktur sind im AEG nicht bestimmt. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat mit Rundschreiben vom 18. November 1999 lediglich einen Mindestabstand von WEA zu Bahnstromfernleitungen (>30 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen und Freileitungen <30 kV (Oberleitungen, Speiseleitungen) mit Schwingungsschutzmaßnahmen empfohlen. Die Bestimmung der Mindestabstände erfolgt dabei aufgrund des durch Windenergieanlagen sowohl für die Eisenbahninfrastrukturanlagen als auch den Eisenbahnverkehr selbst bestehenden besonderen Gefahrenpotenzials. Dementsprechend wird als Mindestabstand das Dreifache des Rotordurchmessers für Bahnstromfernleitungen bzw. ein Rotordurchmesser für Freileitungen <30 kV als ausreichend angesehen. Unabhängig der Beachtung von Leitungen ist darüber hinaus für den Schienenweg selbst ein Mindestabstand von zwei Rotordurchmessern erforderlich.

Entsprechend § 3 Abs. 1 des Landeseisenbahngesetzes vom 12. März 1998 (SächsGVBl. S. 97), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142)¹² geändert worden ist, dürfen längs der Strecken von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs bauliche Anlagen bei gerader Streckenführung in einer Entfernung bis zu 50 m, bei gekrümmter Streckenführung in einer Entfernung bis zu 250 m von der Mitte des nächstgelegenen Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird.

Tabuzonen werden nur für gewidmete Eisenbahnstrecken und somit für Strecken, die zu Bahnbetriebszwecken benötigt werden, berücksichtigt. Als harte Tabuzone werden ausschließlich die Schienenanlagen selbst beachtet. Als weiche Tabuzone wird der Mindestabstand entsprechend des Rundschreibens des EBA zum Ansatz gebracht.

Unter Beachtung der diesem Konzept zugrunde liegenden größten bzw. kleinsten Referenzanlage (RA 200 mit 114 m RD bzw. RA 100 mit 75 m RD) entspricht ein zweifacher Mindestabstand einer Entfernung von 230 m bzw. 150 m.

Harte Tabuzone

Die Schienenanlagen von gewidmeten Eisenbahnstrecken sind als harte Tabukriterien zu beachten.

Weiche Tabuzone

Als weiche Tabuzone wird ein Abstand von 150 m von den Schienenanlagen von gewidmeten Eisenbahnstrecken zum Ansatz gebracht, soweit es sich nicht um Altstandorte handelt.

¹² Entsprechend § 1 Abs. 1 Landeseisenbahngesetz gilt dieses Gesetz allerdings nur für nichtbundeseigene Eisenbahnen und somit Eisenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes im Sinne von § 2 Abs. 6 AEG sind und im Freistaat Sachsen Eisenbahnverkehrsleistungen anbieten oder Eisenbahninfrastruktur vorhalten. Der Planungsträger bezieht in sein Konzept ausschließlich gewidmete Eisenbahnstrecken ein. Nichtbundeseigene Betreiber von Eisenbahninfrastruktur sind dem Planungsträger nicht bekannt. Insofern sind die Regelungen des Landeseisenbahngesetzes nicht einschlägig.

2.2.3.3 Hochspannungsfreileitungen

Karte 3 Der Bestand von Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV sowie der räumliche Umgriff der weichen Tabuzone ist in der Karte 3 dargestellt.

Rechtliche Situation

Gesetzliche Regelungen zu Abständen zu Hochspannungsfreileitungen bestehen nicht.

Fachwissenschaftliche Diskussion

Die Errichtung von Freileitungen über 45 kV hat gegenwärtig entsprechend der DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01 zu erfolgen. Entsprechend Pkt. 5.4.5 DE.2 Abstände zu Windenergieanlagen dieser DIN ist zwischen der ungünstigsten Stellung der Rotorblattspitze von Windenergieanlagen und dem äußersten ruhenden Leiter von Freileitungen mindestens ein Abstand von mehr als einem Rotordurchmesser d (bei gedämpften Leiterseilen) und $3d$ bei nicht gedämpften Leiterseilen einzuhalten.

Die Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik (DKE) im Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN) und der Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) sind u. a. zuständig für die Erarbeitung von Normen zur Errichtung von Freileitungen aller Spannungen und deren Leiter. Auf europäischer Ebene ist die Erstellung einer neuen Norm zur Errichtung von Freileitungen über 1 kV abgeschlossen worden. Die Einarbeitung in das nationale Normenwerk ist erfolgt und die Veröffentlichung fand im November 2013 statt. Dabei wurden die beiden bisherigen Normen für Freileitungen von 1 kV bis einschließlich 45 kV und für Freileitungen über 45 kV zusammengeführt und aktuelle Themen berücksichtigt. Im März 2014 ist der zugehörige Norm-Entwurf mit den nationalen normativen Festlegungen für Deutschland für Freileitungen über 1 kV veröffentlicht worden. Die bisherigen Ergänzungen der Freileitungsnormen wurden integriert und neue Erkenntnisse eingearbeitet (Windlasten, Eislasten, Anforderungen an Holzreste usw.). Die Einspruchsberatung fand Ende November 2014 statt. Nach Auskunft des VDE vom 08.07.2015 ist die inhaltliche Erarbeitung der Norm final und somit abgeschlossen. Gegenwärtig finden dazu nur noch die letzten formalen Abstimmungen statt. Die Veröffentlichung der neuen Norm Freileitungen über AC 1 kV Teil 2: Nationale Normen Festlegungen (NNA), Deutsche Fassung DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-3):201x-xx ist im November 2015 vorgesehen. Aufgrund der gegenwärtig inhaltlich bereits abgeschlossenen Erarbeitung der Norm wird diese, obwohl formal noch nicht in Kraft, bereits in diesem Plankonzept angewendet.

Entsprechend Pkt. DE.3.2.1 Mindestabstände zur Turmachse der Windenergieanlagen ist zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage ein Mindestabstand einzuhalten der der Summe der nachfolgenden Abstände entspricht:

- Rotorradius der Anlage,
- waagerechter spannungsabhängiger Mindestabstand (bei mehr als 110 kV Nennspannung beträgt dieser 30 m),
- Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (Hinweis: Der Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller bzw. Betreiber der Anlage verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und Betreiber der Anlage zu vereinbaren.).

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Leiter der Freileitung sich innerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befinden. Soweit dies der Fall ist und der kleinste Abstand zwischen der Turmachse der Windenergieanlage und dem nächstliegenden ruhenden Leiter kleiner als das Dreifache des Rotors ist, ist für ausreichend Schwingungsschutz zu sorgen.

Als äußerster ruhender Leiter der Hochspannungsfreileitung wird in diesem Konzept der Verlauf der digital zur Verfügung stehenden Daten für die Freileitung selbst angesehen.

Unter Beachtung der diesem Konzept zugrunde liegenden größten bzw. kleinsten Referenzanlage (RA 200 mit 114 m RD bzw. RA 100 mit 75 m RD) entspricht unter Beachtung der ersten beiden Abstandserfordernisse (Rotorradius und waagerechter spannungsabhängiger Mindestabstand) der Mindestabstand der Anlagen einer Entfernung von 87 bzw. 67,5 Metern. Der projektbezogene Arbeitsraum kann im Rahmen dieses Konzeptes nicht berücksichtigt werden.

Harte Tabuzone

Ein Abstand von 70 m zu Hochspannungsfreileitungen ist als harte Tabuzone zu beachten.

Weiche Tabuzone

Eine weiche Tabuzone zu Hochspannungsfreileitungen wird nicht zum Ansatz gebracht.

2.2.4 Wasser

Rechtliche Situation

Die Gesetzgebung zum Naturschutz und der Landespflege bzw. zum Wasserhaushalt unterliegt nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 bzw. 32 der konkurrierenden Gesetzgebung. Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können entsprechend Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 bzw. 5 GG die Länder für den Naturschutz und die Landespflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Rechts des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes) bzw. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen) hiervon abweichende Regelungen treffen (Abweichungskompetenz). Dabei geht im Verhältnis Bundes- und Landesrecht das jeweilige spätere Gesetz vor (Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG).

2.2.4.1 Oberirdische Gewässer

Karte 4 Die oberirdischen Gewässer sowie der räumliche Umgriff ihrer harten Tabuzone sind in der Karte 4 dargestellt.

Rechtliche Situation

Das Land Sachsen hat in Bezug auf die Ufer und Gewässerrandstreifen von der Abweichungskompetenz im Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Mai 2014 von den entsprechenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, Gebrauch gemacht.

Dementsprechend schließt sich nach § 24 Abs. 2 und 3 SächsWG abweichend von § 38 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 WHG an das Ufer von oberirdischen Gewässern landwärts ein zehn Meter, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen an, in dem die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten ist.

Das Land Sachsen hat in Bezug auf die Freihaltung von Gewässern und Uferzonen im Naturschutzrecht von seiner Abweichungskompetenz nicht Gebrauch gemacht. Einschlägig sind damit die Regelungen des § 61 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist. Danach dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden.

Als im Zusammenhang bebaute Ortsteile wird die Flächensiedlung angesehen. Als Ufer werden die Grenzen des digital zur Verfügung stehenden Gewässernetzes angesehen.

Harte Tabuzone

Im Außenbereich ist um alle Gewässer erster Ordnung sowie die stehenden Gewässer mit einer Größe von mehr als 1 Hektar eine Abstandszone von 50 m, für alle übrigen Still- und Fließgewässer von 10 m als harte Tabuzone zu beachten.

Weiche Tabuzone

Eine weiche Tabuzone zu oberirdischen Gewässern wird nicht zum Ansatz gebracht.

2.2.4.2 Wasserschutzgebiete

Karte 5 Der Bestand der übergeleiteten und der rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete sowie der räumliche Umgriff der harten und weichen Tabuzone sind in der Karte 5 dargestellt.

Rechtliche Situation

Durch § 46 Abs. 1 SächsWG wird die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 51 Abs. 1 WHG auf die unteren Wasserbehörden übertragen. Nach § 46 Abs. 2 SächsWG i. Z. m § 51 Abs. 2 WHG sollen die (Trink)Wasserschutzgebiete nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit verschiedenen Schutzbestimmungen eingeteilt werden.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind die durch die Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVWG) erstellten Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (DVWG Arbeitsblatt W 101 aus 06/ 2006 Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser und Arbeitsblatt und W 102 aus 04/2002 II. Teil: Schutzgebiete für Talsperren). Dementsprechend muss der unterschiedlichen Auswirkung der potenziellen Gefahrenherde nach Art, Ort, Dauer und Untergrundbeschaffenheit durch eine Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes in Schutzzonen und durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden. Ein Trinkwasserschutzgebiet für Grundwasser umfasst in der Regel das gesamte unterirdische Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage und gliedert sich regelmäßig in den Fassungsbereich (Zone I), die Engere Schutzzone (Zone II) und in die Weitere Schutzzone (Zone III).

Die Zone I muss den Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. Dementsprechend dürfen in dieser Zone keine Handlungen, Einrichtungen und Vorgänge mit Ausnahme von Maßnahmen zur Sicherung der Wassergewinnung durchgeführt werden.

Die Zone II muss den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Wassergewinnungsanlage gefährlich sind. Dementsprechend ist in dieser Zone in der Regel, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Sicherung der Wassergewinnung, insbesondere auch die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen nicht tragbar.

Die Zone III sollte den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

Entsprechend § 123 SächsWG gelten die auf der Grundlage des Gesetzes über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren - Wassergesetz - vom 17. April 1963 (GBl. DDR I S. 77) und des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. DDR I S. 467) getroffenen oder aufrecht erhaltenen Beschlüsse über Trinkwasserschutzgebiete nach § 29 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Hochwassergebiete nach § 36 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen auf der Grundlage dieses Gesetzes weiter, soweit das Wasserhaushaltsgesetz und das sächsische Wassergesetz nicht entgegenstehen.

Die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, wozu Windenergieanlagen gehören, sind in übergeleiteten sowie rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebieten im Fassungsbereich (Zone I) verboten und in der engeren Schutzzone (Zone II) regelmäßig nicht tragbar.

Harte Tabuzone

Die Zone I von Wasserschutzgebieten ist als harte Tabuzonen zu beachten.

Weiche Tabuzone

Die Zone II von Wasserschutzgebieten wird als weiche Tabuzone zum Ansatz gebracht, soweit es sich nicht um Altstandorte handelt.

2.2.4.3 Heilquellenschutzgebiete

Karte 5 Der Bestand der übergeleiteten und der rechtskräftig festgesetzten Heilquellenschutzgebiete sowie der räumliche Umgriff der harten und weichen Tabuzone sind in der Karte 5 dargestellt.

Rechtliche Situation

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz staatlich anerkannter Heilquellen nach § 53 Abs. 4 WHG wird nach § 47 Abs. 3 SächsWG ebenfalls auf die unteren Wasserbehörden übertragen. Die Rechtsverordnung wird im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde erlassen. § 46 SächsWG gilt entsprechend.

Die Gliederung von Heilquellenschutzgebieten erfolgt nach quantitativer (Zone A und Zone B) oder qualitativer (Zone I, II und III) Schutzbedürftigkeit. Die Grundlage für die Bemessung der Heilquellenschutzgebiete (quantitativer Schutz) bilden die Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete der LAWA (LAWA, 01/1998). Für den qualitativen Schutz gelten analog die "Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; 1. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser (DVGW Arbeitsblatt W 101)".

Heilquellenschutzgebiete sind entsprechend der örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Für jedes Heilquellenschutzgebiet sind die individuellen geologischen und speziellen hydrologischen Gegebenheiten maßgebend. Die Schutzmaßnahmen sind für jedes Schutzgebiet gesondert zu bestimmen.

Die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, wozu Windenergieanlagen gehören, sind in übergeleiteten sowie rechtskräftig festgesetzten Heilquellenschutzgebieten im Fassungsbereich (Zone I) verboten und in der engeren Schutzzone (Zone II) regelmäßig nicht tragbar.

Quantitative Schutzzonen sind für alle Heilquellen auszuweisen. Die Zonen A und B umfassen Bereiche, in denen der individuelle Charakter der Heilquelle, ihre Schüttung oder Ergiebigkeit durch verschiedene Eingriffe in den Untergrund, durch anthropogen verursachte Veränderungen der Grundwasser Oberfläche oder durch die Grundwasserdruckfläche des sonstigen Grundwassers bzw. dessen Fließrichtung beeinträchtigt werden können.

Harte Tabuzone

Die Zone I von Heilquellenschutzgebieten sind als harte Tabuzonen zu beachten.

Weiche Tabuzone

Die Zone II von Heilquellenschutzgebieten und die quantitativen Schutzzonen (Zone A, Zone B) werden als weiche Tabuzonen zum Ansatz gebracht, soweit es sich nicht um Altstandorte handelt.

2.2.5 Hochwasser

Karte 6 Der Bestand der übergeleiteten, rechtskräftig festgesetzten und kraft Gesetz bestimmten Überschwemmungsgebiete sowie der rechtskräftig festgesetzten Hochwasserentstehungsgebiete und der räumliche Umgriff ihrer harten und weichen Tabuzone sind in der Karte 6 dargestellt.

2.2.5.1 Überschwemmungsgebiete

Rechtliche Situation

Nach § 71 Abs. 1 SächsWG gelten Hochwasserschutzkonzepte, die nach § 99b des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 442) oder nach § 99b Abs. 3 SächsWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451, 468), aufgestellt worden sind, fort und sind bei Bedarf fortzuschreiben. § 99b SächsWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 13. August 2009, ist auf diese Hochwasserschutzkonzepte weiterhin anzuwenden.

Nach § 71 Abs. 2 SächsWG sind, soweit erforderlich, diese Hochwasserschutzkonzepte innerhalb der in § 73 Abs. 6 Satz 1, § 74 Abs. 6 Satz 3 und § 75 Abs. 6 Satz 3 WHG genannten Fristen an die in den §§ 73 bis 75 WHG genannten Anforderungen anzupassen.

Nach § 71 Abs. 3 SächsWG obliegen die Bewertung der Hochwasserrisiken gemäß § 73 WHG, die Erstellung der Gefahrenkarten und Risikokarten nach § 74 WHG und die Aufstellung der Risikomanagementpläne nach § 75 WHG, einschließlich der Information und Beteiligung nach § 79 Abs. 1 WHG, für das jeweilige Teileinzugsgebiet den Trägern der Unterhaltungslast nach § 32 Abs. 1. Diese haben die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich davon berührt wird, zu beteiligen. Die Risikomanagementpläne für die Teileinzugsgebiete werden von der obersten Wasserbehörde entsprechend § 75 Abs. 5 WHG koordiniert.

Der Planungsträger geht davon aus, dass die sächsischen Hochwasserschutzkonzepte und Hochwasserrisikomanagementpläne diese Anforderungen grundsätzlich erfüllen.

Überschwemmungsgebiete sind nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstigen Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Nach § 76 Abs. 2 WHG setzt die Landesregierung durch Rechtsverordnung

1. innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 WHG zugeordneten Gebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und

2. die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete

als Überschwemmungsgebiete fest. Gebiete nach Nr. 1 waren dabei bis zum 22. Dezember 2013 festzusetzen (§ 76 Abs. 2 Satz 2 WHG). Noch nicht nach § 76 Abs. 2 WHG festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind nach § 76 Abs. 3 WHG zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern. Nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist in festgesetzten und entsprechend § 78 Abs. 6 WHG auch in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten u. a. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach § 35 BauGB untersagt.

§ 72 Abs. 1 SächsWG regelt Zuständigkeiten und konkrete Bestimmungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG. § 72 Abs. 2 SächsWG bestimmt, dass als Überschwemmungsgebiete kraft Gesetzes auch gelten

- die Gelände zwischen Ufern und Deichen, die Hochwasserrückhalteräume von Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken sowie Flutungspolder,
- Gebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Karten der Wasserbehörden dargestellt sind und

- bis zum 31. Dezember 2015 die bis 12. März 1993 beschlossenen Hochwassergebiete.

§ 72 Abs. 4 SächsWG stellt zudem klar, dass diese kraft Gesetzes bestimmten Überschwemmungsgebiete den durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebieten gleichstehen.

Entsprechend § 123 SächsWG gelten die auf der Grundlage des Gesetzes über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren – Wassergesetz – vom 17. April 1963 (GBl. DDR I S. 77) und des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. DDR I S. 467) getroffenen oder aufrecht erhaltenen Beschlüsse über Trinkwasserschutzgebiete nach § 29 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Hochwassergebiete nach § 36 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen auf der Grundlage dieses Gesetzes weiter, soweit das Wasserhaushaltsgesetz und das sächsische Wassergesetz nicht entgegenstehen.

Harte Tabuzone

Übergeleitete, gesetzlich festgesetzte und kraft Gesetzes bestimmte Überschwemmungsgebiete sind als harte Tabuzonen zu beachten.

Weiche Tabuzone

Eine weiche Tabuzone für Überschwemmungsgebiete wird nicht zum Ansatz gebracht.

2.2.5.2 Hochwasserentstehungsgebiete (HWEG)

Rechtliche Situation

Hochwasserentstehungsgebiete (HWEG) sind nach § 76 Abs. 1 SächsWG Gebiete insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Die obere Wasserbehörde setzt die HWEG durch Rechtsverordnung fest. Nach § 76 Abs. 2 SächsWG ist in HWEG das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollen in HWEG die Böden so weit wie möglich entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden. Gemäß § 76 Abs. 3 Satz 1 SächsWG bedürfen im HWEG folgende Vorhaben der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Nebenanlagen und sonstiger zu versiegelnder Flächen nach § 35 BauGB ab einer zu versiegelnden Gesamtfläche von 1.000 m²,
2. der Bau neuer Straßen,
3. die Umwandlung von Wald,
4. die Umwandlung von Grün- in Ackerland.

Ist nach § 76 Abs. 3 Satz 4 SächsWG nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren, wie im Fall raumbedeutsamer Windenergieanlagen (WEA) ein Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, vorgeschrieben, so hat, abweichend von § 76 Abs. 3 Satz 1 SächsWG die hierfür zuständige Behörde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen des § 76 Abs. 4 SächsWG im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden.

Nach § 76 Abs. 4 SächsWG darf in HWEG die Genehmigung oder sonstige Zulassung nach Absatz 3 Satz 1 oder 4 des § 76 SächsWG nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder die Errichtung technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen HWEG angemessen ausgeglichen wird.

Bei der Errichtung von WEA ist davon auszugehen, dass einschließlich der für die Nutzung der WEA erforderlichen Infrastruktur regelmäßig mehr als 1.000 m² Fläche für die Nutzungsdauer der Anlagen dauerhaft versiegelt wird. Die Errichtung von WEA in HWEG steht somit unter dem Genehmigungsvorbehalt durch die zuständige Wasserbehörde.

Harte Tabuzone

Eine harte Tabuzone besteht für Hochwasserentstehungsgebiete nicht.

Weiche Tabuzone

Hochwasserentstehungsgebiete werden als weiche Tabuzone zum Ansatz gebracht.

2.2.6 Luftverkehr und Landesverteidigung

Karte 7 Der Bestand der Landeplätze und der Schutzbereiche der Bundeswehr sowie der räumliche Umgriff der harten und weichen Tabuzone ist in der Karte 7 dargestellt.

2.2.6.1 Luftverkehr

Rechtliche Situation

Gemäß § 18a Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 175 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung entscheidet auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung teilt seine Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes mit.

Bei der Genehmigung von Landeplätzen und Segelfluggeländen können die Luftfahrtbehörden gemäß § 17 LuftVG bestimmen, dass die zur Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen darf (beschränkter Bauschutzbereich)

- die Errichtung von Bauwerken jeder Höhe im Umkreis von 1,5 Kilometern Halbmesser um den dem Flugplatzbezugspunkt entsprechenden Punkt (vgl. § 17 Satz 1 Nr. 1 LuftVG),
- die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 25 Meter, bezogen auf den dem Flughafenbezugspunkt entsprechenden Punkt, überschreiten im Umkreis von 4 Kilometern Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt (vgl. § 17 Satz 1 Nr. 2 LuftVG).

Nach § 14 Abs. 1 LuftVG darf außerhalb des Bauschutzbereichs die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Das Gleiche gilt nach § 14 Abs. 2 LuftVG für Anlagen von mehr als 30 m Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 m die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 km Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt. Im Umkreis von 10 km Halbmesser um einen Flughafenbezugspunkt gilt als Höhe der höchsten Bodenerhebung die Höhe des Flughafenbezugspunktes.

Fachliche Situation

Im Plangebiet existieren die Landeplätze in Auerbach/Vogtl. (Vogtlandkreis), Chemnitz/Jahnsdorf (Erzgebirgskreis), Großrückerswalde (Erzgebirgskreis), Langhennersdorf (Landkreis Mittelsachsen) und Zwickau (Landkreis Zwickau).

Für die Landeplätze Auerbach/Vogtl., Chemnitz/Jahnsdorf und Langhennersdorf wurden durch die Luftfahrtbehörde keine beschränkten Bauschutzbereiche festgelegt. Für den Landeplatz Großrückerswalde gilt der beschränkte Bauschutzbereich gem. § 17 Satz 1 Nr. 1 LuftVG (Radius 1,5 km). Für den Landeplatz Zwickau hat der fortgeltende Baubeschränkungsbereich „Klasse B“ [nach Maßgabe der Anordnung über Baubeschränkungsbereiche (Sicherheitszonen) in der Umgebung von Flugplätzen vom 5. März 1971 (Gesetzblatt der DDR, Sonderdruck Nr. 699)] Gültigkeit.

Die Bauschutzbereiche stellen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen kein absolutes Ausschlusskriterium dar. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist im Einzelfall auch innerhalb des Bauschutzbereiches tatsächlich und rechtlich möglich. Bei der Bewertung von entsprechenden genehmigungspflichtigen Bauanträgen innerhalb des Bauschutzbereiches sind durch die zuständigen Behörden neben der Art und dem Umfang des am jeweiligen Flugplatz stattfindenden Flugbetriebes auch die An- und Abflugverfahren zu betrachten.

Gemäß der „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ vom 3. August 2012 sollen im Bereich der Platzrunden (standardisiertes An- und Abflugverfahren) keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke und sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten.

In der Studie des Umweltbundesamtes zur Ermittlung des bundesweiten Flächen- und Leistungspotenzials der Windenergienutzung an Land („Potenzial der Windenergie an Land“; Umweltbundesamt, Juni 2013) wurden unter Berücksichtigung der in den „Gemeinsamen Grundsätzen“ dargestellten Mindestabstände potenzielle Ausschlussflächen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Umfeld kleinerer Landeplätze, die im Sichtflug angefliegen werden, berechnet. Der im Ergebnis der Studie für diese Landeplätze ermittelte radiale Abstand von 1.760 m um die Landebahn wird im vorliegenden Windenergiekonzept als weiche Tabuzone zum Ansatz gebracht.

Harte Tabuzone

Das Gebiet des Landeplatzes selbst ist als harte Tabuzone zu beachten.

Weiche Tabuzone

Um das Gebiet des Landeplatzes selbst wird in Anlehnung an den Bund-Länder-Fachausschuss Luftfahrt und entsprechend der Empfehlung des Umweltbundesamtes (2013) ein Abstand von 1.760 m als weiche Tabuzone zum Ansatz gebracht.

2.2.6.2 Landesverteidigung

Rechtliche Situation

Entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, bedarf die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb von Schutzbereichen der Genehmigung. Diese darf nur versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist. Windenergieanlagen als bauliche Anlagen stehen dem Zweck eines militärischen Schutzbereichs regelmäßig entgegen.

In der Region sind die Schutzbereiche der Bundeswehr für die Standortübungsplätze Gelobtland und Dreibrüderhöhe (Marienberg) sowie Altenhain und Dittersbach (Frankenberg) vorhanden.

Harte Tabuzone

Die Schutzbereiche der Bundeswehr werden als harte Tabuzone beachtet.

Weiche Tabuzone

Eine weiche Tabuzone wird für die Landesverteidigung nicht zum Ansatz gebracht.

2.2.7 Gewinnung von Rohstoffen (oberflächennah)

Karte 8 Die zugelassenen Betriebspläne sowie festgesetzten Baubeschränkungsgebiete sind in der Karte 8 dargestellt.

Rechtliche Situation

Allgemein

Die Zulassung der Gewinnung von Bodenschätzen erfolgt in zwei grundsätzlich unterschiedlichen Rechtsregimen. Soweit die Bodenschätze entsprechend § 3 Abs. 3 bzw. 4 Bundesberggesetz (BBergG) als bergfreie bzw. als grundeigene Bodenschätze zu bestimmen sind, erfolgt die Gestattung der Abbautätigkeit dieser Bodenschätze auf der Grundlage von zugelassenen Betriebsplänen nach den bundesrechtlich einheitlichen Regelungen des §§ 51 ff. BBergG. Für die Gestattung des Abbaus von Grundeigentümerbodenschätzen, also der Bodenschätze, die zwar in der Verfügungsgewalt des Grundeigentümers stehen, aber keine grundeigenen Bodenschätze im Sinne des § 3 Abs. 4 BBergG sind, existiert hingegen kein bundesrechtliches einheitliches Genehmigungsverfahren (Abgrabungen nach Fachrecht, siehe dazu Kap. 2.3.5).

Bodenschätze nach BBergG

Nach der in § 51 BBergG bestimmten Betriebsplanpflicht dürfen Betriebe zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von den in § 3 Abs. 3 und 4 BBergG definierten bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen nur auf der Grundlage von Betriebsplänen, die von der zuständigen Behörde zugelassen wurden, errichtet, geführt und eingestellt werden. Demensprechend sieht das Bundesberggesetz in den §§ 52, 53 BBergG mit dem Haupt-, Sonder-, Rahmen- und Abschlussbetriebsplänen verschiedene Arten von Betriebsplänen mit unterschiedlichen Regelungsgegenständen und Bindungswirkungen vor.

Dabei bildet der Hauptbetriebsplan § 52 Abs. 1 S.1 BBergG die eigentliche betrieblich-technische Grundlage für den Abbaubetrieb. Nur ein zugelassener Hauptbetriebsplan hat Gestattungswirkung, d.h. nur die Zulassung berechtigt auch zur Durchführung des Abbaus des Bodenschatzes. Somit muss jedem Bergbauvorhaben zwingend mindestens ein zugelassener Hauptbetriebsplan zugrunde liegen.

Rahmenbetriebspläne § 52 Abs. 2 S.1 BBergG beinhalten ein übergreifendes Konzept für das gesamte Abbauvorhaben. Sie bilden die planerische Grundlage und Klammer für die einzelnen Hauptbetriebspläne. Rahmenbetriebspläne wirken feststellend, nicht gestattend.

Durch Abschlussbetriebspläne nach § 53 BBergG ist die geordnete Einstellung eines betriebsplanpflichtigen Abbauvorhabens zu sichern. Gemäß § 69 Abs. 2 BBergG ist es Zweck des Abschlussbetriebsplanes, die Voraussetzungen für die Entlassung des Betriebes aus der Bergaufsicht zu schaffen. Die Zulassung des Abschlussbetriebsplanes hat Gestattungswirkung.

Nach § 107 BBergG können durch Rechtsverordnung Grundstücke, die für die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Anspruch genommen werden sollen, unter bestimmten Voraussetzungen als Baubeschränkungsgebiete festgesetzt werden.

Als harte Tabuzonen werden nur die zugelassenen Betriebspläne und die festgesetzten Baubeschränkungsgebiete für die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen angesehen.

Harte Tabuzone

Zugelassene Betriebspläne für oberflächennahe Rohstoffe sowie festgesetzte Baubeschränkungsgebiete sind als harte Tabuzonen zu beachten.

Weiche Tabuzone

Eine weiche Tabuzone wird für oberflächennahe Rohstoffe nicht zum Ansatz gebracht.

2.2.8 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

- Karte 9** Die rechtskräftig festgesetzten, übergeleiteten bzw. einstweilig gesicherten Schutzgebiete und Einzelschöpfungen der Natur nach Naturschutzrecht, die als harte Tabuzone zu beachten sind, sind in der Karte 9 dargestellt.
- Karte 10** Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützten Biotope sind in der Karte 10 dargestellt.
- Karte 11** Die rechtskräftig festgesetzten und übergeleiteten Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, die als weiche Tabuzone zu berücksichtigen sind, sind in der Karte 11 dargestellt.

Allgemeine rechtliche Situation

In diesem Kapitel werden ausschließlich die sich aus den Schutzvorschriften des Naturschutzrechtes für geschützte Teile von Natur und Landschaft ergebenden Anforderungen betrachtet. Die Beachtung der sich aus dem besonderen Artenschutz ergebenden Anforderungen des Naturschutzrechts ist in Kap. 2.2.9 dargestellt.

Nach § 20 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, können folgende Teile von Natur und Landschaft geschützt werden

- nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet,
- nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument,
- gemäß § 25 als Biosphärenreservat,
- nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet,
- gemäß § 27 als Naturpark,
- nach Maßgabe des § 28 als Naturdenkmal oder
- gemäß § 29 als geschützter Landschaftsbestandteil.

Gemäß § 22 Abs.3 BNatSchG können zudem „Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, [...] für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren einstweilig sichergestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird“. Die einstweilige Sicherstellung kann entsprechend § 22 Abs.3 Absatz 3 BNatSchG einmalig bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden. In dem einstweilig sichergestellten Teil von Natur und Landschaft sind Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe der Sicherstellungserklärung verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

Nach § 51 SächsNatSchG bestehen zudem umfangreiche Regelungen zur Überleitung von bereits bestehenden Schutzvorschriften für geschützte Teile von Natur und Landschaft.

Durch das Naturschutzrecht wird auch der Schutz geologischer Objekte als Flächen- und/oder Objektschutz gewährleistet. Der flächenhafte Schutz erfolgt durch die Lage des jeweiligen Geotops innerhalb eines Naturschutzgebietes (§ 23 BNatSchG i.V.m. § 14 SächsNatSchG), Landschaftsschutzgebietes (§ 26 BNatSchG). Der Objektschutz kann durch die Ausweisung als Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG i.V.m. § 18 SächsNatSchG) oder als Naturpark (§ 27 BNatSchG i.V.m. § 17 SächsNatSchG) realisiert werden. Für Geotope, die in den Bereich des Biotopschutzes fallen, ist ein Schutz durch das Verbot von Handlungen, welche die Zerstörung oder Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen hervorrufen (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG), gegeben.

Da in der Region die Kategorien Nationalpark und Nationales Naturmonument (§ 24 BNatSchG i.V.m. § 15 SächsNatSchG) sowie Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG i.V.m. § 16 SächsNatSchG) nicht vorhanden sind, sind diese Kategorien nachfolgend in diesem Kapitel auch nicht mehr aufgeführt.

2.2.8.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG i.V.m. § 14 SächsNatSchG)

Tabelle 3 Eine Übersicht zu den festgesetzten und übergeleiteten Naturschutzgebieten erfolgt in Tabelle 3.

Rechtliche Situation

Naturschutzgebiete sind gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Nach Abs. 2 sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten.

Harte Tabuzone

Die rechtsverbindlich festgesetzten und übergeleiteten Naturschutzgebiete sind als harte Tabuzonen zu beachten.

Weiche Tabuzone

Eine weiche Tabuzone wird für rechtsverbindlich festgesetzte und übergeleitete Naturschutzgebiete nicht zum Ansatz gebracht.

2.2.8.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Tabellen 4 und 5 Eine Übersicht zu den festgesetzten, übergeleiteten und einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebieten erfolgt in der Tabelle 4 und der Tabelle 5.

Rechtliche Situation

Gemäß § 26 Abs.1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Durch die Rechtsprechung wird die Auffassung vertreten, dass die Errichtung von WEA in Landschaftsschutzgebieten nicht pauschal ausgeschlossen werden kann¹³. Allerdings bestehen auch unterschiedliche Auffassungen dazu. Unabhängig davon ist allerdings die Errichtung von WEA in Landschaftsschutzgebieten ausgeschlossen, soweit in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen dementsprechende Verbote enthalten sind.

Harte Tabuzone

Rechtsverbindlich festgesetzte, übergeleitete und einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiete, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen entsprechend der Schutzgebietsverordnung verboten ist, sind als harte Tabuzonen zu beachten.

¹³ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011, BauR 2011, 1376 (LS)

Weiche Tabuzone

Als weiche Tabuzonen werden die rechtsverbindlich festgesetzten, übergeleiteten und einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebiete, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen entsprechend der Schutzgebietsverordnung nicht verboten ist, zum Ansatz gebracht, soweit es sich nicht um Altstandorte handelt.

2.2.8.3 Naturpark (§ 27 BNatSchG i.V.m. § 17 SächsNatSchG)

Rechtliche Situation

Gemäß § 27 Abs.1 BNatSchG sind Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

- großräumig sind,
- überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
- sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
- nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
- der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
- besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

Nach der Maßgabe des § 27 Abs. 2 BNatSchG sollen Naturparke entsprechend ihren in § 27 Abs.1 BNatSchG beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

Die Schutzzone I umfasst besonders empfindliche Landschaftsteile, in denen Belange des Naturschutzes, vor allem des Biotop- und Artenschutzes, Vorrang vor der Erholungsnutzung haben und die, soweit erforderlich und soweit möglich, ihrer natürlichen Eigenentwicklung überlassen bleiben sollen oder durch funktionsgerechte, naturnahe Bewirtschaftung zu erhalten oder zu entwickeln sind. Der Erholungsverkehr ist auf hierfür geeignete Wege und Flächen zu lenken (§ 4 Abs.2 BNatSchG). Zur Schutzzone I gehören insbesondere Hochmoore und Hochmoorregenerationsflächen sowie ihre Pufferzonen, naturnahe Waldbestände insbesondere in Kammlagen, Quellgebiete und Quellbäche, naturnahe Standgewässer, ihre Randzonen und Verlandungsbereiche, artenreiche Bergwiesen, hecken- und steinrückenreiches Offenland sowie Flächen, die zur Abschirmung (Pufferung) vor schädlichen Einflüssen, beispielsweise durch unangepasste Erholungsnutzung oder zur zweckmäßigen Arrondierung dienen (§ 4 Abs.3 BNatSchG).

Die Schutzzone II bilden alle Flächen, die weder als Schutzzone I noch als Entwicklungszone ausgewiesen sind. Sie dienen insbesondere der naturverträglichen Erholung in freier Landschaft. Belange des Naturschutzes sind jedoch bei allen Entwicklungsmaßnahmen mit besonderem Gewicht zu beachten (§ 4 Abs. 4).

Die Entwicklungszone umfasst die bebauten Bereiche und die künftig gemäß dem Schutzzweck nach § 5 BNatSchG für eine landschaftsverträgliche Siedlungsentwicklung oder intensive Erholungsnutzung in Betracht kommenden Flächen des Außenbereiches. Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bleiben unberührt (§ 4 Abs. 5 BNatSchG).

Fachliche Situation

Innerhalb der Region ist der Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt vom 9. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 202), zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 3. September 2014 (SächsGVBl. 2014, Nr. 15, S. 664)] ausgewiesen. Nach der Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Naturparkverordnung wird das Naturparkgebiet in die Schutzzone I und II und die Entwicklungszone gegliedert. Entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Naturparkverordnung besteht für die Errichtung von WEA ein Erlaubnisvorbehalt. In den Zonen I und II des Naturparks bedarf die Errichtung dieser Anlagen somit der schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.

Für die innerhalb des Geltungsbereichs des Naturparkes gelegenen geschützten Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und Elemente des Natura 2000-Netzwerks) gelten die mit diesen in Zusam-

menhang stehenden Tabuzonen (siehe dazu Kap. 2.2.8.1, Kap. 2.2.8.2, Kap. 2.2.8.4, Kap. 2.2.8.5, Kap. 2.2.8.6 und Kap. 2.2.8.7). Alle weiteren Flächen des Naturparkes werden aufgrund seines gesetzlichen Zweckes als weiche Tabuzone berücksichtigt soweit es sich nicht um Altstandorte handelt.

Harte Tabuzone

Eine harte Tabuzone besteht für den Naturpark nicht.

Weiche Tabuzone

Als weiche Tabuzone wird der Naturpark zum Ansatz gebracht soweit es sich nicht um Altstandorte handelt.

2.2.8.4 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG i.V.m. § 18 SächsNatSchG)

Rechtliche Situation

Naturdenkmäler sind gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Entsprechend § 28 Abs. 2 BNatSchG ist zudem die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. In den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen der rechtsverbindlich festgesetzten Naturdenkmäler werden dementsprechend regelmäßig Verbote formuliert, die die Errichtung baulicher Anlagen ausschließen.

Harte Tabuzone

Rechtsverbindlich festgesetzte und übergeleitete Naturdenkmäler sind als harte Tabuzonen zu beachten.

Weiche Tabuzone

Eine weiche Tabuzone für rechtsverbindlich festgesetzte und übergeleitete Naturdenkmäler wird nicht zum Ansatz gebracht.

2.2.8.5 Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG i.V.m. § 19 SächsNatSchG)

Rechtliche Situation

Geschützte Landschaftsbestandteile sind gemäß § 29 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG ist die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Harte Tabuzone

Die rechtsverbindlich festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile sind als harte Tabuzonen zu beachten.

Weiche Tabuzone

Eine weiche Tabuzone für rechtsverbindlich festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteile wird nicht zum Ansatz gebracht.

2.2.8.6 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG)

Rechtliche Situation

Nach der Maßgabe von § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können.

Harte Tabuzone

Die gesetzlich geschützten Biotope sind als harte Tabuzonen zu beachten.

Weiche Tabuzone

Eine weiche Tabuzone für gesetzlich geschützte Biotope wird nicht zum Ansatz gebracht.

2.2.8.7 Natura 2000

Rechtliche Situation

Das europarechtlich geschützte Natura-2000-Netzwerk (§§ 31 bis 34 BNatSchG) basiert auf den Maßgaben der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG (kurz Vogelschutzrichtlinie). Die Gebietskulisse des Natura-2000-Netzwerkes umfasst somit FFH- Gebiete (SAC, Special Areas of Conservation) und SPA- Gebiete (Special Protected Areas).

Gemäß des § 34 Abs.1 BNatSchG sind Projekte (so auch der Regionalplan) vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen. Ein Projekt ist dabei nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Das Projekt darf davon abweichend nach § 34 Abs. 3 BNatSchG nur dann zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Natura-2000-Gebieten sind regelmäßig Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes der maßgeblichen Bestandteile dieser Gebiete zu erwarten. Inwieweit diese Beeinträchtigungen jedoch erheblich sind und demzufolge den Versagungstatbestand nach § 34 Abs. 2 BNatSchG erfüllen, ist erst das Ergebnis der einzelfallbezogenen Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführenden Prüfverfahrens (FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung). Die FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung erfolgt erst nach der in diesem Konzept in Kap. 2.2 vorgenommenen Bestimmung von harten und weichen Tabukriterien sowie nach Durchführung der Abwägung mit anderen Raumfunktionen und -nutzungen entsprechend Kap. 2.3.1 bis 2.3.9 des Konzeptes (zur Darstellung und Beachtung der Ergebnisse der Prüfung siehe auch Kap. 2.3.10.2).

Aufgrund der Bedeutung des Schutzgebietssystem Natura 2000 für den Lebensraum- und Artenschutz und damit zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union einerseits und möglichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der maßgeblichen Bestandteile der Natura-2000-Gebiete andererseits, werden die Natura-2000-Gebiete pauschal als weiche Tabuzonen zum Ansatz gebracht.

Harte Tabuzone

Eine harte Tabuzone besteht für Natura-2000-Gebiete nicht.

Weiche Tabuzone

Die Natura-2000-Gebiete werden als weiche Tabuzone zum Ansatz gebracht.

2.2.9 Besonderer Artenschutz

Vorbemerkung

Hinsichtlich der zu berücksichtigenden bzw. zu beachtenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen neben den sich aus den Schutzvorschriften des Naturschutzrechtes für geschützte Teile von Natur und Landschaft ergebenden Anforderungen (siehe dazu auch Kap. 2.2.8) die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Schwierigkeit der Abgrenzung dieser Zugriffsverbote ergibt sich insbesondere daraus, dass diese nicht aufgrund fachgesetzlich bestimmter Schutzgebietsabgrenzungen oder Abstandsnormen ermittelt werden können. Die besondere Schwierigkeit bei der Zuordnung der Tabuzonen/Kriterien in die Kategorien hart oder weich besteht in der Bestimmung und Unterscheidung ihres in Anwendung von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB bzw. § 44 Abs. 1 BNatSchG tatsächlich bestehenden harten Teils (Erfüllung der gesetzlichen Verbotstatbestände) einerseits und ihres planerischen Gestaltungsspielraums andererseits sowie insgesamt in der Bestimmung der räumlichen Ausprägung und räumlichen Verteilung dieser Tabuzonen in der Region.

Allgemeine rechtliche Situation

In diesem Kapitel werden ausschließlich die sich aus den Schutzvorschriften des Naturschutzrechtes für den besonderen Artenschutz ergebenden Anforderungen betrachtet. Die sich aus den für geschützte Teile von Natur und Landschaft ergebenden Anforderungen des Naturschutzrechts sind in Kap. 2.2.8 dargestellt.

Der grundsätzlich individuenbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Prüfung i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verlangt zwar Ermittlungen, die es gestatten, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Zugriffsverbote zu prüfen. Die Erstellung eines lückenlosen Arteninventars auf Regionsebene ist dabei jedoch weder möglich noch rechtlich geboten. Vielmehr ist, soweit z. B. bestimmte Vegetationsstrukturen Rückschlüsse auf die artspezifische Ausstattung von Gebieten zulassen, auch eine Beschränkung auf repräsentative Daten zulässig.

Die fachgerechte Beurteilung, wann z. B. das Tötungsrisiko „signifikant“ erhöht ist, lässt sich im strengen Sinne nicht „beweisen“, sondern unterliegt einer wertenden Betrachtung. Da in Planverfahren zu treffende Entscheidungen prognostische Elemente enthalten und überdies naturschutzfachlich allgemein anerkannte standardisierte Maßstäbe und rechenhaft handhabbare Verfahren zur Ermittlung dieser Maßstäbe fehlen, kann im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung bei Kenntnislücken und Prognoseunsicherheiten mit Analogieschlüssen und worst-case-Betrachtungen gearbeitet werden. Dabei steht den zuständigen Behörden hinsichtlich der Bestandserfassung und -bewertung eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative (= Vorrecht der Einschätzung) zu¹⁴.

Entsprechend § 6 Abs. 1 SächsNatSchG sind die Grundlagen und Inhalte der Landschaftsplanung für das Gebiet jeder Planungsregion als Fachbeitrag zusammenhängend darzustellen. Die Inhalte der Landschaftsplanung werden entsprechend § 6 Abs. 2 SächsNatSchG nach Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den Regionalplan aufgenommen, soweit sie zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich und geeignet sind und durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Im Übrigen werden sie den Plänen als Anlage beigefügt. Die Regionalpläne übernehmen nach § 6 Abs. 4 SächsNatSchG damit zugleich die Funktion der Landschaftsrahmenpläne im Sinne von § 10 BNatSchG. Die sächsischen Planungsverbände sind somit auch Fachplanungsträger für die Erarbeitung, Begründung und kartographische Darstellung von regional konkretisierten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der für ihre Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen. Aufgrund dieser gesetzlich zugewiesenen Fachaufgaben von Natur und Landschaft an den Planungsträger des regionalen Windenergiekonzeptes wird davon ausgegangen, dass diesem damit auch eine eigenständige Einschätzungsprärogative bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Zusammenhang mit der Erstellung dieses Konzeptes zukommt.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG bestehen für besonders geschützte und bestimmte andere Arten umfassende Schutzanforderungen (Zugriffsverbote) in Gestalt des Tötungsverbot (Nr.1), des Störungsverbot (Nr. 2) und des Beschädigungsverbot (Nr.3) für Tiere und des Schädigungsverbot (Nr.4) für besonders geschützten Pflanzenarten. Da sich die Zugriffsverbote nicht nur auf residente

¹⁴ BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 – 9 A 5.08 und OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 26. Oktober 2011 – 2 L 6/09

Artvorkommen (Nester, Horste im Umfeld) beziehen, sondern auch auf Zugbahnen und somit Zugvögel, sind großräumige, regionsweite Zusammenhänge zwingend zu beachten. Diese können in der Regel im Rahmen eines einzelnen Genehmigungsverfahrens nur schwer bzw. gar nicht berücksichtigt werden. Insofern sind diese Erfordernisse in der artenschutzrechtliche Prüfung auf der Ebene der Region mit zu berücksichtigen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung auf der Ebene der Region wurde in diesem Konzept in den Kapiteln 2.2.9.1 bzw. 2.2.9.2 nur für Vögel und Fledermäuse und somit für Arten, die in besonderem Maße durch die Errichtung von WEA beeinträchtigt werden können, durchgeführt.

Zugriffsverbote; Rechtliche Situation

Tötungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Tatbestand einer Verletzung oder Tötung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt erst dann vor, wenn sich das Risiko einer Verletzung oder Tötung durch ein Vorhaben aufgrund der besonderen Umstände, z. B. der Konstruktion des Vorhabens, der topographischen Verhältnisse oder der Biologie der betroffenen Arten, signifikant erhöht¹⁵, d.h. eine deutliche¹⁶ Steigerung des Tötungsrisikos vorliegt. Keine Signifikanz ist gegeben, wenn das Tötungsrisiko der Größenordnung gleicht, die auch dem natürlichen Risiko der Art entspricht¹⁷. Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen einzelner Individuen bei der Planung und Zulassung von öffentlichen Infrastruktur- und privaten Bauvorhaben fallen dementsprechend als Verwirklichung sozialadäquater Risiken nicht unter den Verbotstatbestand¹⁸. Bei der Beurteilung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes sind zudem die Maßnahmen der Risikovermeidung und -verminderung mit einzubeziehen.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Als eine Störung ist jede zwanghafte Einwirkung auf das natürliche Verhalten von Tieren, insbesondere durch akustische und optische Reize aber auch durch Zerschneidung von Habitaten und Aktivitätsbereichen anzusehen. Die Annahme einer Störung setzt die Feststellung voraus, welche Arten auf konkrete Störwirkungen wie Lärm oder visuelle Störreize bei der Balz, während des Brütens und der Aufzucht von Jungen negativ reagieren. Die Erheblichkeitsschwelle der Störung ist auf die Entwicklung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu beziehen. Entsprechend der Gesetzesbegründung umfasst eine lokale Population diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen¹⁹. Die Bestimmung der Abgrenzung dieser Habitats und Aktivitätsbereiche ist dabei bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung bzw. bei Arten mit lokalen Dichtezentren durch die Orientierung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten (z. B. Grünlandkomplexen, Waldgebieten, Bachläufen) möglich. Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population jedoch auch auf naturräumliche Landschaftseinheiten bezogen werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population²⁰ ist dann anzunehmen, wenn sich infolge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nicht nur unerheblich oder nicht nur vorübergehend verringert. Bei seltenen Arten kann dies bereits dann der Fall sein, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit einzelner Individuen vermindert werden.

¹⁵ BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, 9 A 3.06, Tn.219, BVerwG, Urt. v. 09.07.2008, 9A14.07, BVerGE 131, 274 ff.(Tn. 90 f.), OVG Schleswig, Urt. v. 01.07.2011, 1KS 20/10, NordÖR 2012, 152/154 (Tn. 27 ff.)

¹⁶ Das OVG Lüneburg (Urt. v. 10.11.2008, 7 KS 1/05, NuR 2009, 188) nennt als weitere Synonyme „bezeichnende“ oder „bedeutungsvolle“ Erhöhung des Tötungsrisikos (Tn. 88-91)

¹⁷ BVerGE 131, 274 ff. (Tn. 91), OVG Weimar, NuR 2010, 368/379, OVG Lüneburg NuR 2009, 188 (Tn. 88 ff.) sowie OVG Schleswig, Urt. v. 01.07.2011, 1 KS 20/10, NordÖR

¹⁸ BT- Drs.16/5199, S. 21 und 16/12274, S. 70 f.

¹⁹ BT-Drs. 16/5100, S. 21

²⁰ Vgl. § 7 Abs.2 Nr. 6 BNatSchG, vgl. auch BVerwG NVwZ 2006, 1161 (Tn.44)

Beschädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG besteht ein Beschädigungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten. Je nach Verhaltensweisen der jeweiligen Art unterscheidet sich hierbei die Definition, was als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen ist²¹

Schädigung von Pflanzen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Das Verbot der Beschädigung von wild lebenden Pflanzen an ihren Standorten bezieht sich auf einzelne Exemplare besonders geschützter Arten einschließlich ihrer Entwicklungsformen.

2.2.9.1 Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung

Karte 12 Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung in denen entsprechend der Dokumentationsbögen Brut- und/oder Rastvogelarten vorkommen, die entsprechend der Tabelle 6 als WEA - sensible Arten aufgeführt sind, werden in Karte 12 dargestellt.

Tabelle 6 Fachlich empfohlene Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten entsprechend Tabelle 2 LAG VSW 2015 erfolgt in Tabelle 6.

Fachliche Situation

Als Grundlage für die Berücksichtigung der Zugriffsverbote für die Avifauna wurde regionsweit ein Fachgutachten zu Gebieten mit besonderer avifaunistischer Bedeutung in der Region Chemnitz (IGC 2012) erstellt.

Ziel des Gutachtens war es, die Abgrenzung von Habitaten und Aktivitätsbereichen der Avifauna unter Beachtung von kleinräumigen Landschaftseinheiten im Sinne einer lokalen Population (= Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung) auf der regionalen Ebene vorzunehmen. Neben dieser Abgrenzung wurden für jedes Gebiet Dokumentationsbögen mit den Charakteristika und wertbestimmenden Merkmalen (u. a. zu den avifaunistischen Haupt- und Nebenfunktionen, zur Bedeutungsstufe regional/überregional und zum Vorkommen wertbestimmender Arten qualitativ/teilweise quantitativ) erarbeitet. Wesentliche fachliche Grundlagen dafür waren die aktuellen Vorkommensdaten der Arten und die gezielt zusammengefassten Mitteilungen (Beobachtungsdaten) der auf diesem Gebiet tätigen Fachspezialisten. Der Abgrenzung der Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung lagen somit unter Beachtung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG insgesamt strenge Maßstäbe zu Grunde.

Es wurden die Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung ausgewählt, in denen entsprechend der Dokumentationsbögen WEA - sensible Arten entsprechend der in Tabelle 6 aufgeführten Brut- und/oder Rastvogelarten vorkommen. Hier ist ein sehr hoher Konflikt für Vögel in Bezug auf die Zugriffsverbote wahrscheinlich. Diese Gebiete werden deshalb als weiche Tabuzonen berücksichtigt.

Harte Tabuzone

Eine harte Tabuzone für die Zugriffsverbote für Vögel besteht nicht.

Weiche Tabuzone

Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung in denen entsprechend der Dokumentationsbögen Brut- und/oder Rastvogelarten vorkommen, die entsprechend der Tabelle 6 als WEA - sensible Arten aufgeführt sind, werden als weiche Tabuzonen zum Ansatz gebracht soweit es sich nicht um Altstandorte handelt.

²¹ BVerwG, Urt. v. 18.03.2009, 9 A 39.07, BVerwGE 133,239 (Tn.79) = NVwZ 2010, 44

2.2.9.2 Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse

Karte 13 Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse sind in Karte 13 dargestellt.

Allgemein

Im Zusammenhang mit den Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde im Auftrag des Planungsverbandes Region Chemnitz ein regionsweites Gutachten durch die Fachbearbeiterinnen des Referates Umweltfachaufgaben im Landratsamt Mittelsachsen, Frau Dr. Ursula Heinrich und Frau Franziska Streich, erarbeitet (Link: http://www.pv-rc.de/downloads/fledermaus_web.pdf).

Die Erarbeitung des Gutachtens erfolgte unter Begleitung einer projektbezogenen Arbeitsgruppe. Mitglieder dieser Arbeitsgruppe waren weitere Artspezialisten von anderen Unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter der Region sowie das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Der Abschluss der Arbeiten erfolgte im Oktober 2012.

Das Ziel der Untersuchung bestand in der Abgrenzung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse auf der Ebene der Region. Den Ausgangspunkt bildeten dabei die derzeitigen Kenntnisse über Vorkommen, Verbreitung und Gefährdung von Fledermäusen in der Planungsregion, die Habitatansprüche dieser Arten und der aktuelle Wissensstand zum Konfliktrisiko der Arten gegenüber Windenergieanlagen.

Im Einzelnen wurden regionsweit wichtige Sommer- und Winterquartiere der Arten mit ihrem spezifischen Umfeld, Wander- bzw. Zugkorridore (Flusstäler) sowie zusätzlich fledermausrelevante Landschaftsstrukturen in verschiedenen Stufen ermittelt. Bei der Abgrenzung dieser Bereiche wurden dabei die bisherigen Kenntnisse über akute Schädigungen (z. B. Tottfunde von Fledermäusen an Windenergieanlagen), Artspezifika (differenzierte Konfliktrisiken bedingt z. B. durch das unterschiedliche Wanderverhalten, die Typik der Quartiere, die Art und Höhenlage der Jagdhabitats oder die charakteristischen Entfernungen zwischen Quartier- und Nahrungsgebiet) sowie Quartiergrößen der unterschiedlichen Arten berücksichtigt.

Durch die Verschneidung der in unterschiedlichen Stufen ermittelten fledermausrelevanten Strukturen mit ihrer Lage zu Zugkorridoren und Quartieren von Fledermäusen wurden Endwertstufen zur Bestimmung von Räumen mit unterschiedlicher Bedeutung für Fledermäuse gebildet.

Der Abgrenzung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse lagen unter Beachtung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG insgesamt strenge Maßstäbe zu Grunde.

Als gutachterliche Ausschlussbereiche für die Windenergienutzung im Sinne von weichen Tabuzonen werden wegen des erhöhten Tötungs-, Verletzungs- bzw. Störungsrisikos die Gebiete der Endwertstufen III und IV (relevante und sehr relevante Multifunktionsräume, vgl. Tabelle 20b des Gutachtens) angesehen. Zu den Endwertstufen III und IV ist pauschal ein Abstand von 200 m ausgehend von der Flügelspitze der WEA in waagerechter Stellung zu den ermittelten fledermausrelevanten Räumen zu beachten.

Die Darstellung der Abgrenzung der Gebiete differenziert nach unterschiedlichen Endwertstufen einschließlich des pauschalen Abstandes von 200 m für die Räume mit den Endwertstufen III und IV erfolgt in der Karte 13.

Für Gebiete der Endwertstufen I und II ist jeweils einzelfallbezogen in der Abwägung mit anderen Raumfunktionen bzw. konkurrierenden Raumnutzungen (siehe dazu auch Kap. 2.3) zu prüfen, inwieweit die Errichtung von WEA ein mögliches Konfliktpotenzial hinsichtlich der Erfüllung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG darstellt.

Eine Konfliktminimierung hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG ist des Weiteren durch die Berücksichtigung aller Waldflächen innerhalb des regionalen Windenergiekonzepts gegeben. Der Wald wird, soweit er nicht als Schutzwald (Bodenschutzwald und Naturwaldzellen) bereits als harte Tabuzone zu beachten ist, als weiche Tabuzone zum Ansatz gebracht, soweit es sich nicht um Altstandorte handelt (vgl. Kapitel 2.2.2).

Unabhängig der in diesem Konzept angewendeten Vorgehensweise kann jedoch für Bereiche außerhalb der sehr relevanten und relevanten Multifunktionsräume nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Errichtung von WEA berührt sind. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist deshalb hier eine Einzelfallprüfung und die Erstellung von konkreten vorhabenbezogenen artenschutzrechtlichen Prüfungen notwendig. Im Ergebnis ist im Genehmigungsverfahren somit orts- und vorhabenspezifisch zu entscheiden, ob das Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Errichtung der WEA signifikant erhöht ist oder weitere

Zugriffsverbote bestehen. Bei dieser Entscheidung ist auch zu prüfen, inwieweit durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gegebenenfalls die Beeinträchtigungen für die betroffenen Fledermausarten auf ein zulässiges Maß reduziert werden können. Dabei ist bei Erfordernis durch Nebenbestimmungen auch das Betriebsregime der WEA artspezifisch zu regulieren (z. B. Abschaltalgorithmus für die möglichen Aktivitätsphasen der Tiere in Abhängigkeit von Jahreszeit, Temperatur und Windgeschwindigkeit). Zudem ist im Genehmigungsverfahren gemäß § 44 Abs.5 BNatSchG auch die Notwendigkeit der Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen.

Harte Tabuzone

Eine harte Tabuzone für die Zugriffsverbote für Fledermäuse besteht nicht.

Weiche Tabuzone

Die relevanten und sehr relevanten Multifunktionsräume für Fledermäuse (Endwertstufen III und IV vgl. Tabelle 20b des Gutachtens) einschließlich eines Abstandes von 200 m werden als weiche Tabuzonen zum Ansatz gebracht soweit es sich nicht um Altstandorte handelt.

2.2.10 Kulturlandschaft

Rechtliche Situation

Entsprechend § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere (auch dann) vor, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder auch die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Diese Belange haben eine eigenständige Bedeutung neben den entsprechenden fachgesetzlichen Vorschriften zu Naturschutz und Landschaftspflege sowie Denkmalschutz auf der Ebene des Bundes und des Landes. Sie können grundsätzlich auch privilegierten Vorhaben entgegengehalten werden. Allerdings ist das Gewicht der Privilegierung in einem besonderen Maße zu beachten. Insofern können der Errichtung von Windenergieanlagen diese Belange nur bei einem entsprechenden Gewicht und/oder erheblicher Beeinträchtigung entgegengehalten werden. So kann eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur dann angenommen werden, wenn es sich um eine in ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Erheblich ist dabei eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, wenn die äußere Erscheinungsform der Landschaft nachhaltig verändert wird und nicht nur marginale Verschlechterung einer bestehenden Situation erfolgt. In Bezug auf die optische Beeinträchtigung ist dies regelmäßig dann anzunehmen, wenn die WEA als ein Fremdkörper in Erscheinung tritt. Insoweit steht eine Vorbelastung der Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung so lange nicht entgegen, wie das Landschaftsbild für eine nennenswerte Verschlechterung noch offen ist (Gatz, Rdnr. 311, 2013).

Die Erfordernisse des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB werden nachfolgend in den Kapiteln 2.2.10.1 bis 3 sowie in Kap. 2.3.7 dargestellt und geprüft.

2.2.10.1 Historische Kulturlandschaften besonderer Eigenart

Karte 14 Die Historischen Kulturlandschaften besonderer Eigenart sind in Karte 14 dargestellt und benannt.

Tabelle 7 Eine Übersicht der historischen Kulturlandschaften besonderer Eigenart erfolgt in Tabelle 7.

Fachgrundlage

Die Sicherung und Entwicklung der natürlichen Eigenart der Landschaft ist, unabhängig der sich aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ergebenden Erfordernisse, in weiteren fachrechtlichen Vorschriften verankert (siehe z. B. § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG).

Im Rahmen des „Kulturlandschaftsprojekts Mittelsachsen“ (TU DRESDEN 2014²²) wurden im Landkreis Mittelsachsen historische Kulturlandschaften besonderer Eigenart abgegrenzt. Diese Kulturlandschaften zeichnen sich durch mindestens eines der nachfolgenden Kriterien aus:

- außergewöhnliche Dichte eines einzelnen Kulturlandschaftselements (z. B. Gebiete mit der höchsten Dichte an Steinrücken und Hecken),
- außerordentliche Vielfalt unterschiedlicher historischer Kulturlandschaftselemente,
- Dominanz eines „herausragenden kulturlandschaftlichen Merkmals“ z. B. Landschaften in engerem Sichtbereich von landschaftsprägenden Burgen,
- assoziative Prägung und
- besondere naturbedingte Eigenart.

In Fortführung dieses Projektes wurden die historischen Kulturlandschaften besonderer Eigenart auch in den übrigen Teilen der Region durch die TU DRESDEN²³ gutachterlich ermittelt. Somit liegen flächendeckend nach einer einheitlichen Methodik bestimmte Abgrenzungen für 71 historische Kulturlandschaften besonderer Eigenart (vgl. Tabelle 7) vor.

Harte Tabuzone

Eine harte Tabuzone besteht für die historischen Kulturlandschaften besonderer Eigenart nicht.

Weiche Tabuzone

Die historischen Kulturlandschaften besonderer Eigenart werden als weiche Tabuzone zum Ansatz gebracht soweit es sich nicht um Altstandorte handelt.

2.2.10.2 Archäologische Sachzeugen

Karte 15 Die archäologischen Sachzeugen sind in der Karte 15 dargestellt.

Rechtliche Situation

Kulturdenkmale dürfen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde aus einer Umgebung entfernt bzw. zerstört oder beseitigt werden.

Neben den sichtbaren Zeugnissen historischer Nutzungen sind ebenso die unbeweglichen und beweglichen archäologischen Sachzeugen gemäß § 2 Abs. 5 Pkt. g SächsDSchG von besonderer Bedeutung.

Harte Tabuzone

Die archäologischen Sachzeugen sind als harte Tabuzone zu beachten.

Weiche Tabuzone

Eine weiche Tabuzone wird für archäologische Sachzeugen nicht zum Ansatz gebracht.

²² Technische Universität Dresden (2014) Fakultät Architektur der TU Dresden, 01062 Dresden, Institut für Landschaftsarchitektur, Lehr- und Forschungsgebiet Landschaftsplanung: „Kulturlandschaftsprojekt Mittelsachsen“, erstellt im Auftrag des Landratsamtes Mittelsachsen, gefördert über die Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung (FR-Regio) durch den Freistaat Sachsen, Prof. Dr. Catrin Schmidt

²³ Semesterprojekt „Windenergienutzung Regionalplan Region Chemnitz“ Kulturlandschaftliche Aspekte bei der Umweltpflichtprüfung von Potentialgebieten, Bearbeitung Sarah Böttner, Betreuung: Prof. Dr. Catrin Schmidt und Auftrag: „Vor-Ort-Relevanzprüfung historischer Kulturlandschaften besonderer Eigenart in der Region Chemnitz“, Bearbeitung Stefan Petzold, Betreuung Prof. Dr. Catrin Schmidt

2.2.10.3 Regional bedeutsame Kulturdenkmale

Rechtliche Situation

Gemäß § 1 Abs. 1 des Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) haben „Denkmalschutz und Denkmalpflege [...] die Aufgabe, die Kulturdenkmale [i. S. d. § 2 Abs.5 Pkt. a bis i SächsDSchG]. „zu schützen und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken und diese zu erfassen und wissenschaftlich zu erforschen“.

Kulturdenkmale dürfen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 und 5 SächsDSchG nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde aus einer Umgebung entfernt bzw. zerstört oder beseitigt werden.

Harte Tabuzone

Als harte Tabuzone ist das Kulturdenkmal zu beachten (vgl. § 2 Abs. 5 Pkt. a - e SächsDSchG).

Weiche Tabuzone

Eine weiche Tabuzone wird für Kulturdenkmale nicht zum Ansatz gebracht.

2.2.10.4 Abstand von Potenzialgebieten untereinander

Fachliche Situation

Die visuelle Raumwirkung von Windenergieanlagen ist, insbesondere auch aufgrund der Rotorbewegung der Anlagen, im Vergleich zu anderen, jedoch statischen baulichen Anlagen, in der Regel erheblich. Sofern die Sichtbedingungen grundsätzlich vorhanden sind, werden Windenergieanlagen in einem Umkreis von ca. 2 bis 3 km um ihren Standort noch als ein vordergründig technogenes, dominantes Element in der Landschaft wahrgenommen. Erst bei etwa der Verdopplung dieses Abstandes entfalten die Anlagen im Landschaftsbild regelmäßig keine den Blick mehr deutlich bindende Dominanzwirkung.

Mindestabstände zwischen Potenzialgebieten dienen der Vermeidung einer großräumigen und damit quasi flächendeckenden und engmaschig netzförmigen technogenen Überprägung der Landschaft durch Windenergieanlagen. Die durch die Mindestabstände freigehaltenen Landschaftsräume sind somit letztendlich auch ein Teil der anderen Seite der mit der Anwendung des Planvorbehaltes bezweckten räumlichen Konzentrationsanordnung der Windenergieanlagen. Planerisch wird gegenwärtig als Mindestabstand zwischen Potenzialgebieten bzw. VREG Wind ein Abstandswert von 5 Kilometern bundesweit praktiziert und auch durch die Rechtsprechung grundsätzlich anerkannt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.09.2010, Az.: 2 A 2.10; OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.10.2004, Az.: 1 KN 155.03). Dieser Abstandswert ist Ergebnis der Abwägung zwischen dem Schutz des Landschaftsbildes einerseits und der Förderung der erneuerbaren Energien durch privilegierte Windenergieanlagen im Außenbereich andererseits. Die Einhaltung dieses Mindestabstandes führt somit regelmäßig dazu, dass keine massive Überlagerung der Dominanzwirkung von räumlich eng benachbarten Potenzialgebieten erfolgt.

Harte Tabuzone

Eine harte Tabuzone besteht für den Abstand von Potenzialgebieten untereinander nicht.

Weiche Tabuzone

Ein Abstand von 5 Kilometern von Potenzialgebieten, soweit diese Altstandorte beinhalten, zu benachbarten Potenzialgebieten wird als weiche Tabuzone zum Ansatz gebracht.

2.2.11 Technische Kriterien

2.2.11.1 Windpotenzial

Karte 16 Die Windgeschwindigkeit und damit auch der räumliche Umgriff der pauschalen harten Tabuzone Windpotenzial sind in der Karte 16 dargestellt.

Fachwissenschaftliche Diskussion

Ein technisch nutzbares Windpotenzial ist mit Ausnahme deutlicher Tallagen in der Region praktisch flächendeckend vorhanden. Dies bestätigt im Ergebnis bereits das Windmessprogramm II für den Freistaat Sachsen aus dem Jahr 1996. Unter Beachtung des gegenwärtigen Standes der Technik ist dies für die heute üblicherweise errichteten Windenergieanlagen erst recht gegeben.

Räume mit offensichtlich zu geringer Windhöflichkeit, die nicht gewährleisten, dass die Anlaufgeschwindigkeiten von WEA erreicht werden, sind für die Windenergienutzung ungeeignet und somit harte Tabuzonen. Eine zu geringe Windhöflichkeit ist bei Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe von 3 bis 3,5 m/s gegeben. Für die Bestimmung der Windhöflichkeit ausreichend ist dabei die rechnerische Ermittlung der Windverhältnisse z. B. anhand einer Karte des Deutschen Wetterdienstes (GATZ 2013, Rn. 71).

Entsprechend des Koalitionsvertrages wird im Freistaat Sachsen eine Windpotenzialstudie erstellt, die die Gesamtheit der Windverhältnisse bezogen auf eine Höhe über Grund durch Windfeldparameter (Windgeschwindigkeit, Windleistungsdichte, Häufigkeitsverteilung der Windgeschwindigkeit und der Windrichtung) an einem Standort berücksichtigt. Ergebnisse dieser Studie lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieses Konzeptes allerdings noch nicht vor. Durch den Planungsträger werden deshalb die Daten des Deutschen Wetterdienstes aus dem Jahr 2010 (mittlere jährliche Windgeschwindigkeit und der Weibull-Parameter für den Bezugszeitraum 1981 bis 2000 im 200-m-Raster in 80 m Höhe über Grund) berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der Anlagenparameter der Referenzanlagen (siehe Kap. 2.1.2) ist die Beachtung der mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit in 80 m Höhe für die Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 125 und höher ausreichend. Da in der Region allerdings die geringste mittlere jährliche Windgeschwindigkeit in 80 m über Grund 4,2 m/s beträgt, ist auch für die kleinste Referenzanlage von 100 m Gesamthöhe und einer Nabenhöhe von 62 m ein ausreichendes Windpotenzial gegeben, soweit in 80 m über Grund eine mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von 3,1 bzw. 3,6 m/s vorhanden ist. Da auch dieser Wert unterhalb der in der Region überhaupt vorhandenen geringsten mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit in 80 m über Grund liegt, ist ein flächendeckendes ausreichendes Windpotenzial belegt.

Harte Tabuzone

Gebiete mit offensichtlich zu geringem Windpotenzial, d.h. von Windgeschwindigkeiten von weniger als 4,2 m/s in 80 m über Grund sind pauschal als harte Tabuzone für das Windpotenzial zu beachten. Solche Gebiete bestehen im Plangebiet allerdings nicht.

Weiche Tabuzone

Eine weiche Tabuzone wird für das Windpotenzial nicht zum Ansatz gebracht.

2.2.11.2 Mindestgröße von Potenzialgebieten

Allgemein

Eine gesetzliche Regelung zur Bestimmung des (Mindest)Flächenbedarfes von Windenergieanlagen sowie der Mindestgröße von Windpotenzialflächen gibt es nicht. Grundsätzlich kann methodisch sowohl ein technischer als auch ein tatsächlicher Flächenbedarf bestimmt werden.

Technischer Flächenbedarf

Der technische Flächenbedarf einer einzelnen WEA entspricht der Rotorkreisfläche der Anlage. Für mehrere Anlagen erfolgt die Ermittlung des technischen Flächenbedarfs durch die Bestimmung des (Mindest)Abstandes von WEA untereinander auf der Grundlage von rein technischen Parametern unter Beachtung der Standsicherheit und der Minimierung von Windabschattungseffekten der Anlagen untereinander sowie der Vermeidung von schädlichen Windturbulenzen. Für die Bestimmung des Abstandes gilt in der Praxis dabei als ein Orientierungswert der fünffache Rotordurchmesser in bzw. der dreifache Rotordurchmesser quer zur Hauptwindrichtung.

Im Ergebnis der Ermittlung des technischen Flächenbedarfes steht ein Flächenbedarf, der stark abstrahiert und ausschließlich nur unter Annahme einer technisch optimalen Nutzung eines Standortes ermittelt wurde. Die in der Realität bestehenden vielfältigen standortbezogenen und rechtlichen Gründe, die einer solchen technisch optimalen Flächennutzung entgegenstehen, bleiben dabei unberücksichtigt. Gleichwohl kann der technische Flächenbedarf letztendlich als das absolut erforderliche Flächenminimum angesehen werden.

Tatsächlicher Flächenbedarf

Die Bestimmung des tatsächlichen Flächenbedarfs erfolgt durch die Ermittlung des Flächenbedarfswertes auf der Grundlage von tatsächlich realisierten Windanlagenstandorten. Der Flächenbedarfswert ist dabei der Quotient aus der Fläche eines ausgelasteten Standortes und der in diesem Gebiet installierten (Gesamt)Nennleistung aller Windenergieanlagen. Dabei wird der tatsächliche Flächenbedarf insbesondere auch stark durch die Geometrie der Fläche, die für die Errichtung der Anlagen zur Verfügung steht und in Folge davon von der dementsprechend überhaupt möglichen Anordnung der Anlagen bestimmt. So würde bei der Anordnung von mehreren WEA in einer Reihe, soweit nur die unmittelbare Standfläche des Mastfußes als tatsächlich in Anspruch zu nehmende Fläche berücksichtigt werden würde, sich auch für mehrere Anlagen nur ein Flächenbedarf von wenigen hundert Quadratmetern ergeben. Dieser geringe Flächenbedarf wäre aufgrund seines Flächenzuschnitts zudem in einem Raumordnungsplan gar nicht als Fläche, sondern ggf. nur als Linie festlegbar. Insoweit wäre aufgrund der Geometrie tatsächlich dann auch keine Fläche ermittelbar.

Grundsätzlich ergibt sich bei mehreren Anlagen der geringste Flächenbedarf, soweit das Gebiet einen rechtwinkligen Flächenzuschnitt mit einem zu der Hauptwindrichtung orientieren Längsachse aufweist und die Anlagen nur in einer Reihe errichtet werden können. Hier stimmt im Idealfall der tatsächliche mit dem technischen Flächenbedarf überein.

Anforderungen aus dem LEP 2013

Das landesgesetzlich normierte Erfordernis der Inanspruchnahme des Planvorbehaltes erfordert die Festlegung von VREG Wind. In der Begründung zu Z 5.1.3 LEP 2013 wird dann von einer Konzentrationsanordnung gesprochen, wenn VREG Wind als Standorte für drei oder mehr Windenergieanlagen festgelegt werden.

Soweit diesem landesplanerischen Ansatz uneingeschränkt zustimmt wird, hätte dies zur Folge, dass eine Konzentrationszone unter Beachtung der Entwicklung des Standes der Technik und damit der zunehmenden Gesamthöhe der Windenergieanlagen auch ein immer größeres Gebiet umfassen müsste. Das Gebiet der Konzentrationszone müsste sich somit immer weiter vergrößern, je zeitlich später von dem Darstellungsprivileg nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch den Planungsträger Gebrauch gemacht werden würde. In Folge dessen könnten bisher festgelegte VREG Wind damit zukünftig allein aufgrund ihrer (nunmehr zu geringen) Flächengröße ggf. auch nicht mehr erneut festgelegt werden.

Bestimmung des technischen Flächenbedarfs

Um den oben dargestellten Effekt der immer mehr zunehmenden Mindestfläche der festzulegenden VREG Wind zu vermeiden, hat der Planungsträger den technischen Flächenbedarf für drei baugleiche Referenzanlagen ermittelt. Dieser stellt für neu festzulegenden VREG Wind die unterste zu berücksichtigende Flächengröße dar. Unter Beachtung der Parameter der Referenzanlagen wäre eine Fläche von 7,9 ha (RA 100) bis 18,2 ha (RA 200) als technischer Mindestflächenbedarf erforderlich.

Für Altstandorte, für die eine erneute Festlegung als VREG Wind erfolgt, bleibt abweichend davon die Mindestfläche auch dann gewahrt, wenn in dieser Fläche eine Leistung möglich ist, die der von drei Windenergieanlagen entspricht, die zum Zeitpunkt der Novellierung des BauGB i. Z. m. der Privilegierung von Windenergieanlagen einem damals gängigen Typ von Windenergieanlagen entsprach (Gatz, 2013, RdNr. 94). Für Altstandorte wäre unter Beachtung der Annahme, dass selbst eine RA 100 die dreifache Nennleistung einer im Jahr 1996 üblichen Anlage mit einer Leistung von 500-600 KW besitzt, ein technischer Mindestflächenbedarf von nur 0,44 ha erforderlich.

Im Ergebnis bleiben somit unter Berücksichtigung der Altstandorte und ihrer besonderen Anforderungen, Potenzialgebiete unberücksichtigt, die eine Flächengröße von weniger als 10 ha aufweisen.

Harte Tabuzone

Eine harte Tabuzone besteht für die Mindestgröße von Potenzialgebieten nicht.

Weiche Tabuzone

Als weiche Tabuzone für die Mindestgröße von Potenzialgebieten wird eine Fläche von 10 Hektar berücksichtigt, soweit es sich nicht um Altstandorte handelt.

2.3 Abwägung mit anderen Raumfunktionen bzw. konkurrierenden Raumnutzungen

Tabelle 8 Übersicht zu den Raumfunktionen und -nutzungen, mit denen die Potenzialgebiete Wind abzuwägen waren.

Tabellen 9/1-9/56 Die Darstellung der bestehenden Betroffenheit mit anderen Raumfunktionen bzw. konkurrierenden Raumnutzungen erfolgt für die festzulegenden VREG Wind in dem jeweiligen standortbezogenen Datenblatt.

Vorbemerkung

Entsprechend der gesetzlichen Anforderungen bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen in Bezug auf die Abwägung (§ 7 Abs. 2 ROG) sowie der Planungsmethodik zur Ermittlung der VREG Wind (siehe dazu Kap. 2.1.1) sind die im Ergebnis der in Kap. 2.2 dargestellten Planungsschritte ermittelten und bestimmten Potenzialgebiete in einem 2. Schritt mit anderen Raumfunktionen bzw. konkurrierenden Raumnutzungen abzuwägen.

Die Abwägung ist nach den allgemeinen Abwägungsgrundsätzen ergebnisoffen durchzuführen und damit nicht in Bezug auf die Windenergienutzung präjudiziert. Die Abwägung erfolgte dahingehend, dass die mit den Potenzialgebieten für die Windenergienutzung konkurrierenden Raumansprüche anderer Raumnutzungen bzw. die aus anderen Fachkonzepten des Regionalplanes [zum Freiraum siehe dazu Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan der Region Chemnitz, hier insbesondere Kap. 3.2 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele (sektorale Ziele) sowie Kap. 3.3 Integriertes Entwicklungskonzept] resultierenden Raumfunktionen gegeneinander und untereinander im Einzelfall abgewogen wurden.

Die im Ergebnis der in den Kapiteln 2.3.1 bis 2.3.9 durchgeführten Abwägung aus den Potenzialgebieten ermittelten Vorschläge für festzulegende VREG Wind waren Gegenstand der Umweltprüfung bzw. FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung. Der Umgang mit den im Umweltbericht enthaltenen Ergebnissen dieser Prüfungen ist in Kap. 2.3.10 dargestellt.

2.3.1 Flächennutzungs- und Bebauungspläne

Tabelle 10 Übersicht zu den dem Planungsträger vorliegenden Bauleitplanungen der Gemeinden mit Planinhalten zur Windenergie, Flächennutzungspläne (F-Pläne)

Tabelle 11 Übersicht zu den dem Planungsträger vorliegenden Bauleitplanungen der Gemeinden mit Planinhalten zur Windenergie, Bebauungspläne (B-Pläne)

Rechtliche Situation

Entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG sind die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung zu berücksichtigen. In Zusammenhang mit diesem Konzept sind durch den Planungsträger somit die rechtswirksamen Flächennutzungspläne (F-Pläne) bzw. rechtskräftigen Bebauungspläne (B-Pläne) der Gemeinden zu berücksichtigen.

Wie bereits in Kap. 1.5 dargelegt, führt die landesplanerische Vorgabe in Z 5.1.3 LEP 2013 dazu, dass die Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen abschließend in den Regionalplänen erfolgt und diese darüber hinaus somit nicht durch sachliche Teilflächennutzungspläne der Gemeinden²⁴ gesteuert werden können. Gleichwohl bestehen in den Gemeinden gegenwärtig bereits F- bzw. auch B-Pläne bzw. befinden sich solche im Aufstellungsverfahren, in denen die VREG der Regionalpläne nachrichtlich übernommen bzw. auch (klein)räumlich ausgeformt und/oder sachlich konkretisiert werden.

Der Planungsträger ist als Träger öffentlicher Belange durch die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung an diesen Planungen zu beteiligen. Allerdings liegen diesem regelmäßig nur die Sachstände der Beteiligungsentwürfe der Bauleitpläne vor.

²⁴ Eine Ausnahme gilt im Ergebnis des Urteils des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 26. Juni 2012 (Az. 1 C 40/11) für den Teilbereich ohne abschließende Regelung in der ehemaligen Planungsregion Südwestsachsen. Allerdings sind dem Planungsträger für diesen Bereich entsprechende sachliche (Teil)Flächennutzungspläne nicht bekannt.

Art und Weise der Durchführung der Abwägung

Die Abgrenzung der Inhalte der rechtskräftigen F- bzw. B-Pläne (grau markierte Zeilen in den Tabellen 10 und 11) in für die Windenergie erfolgten Darstellungen bzw. Festsetzungen einerseits bzw. nachrichtlichen Übernahmen aus dem Regionalplan andererseits war nicht immer gegeben. Insofern wurden die Potenzialgebiete sowohl hinsichtlich ihrer Lage in Bezug auf die für die Windenergie erfolgten Darstellungen bzw. Festsetzungen als auch ggf. bezüglich der nachrichtlichen Übernahmen in die rechtskräftigen F- bzw. B-Pläne geprüft. Soweit eine dementsprechende Betroffenheit für die festzulegenden VREG Wind besteht, wurde dies im standortbezogenen Datenblatt vermerkt (siehe dazu Zelle 49 bzw. bei erforderlichen Erläuterungen auch Zelle 65 der Datenblätter in den Tabellen 9/1-9/56 in der Anlage). Soweit die Festlegung der VREG im Regionalplan wie in Kap. 3 dargestellt, erfolgt, sind nach § 1 Abs. 4 BauGB die Darstellungen in den Bauleitplänen entsprechend anzupassen.

2.3.2 Wasser- und Gashochdruckleitungen

Karte 17 Wasser- und Gashochdruckleitungen sind in Karte 17 dargestellt.

Rechtliche Situation

Gesetzliche Regelungen zu Abständen zu Wasser- und Gashochdruckleitungen bestehen nicht.

Für die Planung von Wasserverteilungsanlagen der Trinkwasserversorgung gilt das technische Regelwerk der DVGW W 400-1 (A), Teil 1. Danach gelten in Abhängigkeit von der Nennweite der Leitung (bis DN 150 – über DN 600) mindestens unterschiedlich breite Schutzstreifen von 4 bis 10 m, in denen als Nutzungsbeschränkung unter anderem zu vereinbaren ist, dass betriebsfremde Bauwerke, mithin auch Windenergieanlagen, nicht errichtet werden dürfen.

Abstände zu Ferngasleitungen müssen sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Gasleitung als auch in Bezug auf mögliche elektrische Beeinflussungen eingehalten werden. Der Abstand zwischen Windenergieanlagen und erdverlegten Ferngasleitungen ist aktuell so festzulegen, dass sich der Schutzstreifen außerhalb des Aufprallbereiches der Gondel befindet. Eine auf den Einzelfall bezogene Anwendung des DVGW Rundschreibens G 04/04 "Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen" vom 28. September 2004 ist im Rahmen der Erstellung dieses Konzeptes nicht möglich und bleibt der standortkonkreten Einzelfallprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten {zu den grundsätzlichen Schwierigkeiten einer abschließenden Entscheidung zum Mindestabstand von Erdgasleitungen [hier der Planfeststellung Erdgasfernleitung Opal (DN 1400)] zu Windenergieanlagen selbst im Rahmen einer Einzelfallentscheidung siehe auch die immer noch vor dem OVG Sachsen (Az.: 4 C 19/09) anhängige und sich seit dem 28. September 2011 im Mediationsverfahren (Az.: 100 M 13/11) befindliche Verwaltungsrechtssache Helfried Unger u. a. gegen den Freistaat Sachsen²⁵} und hat deshalb in diesem Verfahren abschließend zu erfolgen.

Art und Weise der Durchführung der Abwägung

Die Potenzialgebiete werden hinsichtlich ihrer Lage in Bezug auf Wasser- und Gashochdruckleitungen geprüft. Als Datengrundlage zur Prüfung werden hierbei die Daten des Raumordnungskatasters (Stand 07/2015) für Wasser- und Gashochdruckleitungen ab 16 bar verwendet.

²⁵ In der Verwaltungsstreitsache Helfried Unger u. a. gegen Freistaat Sachsen wurden in den Verfahren vor dem OVG Sachsen (Akz. 4 B 444/09; 4 C 19/09; 4 C 21/09 und 100 M 13/11) mehrfach Gutachter und technische Sachverständige mit der Abgabe von gutachterlichen Stellungnahmen beauftragt. Diese gelangten zu sehr unterschiedlichen Abstandsempfehlungen bzw. Abstandsforderungen zwischen WEA und der Erdgasleitung.

So forderten die Gutachter der Kläger insbesondere zum Sicherheitsabstand infolge eines möglichen Bodenaufpralls einer ha-varierenden WEA eine Größenordnung des 1,5-fachen der WEA-Nabenhöhe als Abstand zwischen der Erdgasleitung und der WEA, mithin derzeit etwa 300m. Die Gutachter der Beklagten hingegen bekräftigten, dass in allen bisherigen Untersuchungen berücksichtigt wurde, dass die Abstandsforderung von 20 m zwischen WEA-Turmachse und Gasleitungsachse bezüglich der Standortwahl, im Falle eines Repowerings nur einen 40 m breiten Streifen für die Errichtung einer WEA sperrt. In weiteren Gutachten anderer Fachingenieure und Sachverständiger wurde aufgezeigt, dass diese Einschränkung in keiner Weise nachteilig für ein zukünftiges Repowering von WEA an dem hier strittigen Standort sein sollte. Auch der Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Chemnitz vom 9. Juli 2009 (Az.: 32-4552.20/1/15) sieht die Wahrung eines technischen Sicherheitsabstandes zwischen der Erdgasfernleitung und WEA von 20 m als ausreichend an.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Konzeptes war dem Plangeber das Ergebnis des Mediationsverfahrens noch nicht bekannt. Soweit dieses erfolgreich abgeschlossen werden wird, erfolgt eine gerichtliche Klärung des Sachverhaltes nicht (mehr).

Bei einer bestehenden Betroffenheit erfolgt in den standortbezogenen Datenblättern (siehe dazu Zelle 50 bzw. 65 in den Tabellen 9/1-9/56 in der Anlage) ein entsprechender Hinweis dazu.

Die im Einzelfall erforderliche vorhabenkonkrete und abschließende Entscheidung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und den Wasser- und Gashochdruckleitungen hat im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

2.3.3 Wasserschutzgebiete Zone III

Karte 18 Die Wasserschutzgebiete Zone III sind in Karte 18 dargestellt.

Rechtliche Situation

Zur allgemeinen rechtlichen Situation der Wasserschutzgebiete siehe bereits Kap. 2.2.4.2.

Art und Weise der Durchführung der Abwägung

Die Weitere Schutzzone (Zone III) soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten. Beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die schwer abbaubare chemische Substanzen enthalten können, erforderlich. Die Potenzialgebiete werden deshalb hinsichtlich ihrer Lage in Bezug auf die Zone III der übergeleiteten sowie rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete geprüft. Bei einer bestehenden Betroffenheit erfolgt deshalb in den standortbezogenen Datenblättern (siehe dazu Zelle 51 bzw. 65 in den Tabellen 9/1-9/56 in der Anlage) ein entsprechender Hinweis dazu.

2.3.4 Heilquellenschutzgebiete Zone III

Karte 18 Die über Zone A und B hinausgehende Zone III der Heilquellenschutzgebiete sind in Karte 18 dargestellt.

Rechtliche Situation

Zur allgemeinen rechtlichen Situation der Heilquellenschutzgebiete siehe bereits Kap. 2.2.4.3.

Die Weitere Schutzzone (Zone III) soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

Art und Weise der Durchführung der Abwägung

Beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die schwer abbaubare chemische Substanzen enthalten können, erforderlich. Die Potenzialgebiete werden deshalb hinsichtlich ihrer Lage in Bezug auf die über die Zone A und B hinausgehende Zone III der übergeleiteten sowie rechtskräftig festgesetzten Heilquellenschutzgebiete geprüft. Bei einer bestehenden Betroffenheit erfolgt deshalb in den standortbezogenen Datenblättern (siehe dazu Zelle 52 bzw. 65 in den Tabellen 9/1-9/56 in der Anlage) ein entsprechender Hinweis dazu.

2.3.5 Gewinnung von Rohstoffen (untertage); Abgrabungen nach Fachrecht

Karte 19 Zugelassene Betriebspläne untertägiger Lagerstätten einschließlich zugelassener Betriebspläne der Wismut- Sanierung sowie Abgrabungen sind in Karte 19 dargestellt.

Rechtliche Situation

Bodenschätze nach Bundesberggesetz

Zur allgemeinen rechtlichen Situation der Zulassung der Gewinnung von Bodenschätzen nach dem Bundesberggesetz (BBergG) siehe bereits Kap. 2.2.7.

Grundeigentümergebäude (Abgrabungen nach Fachrecht)

Eine spezielle einheitliche landesrechtliche Vorschrift für die Gewinnung der Grundeigentümergebäude (Abgrabungen) besteht nicht. Dementsprechend richtet sich die Gestattung des Abbaus dieser Bodenschätze nach den Vorschriften des jeweiligen Fachrechtes außerhalb des Bergrechtes, insbesondere des Bau-, Wasser-, Immissions- und Naturschutzrechts.

Art und Weise der Durchführung der Abwägung

Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Geltungsbereichs von zugelassenen Betriebsplänen für den untertägigen Abbau von Rohstoffen einschließlich der zugelassenen Betriebspläne der Wismut-Sanierung sowie der Hauptbetriebspläne für Erkundungsbohrungen kann aufgrund der Spezifik dieser Pläne nicht pauschal ausgeschlossen werden. Auch unter Berücksichtigung der Gründungstiefe von Windenergieanlagen werden sich zwischen der Nutzung eines Standortes für Windenergieanlagen und dem untertägigen Abbau von Rohstoffen nur im Einzelfall und regelmäßig auch nur dann Restriktionen ergeben, soweit die Windenergieanlagen unmittelbar innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von oberirdischen Anlagen, die für die Gewinnung dieser Rohstoffe erforderlich sind, errichtet werden sollen. Ob und in welcher Form dies der Fall sein kann und welche Nutzungskonkurrenzen sich daraus somit tatsächlich ergeben können, ist allerdings schon aufgrund der Spezifik der gesamtäumlichen überörtlichen Planung (siehe dazu auch Kap. 1.8) und somit auf der regionalen Ebene schwer abschätzbar.

Die Geltungsbereiche der im Rahmen des Fachrechtes erteilten Genehmigungen für Abgrabungen sind grundsätzlich analog der Betriebspläne für die Zulassung der Gewinnung von Bodenschätzen nach dem Bundesberggesetz (siehe dazu auch Kap. 2.2.7) als harte Tabukriterien zu beachten. Allerdings erfolgt im Freistaat Sachsen weder eine systematische inhaltliche noch räumliche Erfassung und Aufbereitung der Daten der Abgrabungen durch die zuständigen Behörden. Darüber hinaus liegen diese Daten dem Planungsträger für die Region weder aktuell noch flächendeckend und vollständig vor.

Die Potenzialgebiete werden sowohl hinsichtlich ihrer Lage in Bezug auf die zugelassenen Betriebspläne untertägiger Lagerstätten als auch des Geltungsbereiches von Abgrabungen geprüft. Bei einer bestehenden Betroffenheit erfolgt in den standortbezogenen Datenblättern (siehe dazu Zelle 53 bzw. 65 in den Tabellen 9/1-9/56 in der Anlage) ein entsprechender Hinweis dazu.

2.3.6 Besonderer Artenschutz

Rechtliche Situation

Zur allgemeinen rechtlichen Situation des besonderen Artenschutzes siehe bereits Kap. 2.2.9.

Unter Beachtung der für Zugriffsverbote bestehenden rechtlichen Situation kann allerdings auch für Bereiche außerhalb der Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung als auch der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse (siehe dazu auch Kap. 2.2.9.1 bzw. 2.2.9.2) generell nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Errichtung bzw. dem Betrieb der Windenergieanlagen berührt sind (so z. B. aufgrund der innerhalb des Haushalts ablaufenden Änderungen, sich neu ergebende Brutstandorte etc.). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist deshalb hierzu generell eine artenschutzrechtliche Prüfung im Einzelfall erforderlich. Im Ergebnis der Prüfung ist durch die zuständigen Behörden auch zu entscheiden, ob durch entsprechende Nebenbestimmungen in Bezug auf die artspezifische Regulierung des Betriebsregime der WEA (z. B. Abschaltalgorithmus für die möglichen Aktivitätsphasen der Tiere in Abhängigkeit von Jahreszeiten, Temperatur und Windgeschwindigkeit) oder auch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die beantragten Anlagen nicht doch noch erfüllt werden können. In diesem Zusammenhang ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch das Erfordernis der Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen.

Eine solche artenschutzrechtliche Prüfung im Einzelfall ist auf der Ebene der Region nicht möglich. Zudem ist für die Bauleitplanung (hier F-Plan) anerkannt, dass die dortige Darstellung von Konzentrationszonen nicht notwendigerweise auf Dauer an rechtlichen Hindernissen scheitert, wenn sie planungsrelevante geschützte Tierarten berührt, da weder der Flächennutzungsplan für sich genommen eine Tathandlung im Sinne des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 BNatSchG darstellt (siehe dazu OVG NRW, Urteil vom 4. Juli 2012 - 10 D 47/10.NE -, BauR 2012, 1898 = juris Rn. 60) noch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG losgelöst davon ohne weitere Zwischenschritte die Vollzugsunfähigkeit des Flächennutzungsplans begründen. Zudem kann der Plangeber auch in eine natur- und artenschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG (Ausnahmemöglichkeit) bzw. § 67 Abs. 2 BNatSchG (Befreiungsmöglichkeit) hineinplanen (siehe dazu auch BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 - 4 C 15.01 -, BVerwGE 117, 287 = BRS 65 Nr. 95 = juris Rn. 20). Nichts anderes kann im Ergebnis auch für die Festlegung von VREG Wind auf der regionalen Ebene gelten.

Deshalb beschränkt sich der Plangeber bei der Abwägung und Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes in Bezug auf die Avifauna und die Fledermäuse auf die Ermittlung der bestehenden tatsächlichen Situation. Damit ist die erforderliche Anstoßfunktion für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gegeben. Der Plangeber geht deshalb davon aus, dass die sich aus dieser Situation ergebenden natur- und artenschutzrechtlichen Erfordernisse im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu lösen sind und rechtskonform auch gelöst werden können. Dies steht in Übereinstimmung mit dem Beschluss der 55. Amtschefkonferenz der Umweltminister (siehe dazu auch nachfolgend Kap. 2.3.6.1 und dort auch insbesondere Fußnote 28).

2.3.6.1 Avifauna

Karte: Unter Beachtung der Anforderungen von § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG (Störungsverbot) wird auf eine kartographische Darstellung der punktgenauen Daten der Vogelarten in diesem Konzept verzichtet.

Tabelle 6 Fachlich empfohlene Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten entsprechend Tabelle 2 LAG VSW 2015 erfolgt in Tabelle 6.

Fachliche Situation

Die Ermittlung der bestehenden tatsächlichen Situation erfolgte auf Grundlage der im „Helgoländer Papier“²⁶ fachlich empfohlenen Mindestabstände von WEA zu Brutplätzen bzw. -vorkommen von in Bezug auf Windenergieanlagen sensiblen Vogelarten. Die durch die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten im Helgoländer Papier dargestellten Abstandsempfehlungen sind grundsätzlich zur Ermittlung von Art und Umfang der Gefährdung von WEA-sensiblen Vogelarten durch Windenergieanlagen und damit zur Bestimmung und Einschätzung der Erfüllung des Tatbestandes des Zugriffsverbotes geeignet.

Art und Weise der Durchführung der Abwägung

Die Potenzialgebiete werden hinsichtlich ihrer Lage in Bezug auf die in der Tabelle 6 (siehe dazu Anlage) angegebenen Abstände von WEA-sensiblen Vogelarten geprüft. Als Datengrundlage zur Prüfung verwendet wurden hierbei die Punktdaten aus der Zentralen Artdatenbank MultibaseCS (Mitteilung des LfULG vom 5. September 2014, Daten punktgenau mit Fundpunktteranz bis 500 m ohne störepfindliche Arten²⁷). Bei einer bestehenden Betroffenheit erfolgt in den standortbezogenen Datenblättern (siehe dazu Zelle 54 bzw. 65 in den Tabellen 9/1-9/56 in der Anlage) ein entsprechender Hinweis dazu.

Unter Beachtung der Anforderungen, die sich aus der in den Kapiteln 2.2.9 und 2.3.6 dargestellten rechtlichen Situation sowie der in diesem Konzept gegebenen Anstoßfunktion ergeben, ist durch die standort- und einzelfallbezogene artenschutzrechtliche Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend der Nachweis der Einhaltung der Zugriffsverbote entsprechend § 44 BNatSchG zu erbringen.

²⁶ Das Helgoländer Papier wurde durch die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erstmals 2007 erarbeitet. Eine Aktualisierung des Papiers wurde durchgeführt und am 21.05. 2015 durch die 55. Amtschefkonferenz im Vorfeld der 84. Umweltministerkonferenz abschließend behandelt [grundlegend zur Aktualisierung des Helgoländer Papiers siehe auch Naturschutz und Landschaftsplanung – Zeitschrift für angewandte Ökologie, Band 46, Dezember 2014, Seite 361, „Artenschutz und Windenergieanlagen – Anmerkungen zur aktuellen Fachkonvention der Vogelschutzwarten“ – Matthias Schreiber sowie „Helgoländer Papier“ Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) Fachbehörden der Länder (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten - in der Überarbeitung vom 15. April 2015]. Durch die Amtschefkonferenz wurde sowohl der Bericht der LANA über die Abstandsempfehlungen als auch grundsätzlich die Tatsache zur Kenntnis genommen, dass inzwischen vielfältige wissenschaftliche Studien zum Verhalten windenergieempfindlicher Vogelarten vorliegen und hierbei zu berücksichtigen ist, dass die naturräumlichen Gegebenheiten, die Flächennutzung sowie das vorkommende Artenspektrum und daher die jeweiligen Nutzungskonflikte unterschiedlich sein können. Insofern sind auch einheitliche Empfehlungen nicht möglich. Dem müssen auch die in den Ländern zu ergreifenden Maßnahmen Rechnung tragen. Deshalb begrüßt die Amtschefkonferenz auch insbesondere die Empfehlung ornithologischer Fachstudien, erhebliche Beeinträchtigungen windenergieempfindlicher Arten durch gezielte Maßnahmen (z.B. Flächennutzung) zu minimieren. Die Amtschefkonferenz legt Wert darauf, dass Vermeidungsmaßnahmen genutzt werden, um frühzeitig Konflikte von Artenschutz und Windenergienutzung auszuschließen.

Zur rechtlichen Einordnung des Helgoländer Papiers hat die Fachagentur für Windenergie ein Fachgutachten in Auftrag gegeben. Der Auftragnehmer ist das Institut für Umwelt und Planungsrecht der Universität Münster. Das Fachgutachten ist auf der Homepage der Fachagentur einseh- und downloadbar (http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA-Wind_Rechtsgutachten_Abstandsempfehlungen_11-2015.pdf).

²⁷ Aufgrund der Mitteilung des LfULG, Referat 62 Artenschutz auf die Anfragen des Plangebers vom 31.7. und 2.9.2015 liegen für die störepfindlichen Arten Schwarzstorch, Uhu, Birkhuhn,, Seeadler, Wanderfalke noch keine punktgenauen Daten zur Prüfung vor. Insofern konnten diese Arten auch nicht in die Prüfung einbezogen werden.

2.3.6.2 Fledermäuse

Karte 20 Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse mit den Endwertstufen I und II einschließlich eines Puffers von 200 m werden in Karte 20 dargestellt.

Rechtliche Situation

Zur allgemeinen rechtlichen Situation des besonderen Artenschutzes, insbesondere auch für Fledermäuse siehe bereits Kap. 2.2.9 und Kap. 2.2.9.2.

Art und Weise der Durchführung der Abwägung

Die Potenzialgebiete werden hinsichtlich ihrer Lage in Gebieten der Endwertstufen I und II (mit dazugehörigem 200 m Puffer) geprüft (zur allgemeinen fachlichen Situation siehe auch Kap. 2.2.9.2).

Bei einer bestehenden Betroffenheit erfolgt in den standortbezogenen Datenblättern (siehe dazu Zelle 55 bzw. 65 in den Tabellen 9/1-9/56 in der Anlage) ein entsprechender Hinweis dazu. Unter Beachtung der Anforderungen, die sich aus der in den Kapiteln 2.2.9 und 2.3.6 dargestellten rechtlichen Situation sowie der in diesem Konzept gegebenen Anstoßfunktion ergeben, ist durch die standort- und einzelfallbezogene artenschutzrechtliche Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend der Nachweis der Einhaltung der Zugriffsverbote entsprechend § 44 BNatSchG zu erbringen.

2.3.7 Kulturlandschaft

2.3.7.1 Montanregion Erzgebirge

Karte 21 Die repräsentativen Objekte der „Montanen Kulturlandschaft Erzgebirge/ Krušnohoří“ sind in Karte 21 dargestellt.

Fachliche Situation

Seit 1998 befindet sich die Montane Kulturlandschaft Erzgebirge/Krušnohoří auf Vorschlag der sächsischen Landesregierung auf der offiziellen deutschen Tentativliste zur Anerkennung als UNESCO-Welterbe. Diese Bestrebungen bekräftigen die kulturelle und kulturlandschaftliche Bedeutung dieses Raumes. Ausgehend von einer Machbarkeitsstudie (2001) erfolgten seither umfassende Vorbereitungsarbeiten zu Realisierung des Projektes. Die Koordinierung der entsprechenden Aktivitäten erfolgt maßgebend durch die Welterbe-Projektgruppe am Institut für Industriearchäologie, Wissenschafts- und Technikgeschichte der TU Bergakademie Freiberg, den Förderverein Montanregion Erzgebirge e. V. und das Regionalmanagement Erzgebirge/WFE GmbH. Im Januar 2014 erfolgte die offizielle Antragstellung bei der UNESCO. Die Entscheidung über die Aufnahme ist bei der 40. Sitzung des Welt-erbekomitees im Sommer 2016 zu erwarten.

Bei dem Welterbeprojekt Montane Kulturlandschaft Erzgebirge/Krušnohoří handelt es sich um ein grenzübergreifendes Kulturlandschaftsprojekt gemeinsam mit der Tschechischen Republik. Gegenstand des gemeinsamen Antrages sind repräsentative Objekte der Montangeschichte auf deutscher und auf tschechischer Seite. Diese Objekte sind über den gesamten Erzgebirgsraum verteilt und repräsentieren in ihrer Gesamtheit die 850-jährige Bergbaugeschichte der Region.

Art und Weise der Durchführung der Abwägung

Die Potenzialgebiete werden hinsichtlich ihrer Lage in Bezug auf die repräsentativen Objekte geprüft. Im Ergebnis ist eine unmittelbare und direkte standörtliche Beeinflussung der Objekte wie auch eine sich aus einer Nachbarschaft ergebende Beeinflussung durch den Abstand zu den einzelnen Teilen der Objekte einerseits sowie durch die Spezifik der einzelnen Teile andererseits (z. B. Gräben, Stolln, Mühlöcher) nicht gegeben.

2.3.7.2 Regional bedeutsame Kulturdenkmale

Karte 22 Regional bedeutsame Kulturdenkmale mit Bedeutungsstufe und der Überlagerung von Sichtbereichen sind in Karte 22 dargestellt.

Fachliche Situation

Das Erscheinungsbild und damit die Erlebbarkeit von Kulturdenkmälern im Sinne von § 2 Abs. 5 Pkt. a bis e des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG) wird von der Gestalt ihrer Umgebung mitbestimmt. Durch den Plangeber sind deshalb solche Denkmale im Rahmen der Abwägung mit anderen Raumfunktionen zu beachten, deren bildbedeutsames Umfeld über den engeren Rahmen einzelner Siedlungen hinausgreift. Regional freiraumrelevant sind Kulturdenkmale dann, wenn sie im Freiraum lokalisiert oder zumindest in erheblichem Maße vom Freiraum aus als Denkmal erlebbar oder visuell zu beeinflussen sind. Überwiegend handelt es sich dabei um überörtlich bedeutsame Denkmale der Architektur und des Städtebaues, aber auch um Denkmale der Garten- und Landschaftsgestaltung (Burgen, Schlösser, Kirchen, Ortsansichten, historische Parks u. a.). Solche Denkmale prägen als Teil der gewachsenen Kulturlandschaft in Verbindung mit der Oberflächengestalt und der Landnutzung maßgeblich das regionale Landschaftsbild, sind Bezugspunkte der regionalen Heimatverbundenheit und für den Tourismus relevant.

Bildkonflikte mit Windenergieanlagen entstehen vor allem durch veränderte Dominanzverhältnisse zu Ungunsten der Denkmale, durch die Harmonie störende Größendisproportionen, durch die rotationsbedingte Ablenkung und störende Über- oder Hinterschneidungen sowie durch Eingriffe in Sichtachsen.

Der Bestimmung der regional bedeutsamen Kulturdenkmale mit besonderer Freiraumrelevanz liegen sowohl die Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege als auch fachliche Vorschläge zur Festsetzung von Denkmalschutzgebieten sowie eigene Bewertungen des Planungsträgers und Hinweise von in früheren Aufstellungsverfahren von Regionalplänen insbesondere von den Denkmalbehörden vorgebrachte Hinweise zu Grunde.

Maßgebliche Auswahlkriterien für die Bestimmung und Bewertung der regional bedeutsamen freiraumrelevanten Kulturdenkmale sind

- der denkmalrechtliche Schutzstatus,
- die denkmalpflegerische Bedeutungsstufe (raumbezogen: mindestens regional bedeutsam),
- die Sichtbarkeit/Erlebbarkeit vom siedlungsumgebenden Freiraum aus (Position im Relief, visuell abschirmendes Siedlungsvorland vorhanden/nicht vorhanden),
- die Bildvorbelastung durch störende Bauwerke (Ansicht vom Freiraum aus) sowie
- der Denkmalcharakter (Windenergieanlagenspezifische Empfindlichkeit).

Die ermittelten Kulturdenkmale wurden planungsbezogen bewertet und drei verschiedenen Bedeutungsstufen (sehr hoch, hoch, mittlere Bedeutung) zugeordnet. Die höchste Zuordnung und damit die Bedeutungsstufe sehr hoch erhielten aufgrund ihrer besonderen Wertigkeit fünf ausgewählte Einzelfälle (Schneeberg, Annaberg-Buchholz, Augustusburg, Leisnig und Frauenstein).

Art und Weise der Durchführung der Abwägung

Für die Ermittlung von Sichtbereichen in Bezug auf regional bedeutsame Kulturdenkmale wurde eine digitale Sichttraumanalyse durchgeführt. Mit der Sichttraumanalyse werden flächendeckend sowohl Gebiete, von denen das Kulturdenkmal zu sehen ist, als auch diejenigen Gebiete, die vom Kulturdenkmal einzusehen sind, ermittelt. Dabei wurden auch Überlagerungen bestimmt. Diese bestehen, wenn Gebiete im Sichtbereich von mehreren regional bedeutsamen Kulturdenkmälern liegen.

Die Sichttraumanalyse erfolgte mit ArcGIS 10.2 auf der Grundlage des Digitalen Geländemodells (Rasterweite 25 m). Für die Berechnung der Sichträume wurde das Tool Viewshed des Spatial Analysts eingesetzt. Dabei wurden, um potentielle Störwirkungen aufgrund der Spezifik von verschiedenen Typen von Kulturdenkmälern ausschließen zu können, einfall- und typbezogen eine vertikale Überhöhung berücksichtigt. So wird für Kulturdenkmale, die dem Typ Burgen, Schlösser und Klosteranlagen entsprechen, ein vertikaler Versatz (Z-Wert) von 50 m zum Ansatz gebracht. Beim Typ Brücke hingegen wird ein Versatz, der der Höhe der Brücke über der Oberfläche des (Tal)Grundes entspricht, berücksichtigt. Als maximaler Sichtraum in Bezug

auf das Kulturdenkmal wurde horizontal ein Radius von 30 km angesetzt. Dementsprechend beträgt auch die horizontale maximale Sichtbarkeit 30 km.

Die Potenzialgebiete wurden in Bezug auf ihre Lage und damit hinsichtlich ihrer Entfernung zu den nächst benachbarten freiraumrelevanten Kulturdenkmälern geprüft. In Abhängigkeit von der Bedeutungsstufe des Kulturdenkmals (sehr hoch, hoch, mittel) wurden dazu drei Klassen mit differenzierten Abständen (5 bzw. 3 bzw. 2 km) bestimmt und die Betroffenheit der Gebiete in Bezug auf den Sichtbereich der in diesen Abständen liegenden Kulturdenkmale ermittelt.

Für Kulturdenkmale, die dem Typ Silhouette entsprechen, erfolgte keine Sichttraumanalyse. Bei diesem Typ handelt es sich um Ortsensembles und somit komplexe Sichtbeziehungen, die mittels einer Sichttraumanalyse nicht abgebildet werden können. Die Ermittlung der Betroffenheit erfolgte deshalb hier pauschal unter Berücksichtigung der differenzierten Abstände entsprechend der Bedeutungsstufe des Kulturdenkmals.

Ein pauschaler Ausschluss von Potenzialgebieten bei jedweder Art von Betroffenheit ist jedoch nicht sachgerecht. Deshalb wurden Potenzialgebiete nur dann regelmäßig nicht mehr weiterverfolgt, wenn eine Betroffenheit in Bezug auf den Sichtbereich der in diesen Abständen liegenden Kulturdenkmale von mehr als der Hälfte der Fläche des Potenzialgebietes bestand.

Bei einer bestehenden Betroffenheit erfolgt in den standortbezogenen Datenblättern (siehe dazu Zelle 57 bzw. 65 in den Tabellen 9/1-9/56 in der Anlage) ein entsprechender Hinweis dazu.

2.3.7.3 Regional bedeutsame Aussichtspunkte und Aussichtsgebiete

Karte 23 Aussichtspunkte bzw. -gebiete sind in Karte 23 dargestellt.

Fachliche Situation

Regional bedeutsame Aussichtspunkte sind zumeist traditionelle und stark frequentierte Punkte, die regelmäßig und gezielt von Besuchern aus den umliegenden Orten als auch von Touristen vor allem wegen des hervorragenden Ausblicks aufgesucht werden. Zu regional bedeutsamen Aussichtspunkten zählen insbesondere auch Aussichtstürme, Aussichtsfelsen sowie Burgen und Schlösser mit hervorragenden Ausblicksmöglichkeiten und weitere exponierte Standorte. Zusätzlich zu den Aussichtspunkten i. e. S. wurden linienhafte Bereiche mit besonderer Sichtexposition („sichtexponierte Höhenzüge“), etwa entlang von Höhenwanderwegen, die über längere Strecken hervorragende Ausblicksmöglichkeiten bieten, identifiziert und als regional bedeutsame Aussichtsgebiete bestimmt. Die regional bedeutsamen Aussichtspunkte und Aussichtsgebiete der Region wurden nach zwei Bedeutungsstufen (hoch und sehr hoch) klassifiziert.

Unabhängig der regional bedeutsamen Aussichtspunkte und Aussichtsgebiete sind in der Region eine Vielzahl von weiteren, örtlich bedeutsamen Aussichtspunkten vorhanden. Diese bleiben unberücksichtigt.

Art und Weise der Durchführung der Abwägung

Für die Ermittlung von Sichtbereichen in Bezug auf regional bedeutsame Aussichtspunkte und Aussichtsgebiete wurde eine digitale Sichttraumanalyse durchgeführt. Mit der Sichttraumanalyse werden flächendeckend sowohl Gebiete, von denen ein Aussichtspunkt und Aussichtsgebiete zu sehen sind, als auch diejenigen Gebiete, die davon einzusehen sind, ermittelt. Dabei wurden auch Überlagerungen bestimmt. Diese bestehen, wenn Gebiete im Sichtbereich von mehreren regional bedeutsamen Aussichtspunkten und Aussichtsgebieten liegen.

Die Sichttraumanalyse erfolgte mit der Erweiterung Spatial Analyst des GIS ArcInfo. Für die Höhendaten wurde das Digital Elevation Model over Europe (EU - DEM) mit einer Auflösung von 25 m gegenüber dem amtlichen DGM 25-Geländemodell bevorzugt, da dieses Oberflächenmodell schon vertikale Elemente wie Siedlungen, Wälder und Feldgehölze berücksichtigt und somit realistischere Analysen ermöglicht. Die Standorte aller Aussichtspunkte wurden über hochauflösende Luftbilder und digitale topographische Karten in verschiedenen Maßstäben ermittelt und konkretisiert. Für die Geländepunkte bzw. Felsen wurden die Aussichtshöhen einzelfallbezogen und standortkonkret nach einem Abgleich mit Luftbildern aus dem EU-DEM oder dem DGM 25 ermittelt und mit einer durchschnittlichen Personengröße erhöht. Die Aussichtsplatthöhen der Aussichtsbauwerke (vorwiegend Türme) wurden auf der Grundlage einer Vielzahl von Quellen (Internet, Literatur, Vereine) recherchiert.

Die Potenzialgebiete wurden in Bezug auf ihre Lage und damit hinsichtlich ihrer Entfernung zu den nächst benachbarten regional bedeutsamen Aussichtspunkten und Aussichtsbereichen geprüft. In Abhängigkeit von der Bedeutungsstufe dieser (sehr hoch, hoch) wurden dazu zwei Klassen mit differenzierten Abständen (5 bzw. 3 km) bestimmt und die Betroffenheit der Gebiete in Bezug auf den Sichtbereich der in diesen Abständen liegenden regional bedeutsamen Aussichtspunkte und Aussichtsbereiche ermittelt.

Ein pauschaler Ausschluss von Potenzialgebieten bei jedweder Art von Betroffenheit ist jedoch nicht sachgerecht. Deshalb wurden Potenzialgebiete nur dann regelmäßig nicht mehr weiterverfolgt, wenn eine Betroffenheit in Bezug auf den Sichtbereich der in diesen Abständen liegenden regional bedeutsamen Aussichtspunkte und Aussichtsbereiche von mehr als der Hälfte der Fläche des Potenzialgebietes bestand.

Bei einer bestehenden Betroffenheit erfolgt in den standortbezogenen Datenblättern (siehe dazu Zelle 58 bzw. 65 in den Tabellen 9/1-9/56 in der Anlage) ein entsprechender Hinweis dazu.

2.3.7.4 Landschaftsprägende Erhebungen

Karte 24 Landschaftsprägende Erhebungen sind in Karte 24 dargestellt.

Fachliche Situation

Die Errichtung von Windenergieanlagen unmittelbar auf landschaftsprägenden Erhebungen ist mit dem Interesse am Erhalt ihrer charakteristischen visuellen Ausprägung nur schwer vereinbar. Als landschaftsprägend auf der regionalen Ebene²⁸ wurden solche Erhebungen einschließlich ihres Umfeldes bestimmt, die sich durch eine markante Gestalt und eine exponierte Hochlage von den (mittleren) Reliefverhältnissen ihrer naturräumlichen Umgebung erkennbar absetzen („markante Hochlagen“). Dabei wurden die Formtypen Kuppen/Einzelberge/Kuppengebiet, Rücken/Riedel/Höhenzüge, Stufen/Hanggebiete und Hochflächen/Hochplateaus unterschieden, wobei tatsächlich auch Mischformen und Formkombinationen auftreten. Die Auswahl und Abgrenzung von landschaftsprägenden Erhebungen erfolgte im Ergebnis von flächendeckenden Recherchen gestützt auf mikrochorische Naturraumanalysen (SÄCHSISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU LEIPZIG 2001²⁹). Die besondere Bedeutung dieser (in der Regel überörtlich bekannten) Erhebungen wird in den meisten Fällen auch sprachlich durch alte Bezeichnungen dieser Standorte unterstrichen. Die landschaftsprägenden Erhebungen korrelieren aufgrund ihrer Spezifik in starkem Maße sowohl mit den historischen Kulturlandschaften besonderer Eigenart (siehe dazu auch Kap. 2.2.10.1) als auch mit den Aussichtspunkten und Aussichtsbereichen (siehe dazu Kap. 2.3.7.3) und dem touristisch genutzten Wegenetz.

Art und Weise der Durchführung der Abwägung

Die Potenzialgebiete wurden hinsichtlich ihrer Lage in Bezug auf die regional bedeutsamen landschaftsprägenden Erhebungen geprüft. Ein pauschaler Ausschluss von Potenzialgebieten bei jedweder Art von Betroffenheit ist jedoch auch aufgrund der Korrelation der Landschaftsprägenden Erhebungen mit anderen Kulturlandschaftselementen nicht sachgerecht. Die Potenzialgebiete wurden regelmäßig deshalb auch dann weiterverfolgt, wenn in Bezug auf die Lage und Fläche nur eine randliche Betroffenheit des Potenzialgebietes bestand.

²⁸ Über die bestimmten regional bedeutsamen landschaftsprägenden Erhebungen hinaus gibt es eine Vielzahl aus örtlicher Sicht durchaus markante Reliefgestalten. Diese können im regionalen Windenergiekonzept jedoch keine explizite Berücksichtigung finden.

²⁹ Sächsische Akademie der Wissenschaften (SAW) Arbeitsstelle „Naturhaushalt und Gebietscharakter“ (2001): Naturräume und Naturraumpotentiale des Freistaates Sachsen im Maßstab 1 : 50 000 als Grundlage für die Landesentwicklungs- und Regionalplanung. Rechercsystem „Mikrogeochoren von Sachsen“. FuE-Vorhaben im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)

2.3.7.5 Technogene (Vor-)Belastung der Landschaft

Rechtliche und Fachliche Situation

Eine technogene (Vor-)Belastung der Landschaft an einem Standort liegt vor, wenn Potenzialgebiete ganz oder teilweise Altstandorte einschließen oder diese sich im Umfeld von 5 km von vorhandenen Windenergieanlagen befinden bzw. sich der Standort räumlich in unmittelbarer Nähe von hohen baulichen Anlagen oder großen Einrichtungen, Trassen und sichtbaren Leitungen der Infrastruktur (Hochspannungsleitungen von 110-380 kV) oder aber großflächigen gewerblich-industriellen Siedlungsflächen befinden. Die hier bestehende Möglichkeit der Bündelung von Infrastrukturen, der Vermeidung von zusätzlicher Freiraumzerschneidung oder von Zusatzbelastungen des Freiraumes sowie der i. d. R. hier möglicherweise auch gegebene geringere Erschließungsaufwand für diese Gebiete (siehe dazu auch Kap. 1.9) spricht dafür, Windenergieanlagen insbesondere auch in Räumen mit einer bereits bestehenden technogenen (Vor-)Belastung zu lokalisieren. Damit wird auch dem landesplanerischen Erfordernis von G 5.1.5 LEP 2013 (siehe dazu auch Kap. 1.3) Rechnung getragen.

In diesem Zusammenhang war andererseits aber gleichzeitig auch zu prüfen, inwieweit Potenzialgebiete nicht zu einer Umzingelung (Einkreisung) von Ortslagen bzw. zur visuellen Überlastung von Räumen durch Windenergieanlagen führen. Die Wirkung einer Umzingelung bzw. der Eindruck einer visuellen Überlastung von Räumen entsteht beim Menschen insbesondere durch die sichtbare Wahrnehmung der Anlagen und besonders dann, wenn diese in einem langgestreckten und bandartig oder ringförmig ausgebildeten Muster angeordnet sind. Das OVG Sachsen-Anhalt (Beschluss vom 16. März 2012 – Az.: 2 L 2/11) hat dementsprechend auch bestätigt, dass auf die Festlegung von Standorten für die Windenergienutzung zu verzichten ist, die zu einer Einkreisung von Siedlungsbereichen führen, auf deren Bewohner bedrohlich wirken und sie belästigen können und somit zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität des Schutzgutes Mensch und damit auch zur Einschränkung der gemeindlichen Entwicklung führen können.

Um eine visuelle Überlastung und damit eine massive Überlagerung der Dominanzwirkung von räumlich eng benachbarten, festzulegenden VREG Wind zu vermeiden, wird ein Abstand von 5 km zwischen diesen Gebieten berücksichtigt.

Art und Weise der Durchführung der Abwägung

Die Potenzialgebiete werden hinsichtlich ihrer Lage zu den Kriterien, die eine technogene (Vor-)Belastung der Landschaft darstellen, geprüft. Soweit keine Betroffenheit in Bezug auf die technogene (Vor-)Belastung der Landschaft sowie hinsichtlich einer Umzingelung (Einkreisung) von Ortslagen bzw. zur visuellen Überlastung von Räumen durch Windenergieanlagen festgestellt wurde, erfolgt in den standortbezogenen Datenblättern (siehe dazu Zelle 60 bzw. 65 in den Tabellen 9/1-9/56 in der Anlage) ein entsprechender Hinweis dazu.

2.3.8 Regionalplan

Tabelle 12 Die Übersicht zur bestehenden Betroffenheit der festzulegenden VREG Wind mit den anderen Raumnutzungen/-funktionen des Regionalplanes erfolgt in Tabelle 12.

Fachliche Situation

Die Abwägung erfolgte mit den konkurrierenden Raumansprüchen anderer Raumnutzungen (hier insbesondere Siedlung und Verkehr) bzw. den aus anderen Fachkonzepten zum Regionalplan [zum Freiraum siehe dazu Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan der Region Chemnitz, hier insbesondere Kap. 3.2 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele (sektorale Ziele) sowie Kap. 3.3 Integriertes Entwicklungskonzept] resultierenden Raumfunktionen. Die Tabelle 12 beinhaltet eine Übersicht dieser Raumnutzungen/-funktionen, die ebenfalls zu Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten erstarken können und die dementsprechend auch durch den Planungsträger in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes festzulegen waren. Die Bezeichnung dieser Raumnutzungen/-funktionen folgt der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über Planzeichen in Regionalplänen (Sächsische Planzeichenverordnung - SächsPlanzVO) vom 7. Mai 2014 (SächsGVBl. Jg. 2014 Bl.-Nr. 7 S. 288).

Die festzulegenden VREG Wind erstarken mit ihrer Festlegung zu Zielen der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind abschließend abzuwägen (siehe dazu auch § 3 Abs. 1 Nr. 2 i. Z. m. § 7 Abs. 2 ROG).

Regelmäßig zugunsten der Windenergienutzung abgewogen wurde, soweit die konkurrierenden Raumansprüche der anderen Raumnutzungen ausschließlich nur zu Vorbehaltsgebieten und somit zu Grundsätzen der Raumordnung erstarken können.

Aufgrund der Anforderungen an Ziele der Raumordnung ist eine Festlegung von räumlich sich überlagernden Zielen der Raumordnung regelmäßig nicht möglich. In Bezug auf die Festlegungen eines Raumes bei einer Überlagerung eines Vorranggebietes Landwirtschaft bzw. einer Grünzäsur oder eines Regionalen Grünzuges mit einem (festzulegenden) VREG Wind sieht der Plangeber aufgrund der hier vorhandenen spezifischen Ziele und Funktionen der einzelnen Festlegungen einerseits sowie andererseits des tatsächlich bestehenden geringen Flächenbedarfs einer Windenergieanlage (siehe dazu auch Kap. 2.2.11.2), die die andere Raumnutzung oder -funktionen gleichwohl bis auf den konkreten Standort der Anlage auch noch weiterhin ermöglicht, jedoch keine konkurrierenden Raumansprüche gegeben. Aufgrund dieser besonderen Situation war hier bei einer gegenseitigen Betroffenheit dieser Nutzungen auch keine Festlegung ausschließlich nur zugunsten einer Raumnutzung erforderlich.

Art und Weise der Durchführung der Abwägung

Die Potenzialgebiete werden hinsichtlich ihrer Lage zu anderen Raumnutzungen/-funktionen des Regionalplanes geprüft. Bei einer bestehenden Betroffenheit erfolgt in den standortbezogenen Datenblättern (siehe dazu Zelle 61 bzw. 65 in den Tabellen 9/1-9/56 in der Anlage) ein entsprechender Hinweis dazu.

2.3.9 Netzeinspeisung; Verknüpfungspunkt

Rechtliche Situation

Entsprechend § 8 Abs. 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2014) müssen Netzbetreiber Windenergieanlagen unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist. Bei der Prüfung des wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkts sind die unmittelbar durch den Netzanschluss entstehenden Kosten zu berücksichtigen. Nach § 8 Abs. 2 EEG dürfen die Anlagenbetreiber einen anderen Verknüpfungspunkt dieses oder eines anderen im Hinblick auf die Spannungsebene geeigneten Netzes wählen, es sei denn, die daraus resultierenden Mehrkosten des Netzbetreibers sind nicht unerheblich. Die Pflicht des Netzbetreibers zum Netzanschluss besteht nach § 8 Abs. 4 EEG auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes möglich wird.

Die Netzeinspeisung und damit der Anschluss der Windenergieanlage an ein Verteilnetz ist nicht Gegenstand der immissionsschutzrechtlicher Genehmigung, da dies nicht zum bauplanungsrechtlichen Inhalt der Erschließung gehört (BVerwG Beschl. V. 05.01.1996 – 4 B 306/95). Insofern kann dies auch nicht Gegenstand der Festlegung von VREG Wind auf der regionalen Ebene sein. Gleichwohl sollen entsprechend G 5.1.5, Tired 4 LEP 2013 (siehe dazu auch Kap. 1.3) die Möglichkeiten der Netzeinspeisung bei der Festlegung der VREG Wind durch den Planungsträger berücksichtigt werden. Tatsächlich sind sie jedoch einer Abwägung entzogen. Die Angabe der Möglichkeiten der Netzeinspeisung dient deshalb vielmehr ausschließlich nur der Information in Erfüllung von G 5.1.5, Tired 4 LEP 2013.

Art und Weise der Prüfung und Prüfergebnisse

Die Abgrenzungen der zur Festlegung als VREG Wind ermittelten Gebiete (siehe dazu auch Kap. 3.1) einschließlich der Abschätzung des in diesen erzielbaren standortbezogenen Regionalen Mindestenergieertrages wurden zu einer Abschätzung und Bewertung der aktuellen Versorgungs- und Einspeisesituation dem bis auf einzelne Ausnahmen (betrifft VREG Nr. 1, 42, 46 und 55) im Plangebiet flächendeckend zuständigen Verteilnetzbetreiber (Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH) zur Verfügung gestellt.

Eine detaillierte Ermittlung und abschließende Quantifizierung des Aufwandes der Einspeisemöglichkeiten war dabei durch den Verteilnetzbetreiber weder erforderlich noch geboten. Die überschlägige Abschätzung und Bewertung der Einspeisemöglichkeiten erfolgte durch den Verteilnetzbetreiber auf der Grundlage der aktuellen Verbrauchs- und Einspeisesituationen (Stand 30.10.2015). Zu erwartende Änderungen dieser Situation erfordern die nochmalige Bewertung vor Projektbeginn. Zudem ist, soweit die in der Prognose (siehe dazu Kap. 2.4) ermittelten Kapazitäten tatsächlich auch realisiert werden, dafür auch ein Netzausbau im 110-kV-Netz erforderlich. Insofern ist dann durch den Verteilnetzbetreiber auch eine Detailprüfung zur Aufnahmefähigkeit des 110-kV-Netzes erforderlich.

Die Einteilung der VREG Wind erfolgt in den nachfolgenden drei Kategorien:

- grün Einspeisung in das vorhandene Mittelspannungsnetz möglich (Zelle 62 Datenblatt =1),
gelb Einspeisung durch die Nutzung/Erweiterung vorhandener Anschlüsse und Netzkapazitäten mit einer Entfernung von weniger als 5 km möglich (Zelle 62 Datenblatt =2),
rot Einspeisung nur in eine höhere Spannungsebene nach Netz(aus)bau/Erweiterung mit einer Entfernung von mehr als 5 km möglich (Zelle 62 Datenblatt =3).

2.3.10 Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsLPIG enthält die Begründung des Regionalplanes den Umweltbericht als gesonderten Teil (siehe Anhang A 2 Regionalplan). Die durch die durchgeführte Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplanes auf die Schutzgüter wurden im Umweltbericht zum Regionalplan (TU Dresden 2015) in Anwendung von § 2 Abs. 2 Satz 2 SächsLPIG und § 9 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 ROG beschrieben und bewertet. Sie beinhaltet auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets nach § 36 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils geltenden Fassung (FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung).

2.3.10.1 Umweltprüfung, Berücksichtigung der Empfehlungen

Rechtliche Situation

Entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 2 ROG ist das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 9 ROG in der Abwägung zu berücksichtigen.

Art und Weise der Prüfung

Die Prüfung der festzulegenden VREG Wind erfolgte einzelfallbezogen sowohl entsprechend der Methodik D der Umweltprüfung für vertiefend zu prüfende regionalplanerische Festlegungen (siehe dazu Kap. 1.4 des Textteils der Methodik der Umweltprüfung³⁰) als auch in Zusammenhang mit der Gesamtplanprüfung (siehe dazu Kap. 2 des Textteils der Methodik³⁰) in Bezug auf ihre festlegungs- und schutzgutbezogenen kumulativen Wirkungen.

Ergebnisse der Prüfung

Die Prüfung der festzulegenden VREG Wind erfolgte einzelfallbezogen in Kap. 2.1.3.3 des Umweltberichts (siehe Anhang A 2 Regionalplan Umweltbericht zum Regionalplan. TU Dresden, Textteil S. 98 ff.). Soweit Empfehlungen bestanden, erfolgt in den standortbezogenen Datenblättern (siehe dazu Zelle 63 in den Tabellen 9/1-9/56 in der Anlage) ein entsprechender Hinweis dazu.

Den im Ergebnis der Prüfung ergangenen Empfehlungen wurde gefolgt (siehe dazu Umweltbericht, Textteil S.111/112). Die Prüfung der festlegungs- und schutzgutbezogenen kumulativen Wirkungen erfolgte in Kap. 2.2.1.1 bzw. Kap. 2.2.1.2 des Umweltberichts (siehe dazu Umweltbericht, Textteil S. 113 ff.). Den im Ergebnis dieser Prüfung ergangenen Empfehlungen wurde gefolgt (siehe Umweltbericht, Textteil S. 117/118 bzw. 121).

2.3.10.2 FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung, Beachtung der Maßgaben

Rechtliche Situation

Zur allgemeinen rechtlichen Situation der Natura 2000- Gebiete siehe bereits Kap. 2.2.8.7.

Art und Weise der Prüfung

Die Prüfung der festzulegenden VREG Wind erfolgte einzelfallbezogen entsprechend der Methodik der FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung (siehe dazu Kap. 3 der Methodik der Umweltprüfung³⁰). Die Ergebnisse der Prüfung sind detailliert in der vertiefenden Dokumentation der FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung (siehe Anhang 2 Regionalplan, Teil II Nr. 4 Formblätter) dargestellt.

Ergebnisse der Prüfung

Die Prüfung der festzulegenden VREG Wind erfolgte einzelfallbezogen (siehe dazu vertiefende Dokumentation). Soweit Maßgaben bestanden, erfolgt in den standortbezogenen Datenblättern (siehe dazu Zelle 63 in den Tabellen 9/1-9/56 in der Anlage) ein entsprechender Hinweis dazu.

Den im Ergebnis dieser Prüfung ergangenen Maßgaben wurde gefolgt (siehe dazu FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung zum Regionalplan Region Chemnitz. TU Dresden 2015, Textteil S. 10).

³⁰ siehe Anhang A 2 Regionalplan Methodik der Umweltprüfung des Regionalplans Region Chemnitz, der FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung und der Umweltprüfung der fachplanerischen Inhalte der Landschaftsrahmenplanung. TU Dresden 2015

2.4 Nachweis der Substanzialität

| | |
|--------------------------|---|
| Tabellen 9/1-9/56 | Der anlagen- und standortbezogene Ertragsnachweis für die festzulegenden VREG Wind erfolgt im standortbezogenen Datenblatt. |
| Anlage 1 | Handlungsleitfaden über die Berechnung der Ertragsprognosen für Windkraftanlagen |
| Anlage 2 | Berechnung der Ertragsprognose für Windkraftanlagen in ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebieten Wind des Regionalplanes Region Chemnitz (TU Dresden) |
| Anlage 3/1-3/56 | Kartendarstellung zur Ertragsprognose für die einzelnen festzulegenden VREG Wind (TU Dresden) |

Grundlegend zur Thematik der Substanzialität siehe bereits auch Kap. 1.10. Die Substanzialität wird nachfolgend sowohl am Kriterium der Erfüllung des Regionalen Mindestenergieertrages als auch in Bezug auf den Anteil der planungsrechtlich für die Windenergienutzung als VREG Wind an der Gesamtfläche der Region bzw. an der Gesamtfläche der Region abzüglich der harten Tabukriterien (einschließlich des Siedlungsbestandes) zu sichernden Flächen(anteils) geprüft.

Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wurde ein Handlungsleitfaden über die Berechnung der Ertragsprognosen für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen vom 3. Juni 2015 (Handlungsleitfaden SMWA 2015, siehe Anlage 1) erstellt. Obwohl auf einen solchen Handlungsleitfaden im LEP 2013 nicht verwiesen wird, ist dieser als eine Empfehlung für eine landesweit einheitliche und damit auch vergleichbare Berechnung der Ertragsprognosen (Handlungsleitfaden SMWA 2015, S. 2) zu betrachten. Damit soll eine pragmatische und zeitnahe Prüfung der Erfüllung der Ziele für die Windenergienutzung im Freistaat Sachsen und in den Planungsregionen ermöglicht werden. Diese Verfahrensweise trägt zur Planungssicherheit bei und kann auch als eine Grundlage für ein entsprechendes Monitoring dienen.

Der Nachweis des regionalen Mindestenergieertrages erfolgt anlagen- und standortbezogen im Einzelfall unter Beachtung der Anforderungen von Z 5.1.3 Satz 1 LEP 2013 (siehe dazu auch Kap. 2.1) und in Anlehnung an den Handlungsleitfaden des SMWA.

Der Zeithorizont für den Ertragsnachweis ist das Jahr 2021/22 und die damit verbundenen klimaschutzpolitischen Ziele des Freistaates Sachsen.³¹

Die im Rahmen des Ertragsnachweises zu erstellende Prognoseberechnung berücksichtigt ausschließlich

- die bereits in Betrieb befindlichen, vorhandenen bzw. genehmigten Anlagen innerhalb der festzulegenden VREG Wind („bestehende Anlagen“; siehe Zellen 22-34 Datenblatt)³² bzw.
- die in einem VREG Wind ggf. zukünftig noch möglichen zu errichtenden weiteren Anlagen („zukünftige Anlagen“, umfassen zu repowernde und neu zu errichtende Anlagen; siehe Zellen 35-47 Datenblatt)³³.

³¹ Im Freistaat Sachsen ist unter Bezug auf den zwischen der CDU Sachsen und der SPD Sachsen für die sechste Legislaturperiode einer sächsischen Staatsregierung für den Zeitraum von 2014 bis 2019 geschlossenen Koalitionsvertrag vom 10. November 2014 eine Inanspruchnahme der LÖK nicht vor-gesehen (siehe dazu Koalitionsvertrag S. 42, Abs. 3 [http://www.sachsen.de/assets/Koalitionsvertrag_CDU_SPD_2014-2019\(2\).pdf](http://www.sachsen.de/assets/Koalitionsvertrag_CDU_SPD_2014-2019(2).pdf), letzter Zugriff 02. Juli 2015). Allerdings erfolgte durch die CDU-Fraktion des Sächsischen Landtages am 18. Juni 2015 ein Beschluss zum Thema „Energiepolitik für Sachsen - Verlässlich, Bezahlbar und Nachhaltig“. In diesem Zusammenhang wird auch darüber diskutiert, Regelungen zu Abständen von Windenergieanlagen zu benachbarten Siedlungsbereichen in den am 16.06.2015 durch das Sächsische Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung der Sächsischen Bauordnung aufzunehmen.

Aufgrund der Ergebnisse des am 06.10.2015 stattgefundenen fachlichen Austausches zur Steuerung der Windenergie zwischen Vertretern der Fraktionen von CDU und SPD im Sächsischen Landtag und den vier Regionalen Planungsverbänden Sachsens in Anwesenheit von Vertretern des SMI und des SMWA sowie unter Berücksichtigung des Statements von Herrn MdL Vieweg, Sprecher für Energiepolitik der SPD-Fraktion im Sächsischen Landtag auf der 17. Sitzung des Planungsausschusses des PV RC am 27. Oktober in Plauen ist von einer gesetzlichen Regelung zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen nicht mehr auszugehen.

Ein Zeitpunkt für eine mögliche Änderung und Erhöhung der im aktuellen Energie- und Klimaprogramm der Staatsregierung festgelegten Ziele des Ausbaus erneuerbarer Energien (siehe dazu auch Kap. 1.2) ist dem Planungsträger zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieses Konzeptes nicht bekannt.

³² Der Bestand von Windenergieanlagen umfasst dabei sowohl die tatsächlich vorhandenen als auch die noch nicht realisierten, aber bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen. In Bezug auf die genehmigten Anlagen war es dabei unerheblich, aus welchen Gründen diese bisher noch nicht realisiert wurden und ob die Genehmigung zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Konzeptes tatsächlich bereits unanfechtbar geworden war oder aber ob gegen diese ggf. noch ein Klageverfahren anhängig ist.

Bei den „bestehenden Anlagen“ sind die für das Jahr 2011 (siehe Zelle 30 Datenblatt) in das öffentliche Netz tatsächlich eingespeisten Energieerträge aus den Einspeisedaten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) maßgeblich. Diese tatsächlich eingespeisten Energieerträge werden als in der Prognose zu beachtende und zukünftig voraussichtlich auch weiterhin zu erzielende Erträge eingestellt. Soweit durch die bestehenden Anlagen im Jahr 2011 noch keine bzw. nur eine zeitlich verkürzte Einspeisung in das Netz erfolgte, kann dabei auch der Energieertrag eines späteren Jahres berücksichtigt werden (siehe Zelle 31 Datenblatt).

Die Berechnung der zu prognostizierenden Erträge für „zukünftige Anlagen“ basiert auf einem Vergleichsverfahren von tatsächlichen Erträgen (siehe Zelle 30 Datenblatt) und Referenzerträgen (siehe Zelle 32 Datenblatt). Für jeden Standort ist deshalb anhand der Erträge von bestehenden Anlagen auf der Grundlage der Referenzerträge der Neuanlage(n) eine Berechnung der zukünftig möglichen Erträge der Neuanlage(n) vorzunehmen. Als Voraussetzung für diese Berechnung ist dazu in einem ersten Schritt die Ermittlung von Anzahl und Typ der am Standort zukünftig möglichen Anlagen erforderlich.

Bei der Berechnung der prognostizierten Erträge ist grundsätzlich allerdings zu beachten, dass durch die regionalplanerische Ausweisung von VREG Wind ausschließlich Gebiete für Windenergieanlagen gesichert werden. Somit ist dem Planungsträger weder der Zeitpunkt noch der Anlagentyp oder die Anlagenanzahl der in den zukünftig auszuweisenden VREG Wind zu errichtenden Windenergieanlagen bekannt bzw. durch diesen steuerbar. Dementsprechend sind bei der Abschätzung von Anzahl und Typ der zukünftigen Anlagen die in der Handlungsanleitung zu Grunde gelegten fünf verschiedenen Typen von Windenergieanlagen mit jeweils unterschiedlichen Referenzerträgen modellhaft zu berücksichtigen. Gleichwohl wird die Ermittlung insbesondere der Anzahl der zukünftigen Anlagen dadurch erschwert, da es gegenwärtig keine allgemein anerkannten Regeln für die Bestimmung des Flächenbedarfs einer Windenergieanlage gibt (siehe dazu auch Kap. 2.2.11.2). Letztendlich ist somit bei der Ermittlung von Anzahl und Typ der zukünftigen Anlagen stets erforderlich, eine nachvollziehbare Betrachtung des Einzelfalls durchzuführen³⁴.

Für die Ertragsprognose (siehe dazu Anlage 2) wurde ein Auslastungsmodell verwendet, das eine maximale Ausnutzung der festzulegenden VREG Wind unter Berücksichtigung des Bestandes und der

³³ Die zukünftigen Anlagen umfassen dabei sowohl die neuen Anlagen, die als Ersatz für die Anlagen errichtet werden können, für die nach der Handlungsanleitung ein Repowering anzunehmen ist (siehe Zellen 35-40 Datenblatt „zu repowernde Anlagen“) als auch die weiteren neuen Anlagen, die aufgrund der gegenwärtig noch nicht vollständig gegebenen räumlichen Auslastung des Potenzialgebietes zusätzlich in diesem errichtet werden können (siehe Zellen 41-46 Datenblatt „neu zu errichtende Anlagen“). Anlagen, für die ein Repowering entsprechend des Handlungsleitfadens des SMWA anzunehmen ist, sind Anlagen, die bis Ende 2005 errichtet wurden bzw. Anlagen, die eine Nennleistung von ≤ 2.000 kW bzw. eine Nabenhöhe von < 80 m aufweisen.

³⁴ Wesentlich bei der Ermittlung von Anzahl und Typ der zukünftigen Anlagen (zu repowernde Anlagen und darüber hinaus tatsächlich noch neu zu errichtende Anlagen) ist nicht nur die Berücksichtigung der Anforderungen bei der Ermittlung des Flächenbedarfs der Anlagen (siehe dazu auch Kap. 2.2.11.2) sondern auch die Beantwortung der Frage, welche Teile der WEA sich innerhalb des VREG befinden müssen. Allerdings ist die Interpretation der Genauigkeit der Grenze eines VREG Wind umstritten. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist ihre Beantwortung aber von grundlegender Bedeutung. Grundsätzlich kann dabei diskutiert werden, ob sich (nur) das Fundament / der Mastfuß (ggf. sogar nur die Achse des WEA-Mastes) oder aber die gesamte WEA (bis zur Flügelspitze des waagrecht stehenden Rotorblattes = $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) innerhalb des VREG Wind befinden muss. Regelungen dazu in abschließenden regionalen Konzepten sind dem Plangeber nicht bekannt.

In den sich gegenwärtig in der Erarbeitung befindlichen neuen regionalen Windenergiekonzepten in den anderen sächsischen Planungsregionen, die sich noch in der internen Diskussion der Verbände befinden, sind nachfolgende Regelungen angedacht: Der RPV Leipzig-West Sachsen beabsichtigt eine Zielfestlegung (Z 5.1.2.4 neu), nach dem der Mastfuß der WEA einen Mindestabstand entsprechend des Rotorradius der Anlage zur Grenze des VREG Wind einzuhalten hat. Der RPV Oberlausitz-Niederschlesien beabsichtigt, dass die gesamte Anlage innerhalb des VREG Wind stehen muss, was aber auf Grund der Maßstabsunschärfe der Regionalplanung nur dort relevant wird, wo es eindeutige Grenzen gibt (z. B. in Bezug auf Straßenabstand, Waldgrenze). Wenn ein VREG dagegen auf einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet endet, ohne das Tabuzonen angrenzen, obliegt die räumliche Konkretisierung des Gebietes weiterhin der Bauleitplanung bzw. der einzelfallbezogenen Prüfung auf der Projektebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge handhabt die Problematik in Kenntnis des Ausformungsspielraums sowie der Tatsache, dass die Regionalplanung keine parzellenscharfen Festlegungen trifft (siehe Urteil zum Regionalplan West Sachsen von 2005, S. 31) ähnlich wie der RPV Oberlausitz-Niederschlesien. Das OVG sieht ebenfalls einen nicht beanstandeten Ausformungsspielraum „von hundert Metern und mehr“ (OVG Bautzen, Urteil v. 03.07.2012 – Az. 4 B 808/06). Anders sieht es das BVerwG (21.10.2004) bei B-Plänen (B-Plangrenze schließt die durch Rotoren überstrichene Fläche mit ein).

Der Plangeber geht bei der Ermittlung des Mindestenergieertrages davon aus, dass sich die WEA, unabhängig eines tatsächlich bestehenden räumlichen Ausformungsspielraumes der Grenze des VREG, konkret standörtlich, somit mit dem Mastfuß, regelmäßig innerhalb des festzulegenden VREG Wind befindet. Unter Berücksichtigung des Rotordurchmessers der Referenzanlagen entsteht damit eine maximale räumliche Differenz von 37,5 bis 57 m, da im Maximalauslastungsmodell somit die Rotoren über die Grenze des festzulegenden VREG hinausgehen.

Anlagenhöhenzonierung der Anlagen entsprechend ihres erforderlichen Siedlungsabstandes (siehe dazu auch die Ziele in Kap. 3.1) beinhaltet (zur kartographischen Darstellung der Anlagen entsprechend der Ertragsprognose siehe Anlagen 3/1-3/56³⁵). Bei der Verwendung des Referenzanlagentyps für die zukünftigen Anlagen wurde dabei berücksichtigt, welcher Anlagentyp in welchem Verteilungsmuster den höchsten Energieertrag pro Flächeneinheit erreicht. Zwischen den Anlagen wurde in Übereinstimmung mit der Handlungsanleitung ein Abstand zwischen der Haupt- bzw. Nebenwindrichtung vom vier- bzw. zweifachen des Rotordurchmessers zum Ansatz gebracht.

Bestandteil der Prognose ist auch die Ermittlung des „prognostizierten Referenzertrages“ jeder zukünftigen Anlage (siehe Zelle 38 bzw. 44 Datenblatt). Dabei soll entsprechend der Handlungsanleitung auf der Grundlage des Anteils des tatsächlichen Ertrages im Verhältnis zum Referenzertrag³⁶ [zur Definition des Referenzertrages siehe auch Anlage 2 (zu § 49) EEG 2014] von in dem oder in vergleichbaren benachbarten VREG Wind oder Standorten bereits bestehenden (gleichen oder ähnlichen) Windenergieanlagen der prognostizierte Referenzertrag ermittelt werden. In größeren Gebieten ist der erwartete Ertrag der zukünftigen Anlagen, soweit diese erstmals in mehreren Reihen quer zur Hauptwindrichtung angeordnet sind, ggf. aufgrund des zu erwartenden Abschattungseffektes und der damit verbundenen Verminderung des Energieertrages im Vergleich zu einer frei stehenden einzelnen Windenergieanlage noch mit einem Parkwirkungsgrad von i. d. R. 90 % zu multiplizieren³⁷.

Der in der Prognose ermittelte und in den festzulegenden VREG Wind somit insgesamt zu realisierende Energieertrag muss dabei mindestens dem regionalen Mindestenergieertrag entsprechen, damit die Anforderung an die Substantialität auch erfüllt werden können.

Aufgrund des Flächenanteils der Region Chemnitz von 35,4 % an der Fläche des Freistaates Sachsen und unter Beachtung der gegenwärtigen energiepolitischen Zielstellungen des Freistaates Sachsen (siehe dazu auch Kap. 1.2 und 1.3) ist in den VREG Wind der Region demnach eine Energiemenge von etwa 780 GWh/a als regionaler Mindestenergieertrag planungsrechtlich im Regionalplan zu sichern.

Die Überprüfung, Änderung bzw. Wiederholung der Arbeitsschritte entsprechend der Kap. 2.2 und 2.3 ist erforderlich, wenn dieser Mindestenergieertrag mit der Festlegung von VREG Wind nicht gesichert werden kann und somit der Windenergienutzung nicht in substantieller Weise Raum geschaffen wird.

Ergebnis des Nachweises

Für die Festlegung als VREG Wind im Regionalplan werden insgesamt 55 Gebiete vorgeschlagen. Diese Gebiete nehmen eine Fläche absolut von ca. 2.160 ha ein. Dies entspricht einem Anteil an der Gesamtfläche der Region von 0,33 % und einem Anteil an der Fläche nach Abzug der harten Tabukriterien sowie des Siedlungsbestandes von 0,95 %.

Mit der Festlegung der VREG Wind kann ein regionaler Energieertrag von ca. 2.540 GWh/a (siehe zum Nachweis des Mindestenergieertrages in den einzelnen festzulegenden VREG Wind die entsprechenden Standortbezogenen Datenblätter in den Tabellen 9/1-9/56 in der Anlage) planungsrechtlich gesichert werden.

Im Ergebnis geht der Planungsträger sowohl hinsichtlich des Kriteriums (Mindest)Energieertrag als auch hinsichtlich des Anteils der planungsrechtlich für die Windenergienutzung an der Gesamtfläche der Region zu sichernden Flächen in Bezug auf die Erfüllung der Substantialität von einem positiven Indiz aus (grundsätzlich zur Substantialität siehe auch Kap. 1.10). Insofern war eine Wiederholung der Arbeitsschritte durch den Planungsträger entsprechend der Kap. 2.2 und 2.3 nicht erforderlich.

³⁵ Rechtsverbindlich ist ausschließlich die Abgrenzung der in der Raumnutzungskarte des Regionalplans festgelegten VREG Wind. Die unmaßstäbigen kartographischen Darstellungen in den Anlagen 3/1-3/56 dienen ausschließlich der Übersicht.

³⁶ Der Referenzertrag in Gigawattstunden pro Jahr wurde auf der Grundlage der Veröffentlichungen der Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien (siehe dazu http://www.wind-fgw.de/eeg_referenzertrag.htm ; letzter Zugriff 01.07.2015) ermittelt.

³⁷ Abweichend von den differenzierten Regelungen der Handlungsanleitung wurde vereinfachend modellhaft wie folgt vorgegangen. Entsprechend der Karte Windkraftnutzungsseignung 1981-2000 Sachsen (80 Meter) des DWD (http://www.dwd.de/bvbw/appmanager/bvbw/dwdwww/Desktop?_nfpb=true&_pageLabel=_dwdwww_klima_umwelt_klimadaten_deutschland&_state=maximized&_windowLabel=T169000247481244102242349&T169000247481244102242349gsbDocumentPath=Navigation%252FOeffentlichkeit%252FKlima__Umwelt%252FKlimagutachten%252FWindenergie%252FWind_EEG_KartenDownload__node.html%253F__nnn%253Dtrue, letzter Aufruf am 08.10.2015) haben die VREG Wind ohne Bestandsanlagen tendenziell einen Ertragsanteil von > 60 bis 100 % des Referenzertrages. Insofern wurde der Mittelwert und somit ein Ertragsanteil von 80 % mit dem Wert des Parkwirkungsgrades (87) multipliziert und somit ein genereller Ertragsanteil für alle Anlagen von ca. 70 % ermittelt und in dem Modell für die Berechnungen verwendet.

3 Festlegung der VREG Wind

Karte 25 Die zur Festlegung vorgeschlagenen VREG Wind sind in Karte 25 dargestellt.

Vorbemerkung

Im Ergebnis der in Kap. 2.2, 2.3 und 2.4 durchgeführten Planungsschritte wurden die in der Karte 25 als Symbol dargestellten Gebiete als Vorschlag für die Festlegung von VREG Wind im Regionalplan ermittelt. Die flächenhafte Festlegung der VREG Wind erfolgt ausschließlich in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes.

Entsprechend des Vorschlages sind die in Kap. 3.1 enthaltenen Plansätze als Ziele bzw. Grundsätze in den Regionalplan aufzunehmen.

3.1 Plansätze für Windenergieanlagen, die dem Planvorbehalt unterfallen

Z 1 Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie (VREG Wind) sind nachfolgende Gebiete.

| Landkreis Erzgebirgskreis | | |
|---|---------------------|---|
| Stadt/Gemeinde | Nummer Karte | Standortbezeichnung (TF- Anzahl der Teilflächen, die zu einem Standort gehören) |
| Stadt Jöhstadt | 5 | Jöhstadt/ Gewerbegebiet |
| Stadt Wolkenstein | 12 | Wolkenstein/ Hilmersdorf |
| Gemeinde Pfaffroda/ Gemeinde Dorfchemnitz (Landkreis Mittelsachsen)/ Gemeinde Großhartmannsdorf (Landkreis Mittelsachsen) | 16 | Pfaffroda/ Dorfchemnitz |
| Stadt Löbnitz | 38 | Löbnitz |
| Gemeinde Pfaffroda/ Stadt Sayda (Landkreis Mittelsachsen)/ Gemeinde Heidersdorf | 44 | Heidersdorf/Sayda/Dittmannsdorf |
| Stadt Zwönitz | 49 | Dorfchemnitz/ Niederzwönitz |
| Stadt Pockau-Lengefeld | 54 | Forchheim/ Görzdorf |
| Gemeinde Jahnsdorf | 56 | Leukersdorf |
| Landkreis Mittelsachsen | | |
| Stadt/Gemeinde | Nummer Karte | Standortbezeichnung (TF- Anzahl der Teilflächen, die zu einem Standort gehören) |
| Stadt Penig/ Stadt Limbach-Oberfrohna (Landkreis Zwickau) | 13 | Markersdorf Nord und Süd (2 TF) |
| Gemeinde Leubsdorf | 15 | Kolonie |
| Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle/ Gemeinde Dorfchemnitz | 17 | Geleitstraße |
| Stadt Penig/ Stadt Lunzenau | 18 | Penig/Lunzenau |
| Gemeinde Claußnitz/ Gemeinde Königshain-Wiederau | 19 | Claußnitz/Diethensdorf |
| Gemeinde Altmittweida | 20 | Altmittweida / Röllingshain (2 TF) |
| Stadt Freiberg | 21 | Langenrinne |
| Gemeinde Weißenborn/Erzgeb./ Gemeinde Lichtenberg/Erzgeb. | 22 | Weißenborn / Lichtenberg |
| Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf | 23 | Schmohlhöhe |
| Gemeinde Erlau | 24 | Steinberg |
| Gemeinde Rossau/ Gemeinde Kriebstein | 25 | Rossau / Kriebstein |
| Stadt Großschirma/ Gemeinde Halsbrücke | 26 | Großschirma / Halsbrücke |
| Gemeinde Zettlitz | 27 | Methau |
| Stadt Hartha | 28 | Hartha |
| Stadt Waldheim | 29 | Kaiserburg |

| Landkreis Mittelsachsen | | |
|---|---------------------|---|
| Stadt/Gemeinde | Nummer Karte | Standortbezeichnung (TF- Anzahl der Teilflächen, die zu einem Standort gehören) |
| Stadt Roßwein | 30 | Littdorf |
| Gemeinde Striegistal | 31 | Tiefenbach / Saubusch (2 TF) |
| Gemeinde Reinsberg | 32 | Reinsberg / Dittmannsdorf |
| Stadt Leisnig | 33 | Sitten |
| Stadt Leisnig | 34 | Bockelwitz |
| Gemeinde Großweitzschen | 35 | Großweitzschen |
| Gemeinde Mochau/ Stadt Döbeln | 36 | Mochau |
| Stadt Hainichen | 43 | Eulendorf Nord |
| Stadt Brand-Erbisdorf | 45 | Langenau |
| Stadt Oederan | 47 | Memmendorf |
| Stadt Frankenberg/ Gemeinde Rossau | 48 | Irbersdorf/ Sachsenburg/ Seifersbach |
| Gemeinde Oberschöna | 50 | Kleinschirma |
| Gemeinde Mochau | 51 | Beicha/Nelkanitz/Schweimnitz |
| Landkreis Vogtlandkreis | | |
| Stadt/Gemeinde | Nummer Karte | Standortbezeichnung (TF- Anzahl der Teilflächen, die zu einem Standort gehören) |
| Stadt Pausa-Mühltroff | 1 | östlich Ebersgrün (2 TF) |
| Stadt Treuen | 2 | Pfaffengrün |
| Gemeinde Heinsdorfergrund | 4 | östlich Hauptmannsgrün |
| Gemeinde Mühlental | 37 | Zaulsdorf |
| Gemeinde Heinsdorfergrund/ Gemeinde Neumark | 41 | westlich Hauptmannsgrün |
| Gemeinde Reuth | 42 | Reuth/ Mißlareuth |
| Stadt Pausa-Mühltroff | 46 | Langenbach |
| Stadt Plauen | 53 | Meßbach/Kürbitz |
| Stadt Elsterberg | 55 | Noßwitz |
| Landkreis Zwickau | | |
| Stadt/Gemeinde | Nummer Karte | Standortbezeichnung (TF- Anzahl der Teilflächen, die zu einem Standort gehören) |
| Gemeinde Fraureuth | 3 | Beiersdorf |
| Stadt Werdau/ Gemeinde Neukirchen/Pleiße | 6 | östlich Langenhessen (2 TF) |
| Gemeinde Bernsdorf/ Gemeinde Gersdorf | 7 | Bernsdorf/Gersdorf |
| Stadt Hartenstein | 8 | Thierfeld |
| Stadt Crimmitschau | 9 | nw Crimmitschau |
| Gemeinde Dennheritz | 10 | Dennheritz |
| Gemeinde St. Egidien/ Gemeinde Callenberg | 11 | St. Egidien/Callenberg |
| Stadt Zwickau/ Gemeinde Mülsen | 39 | Lippoldsrue (2 TF) |
| Stadt Wildenfels/ Gemeinde Reinsdorf | 40 | GI Lohe |

| Stadt Chemnitz | | |
|-----------------------|---------------------|---|
| Stadt/Gemeinde | Nummer Karte | Standortbezeichnung (TF- Anzahl der Teilflächen, die zu einem Standort gehören) |
| Stadt Chemnitz | 14 | Galgenberg |
| Stadt Chemnitz | 52 | Euba |

- Z 2** Windenergieanlagen innerhalb der VREG Wind mit einem Abstand unterhalb von 750 m zu Flächensiedlungen sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 100 m zulässig.
- Z 3** Windenergieanlagen innerhalb der VREG Wind mit einem Abstand von 750 m bis unterhalb 1.000 m zu Flächensiedlungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand zur Flächensiedlung aufweisen, der das 10-fache der Nabenhöhe nicht unterschreitet.

4 Plansätze für Windenergieanlagen außerhalb des Anwendungsbereiches des Planvorbehaltes

Gegenstand der Untersuchungen und Ermittlungen in den Kap. 2 und 3 dieses Konzeptes waren, wie bereits in Kap. 1.4 dargestellt, ausschließlich privilegierte Anlagen i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Sowohl in Bezug auf die Erzeugung von elektrischem Strom als auch hinsichtlich der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Mensch und Umwelt ist es aber letztendlich unerheblich, unter welchem Rechtsregime raumbedeutsame Windenergieanlagen genehmigt bzw. auch errichtet werden. Um somit tatsächlich auch inhaltlich dem Anspruch eines umfassenden gesamträumlichen Konzeptes zur Regelung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen entsprechen zu können, war insoweit auch zu prüfen, inwieweit tatsächlich einerseits das Erfordernis und andererseits auch rechtlich die Möglichkeit besteht, durch den Planungsträger auch Regelungen zu Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb des Anwendungsbereiches des Planvorbehaltes zu treffen.

Wie bereits in Kap. 1.4 dargestellt, sieht der Planungsträger hier Regelungsbedarf, insbesondere für raumbedeutsame Windenergieanlagen, die dem Tatbestand des beplanten Innenbereichs nach § 30 BauGB³⁸ und der mitgezogenen Nutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB³⁹ unterfallen.

Dieser Regelungsbedarf ergibt sich in besonderem Maße daraus, dass mit diesen Tatbeständen nicht die insbesondere auch unter dem Aspekt der Vorsorge für Mensch und Umwelt zum Ansatz gebrachten weichen Tabukriterien wie im Kapitel 2.2 bestimmt bzw. wie die im Kapitel 2.3 dargelegten und getroffenen Abwägungsentscheidungen konterkariert werden. Insofern sieht der Planungsträger das Erfordernis des nachfolgenden Plansatzes als Ziel der Raumordnung.

Z 4 Im beplanten Innenbereich sowie als mitgezogene Nutzungen sind raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig.

³⁸ Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auch in Industriegebieten wird zunehmend von der Rechtsprechung bejaht (siehe zu den Gründen dazu auch OVG Lüneburg, Urteil vom 25.06.2015, 12 LC 230/14).

³⁹ Durch das Gesetzgebungsvorhaben zur Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wollte der Gesetzgeber 1996 die durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.06.1994 Az.: 4 C 20/93 festgestellte fehlende allgemeine Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich beheben, ohne jedoch die schon damals bestehende spezifische Regelungen der Privilegierung einer Windenergieanlage in Zusammenhang mit ihrer dienenden Funktion für einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Frage zu stellen. Zwar hat eine Windenergieanlage nur dann eine dienende Funktion, wenn sie dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb unmittelbar zu- und untergeordnet ist und durch diese Zu- und Unterordnung auch äußerlich erkennbar geprägt wird. Abstrakte Kriterien, ob sich eine Windenergieanlage dem bestehenden privilegierten Betrieb im Außenbereich unterordnet, lassen sich jedoch nicht bestimmen. Insofern ist es auch nicht ausgeschlossen, dass solche, auch raumbedeutsame, Anlagen im Außenbereich errichtet werden.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|---|
| a | Jahr |
| Abs. | Absatz |
| AEG | Allgemeines Eisenbahngesetz |
| ArcGIS | Oberbegriff für verschiedene GIS-Softwareprodukte des Unternehmens ESRI |
| ATKIS | Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem |
| Az. | Aktenzeichen |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BayBO | Bayerische Bauordnung |
| BGBI. I | Bundesgesetzblatt Teil I |
| BImSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz |
| BImSchV | Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes |
| BLWE | Bund-Länder-Initiative Windenergie |
| BMU | Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit |
| BMWi | Bundesministerium für Wirtschaft und Energie |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| bzw. | beziehungsweise |
| ca. | Zirka, ungefähr, etwa |
| d | Durchmesser |
| dB | Dezibel |
| d.h. | das heißt |
| DIN | Deutsches Institut für Normung e. V. |
| DKE | Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik |
| DVGW | Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. |
| EBA | Eisenbahn-Bundesamt |
| EEG | Erneuerbare-Energien-Gesetz |
| EF | Einzelfall |
| EKP | Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 vom 12. März 2013 |
| ESRI | Environmental Systems Research Institute ist ein US-amerikanischer Softwarehersteller von Geoinformationssystemen |
| EU | Europäische Union |
| FFH | Fauna-Flora-Habitat |
| FStrG | Bundesfernstraßengesetz |
| G | Grundsatz |
| ggf. | gegebenenfalls |
| GH | Gesamthöhe einer Windenergieanlage |
| GIS | Geographische Informationssysteme |
| GLB | Geschützter Landschaftsbestandteil |
| GW | Gigawatt (=1 Milliarde Watt) |
| GWh | Gigawattstunde |
| GWh/a | Gigawattstunden pro Jahr |
| h | Stunde |
| ha | Hektar (100 m x 100 m = 10.000 m ²) |
| Hz | Hertz, physikalische Einheit der Frequenz |
| i. d. R. | in der Regel |
| i. S. d. | im Sinne des |
| i. V. m. | in Verbindung mit |
| i. Z. m. | im Zusammenhang mit |
| Jg. | Jahrgang |
| Kap. | Kapitel |
| km | Kilometer |
| kV | Kilovolt (= Tausend Volt, physikalische Einheit der elektrischen Spannung) |
| kW | Kilowatt (= Tausend Watt) |
| kWh | Kilowattstunde |
| kWh/a | Kilowattstunden pro Jahr |
| LEP | Landesentwicklungsplan |
| LEP 2013 | Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 vom 14. August 2013 (in Kraft seit 31. August 2013) |
| LfULG | Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie |
| LISt | Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH |
| LK | Landkreis |
| LSG | Landschaftsschutzgebiet |
| LT-Drs. | Landtagsdrucksache |
| LuftVG | Luftverkehrsgesetz |
| m | Meter |
| m/s | Meter pro Sekunde |

| | |
|------------|--|
| MW | Megawatt (=1 Million Watt) |
| NABEG | Netzausbaubeschleunigungsgesetz |
| NATURA | Kohärentes Netz von Schutzgebieten in der EU zum Schutz wildlebender 2000 heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume |
| NH | Nabenhöhe einer Windenergieanlage |
| Nr. | Nummer |
| NSG | Naturschutzgebiet |
| NuL | Natur und Landschaft |
| OVG | Oberverwaltungsgericht |
| PV | Planungsverband |
| RC | Region Chemnitz |
| RD | Rotordurchmesser einer Windenergieanlage |
| RdNr. | Randnummer |
| ROG | Raumordnungsgesetz |
| RPV | Regionaler Planungsverband |
| S. | Seite(n) |
| SächsGVBl. | Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt |
| SächsLPIG | Sächsisches Landesplanungsgesetz |
| SächsStrG | Sächsisches Straßengesetz |
| SächsWaldG | Sächsisches Waldgesetz |
| SächsWG | Sächsisches Wassergesetz |
| SAENA | Sächsische Energieagentur |
| SMI | Sächsisches Staatsministerium des Innern |
| SMUL | Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft |
| SMWA | Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr |
| sog. | so genannt (-e, -er, -es) |
| SPA | Special Protection Areas = Europäisches Vogelschutzgebiet |
| ∑ | Summe |
| TA | Technische Anleitung |
| TOP | Tagesordnungspunkt |
| TWSZ | Trinkwasserschutzzone |
| u. a. | unter anderem |
| Urt. | Urteil |
| UVP | Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| VBG | Vorbehaltsgebiet |
| VDE | Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. |
| VDEW | Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V. |
| VG | Verwaltungsgericht |
| vgl. | vergleiche |
| VREG | Vorrang-/Eignungsgebiet |
| VRG | Vorranggebiet |
| W | Watt , physikalische Einheit der Leistung |
| WASP | Wind Atlas Analysis and Application Program |
| WEA | Windenergieanlage |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz |
| WKA | Windkraftanlage |
| Z | Ziel |
| z. B. | zum Beispiel |

Tabellen

